
1. Mai 1996

BMF-010220/0197-IV/9/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VS-1000, Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuer

Die Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuer (VS-1000) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen im Sinne der Richtlinie 92/12/EWG des Rates (System-RL) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 1996

0. Einführung

0.1. Allgemeines

Die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Jänner 1993 erforderte die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, einschließlich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, gewährleistet ist. Kontrollen zu steuerlichen Zwecken an den Binnengrenzen der Gemeinschaft sollten der Vergangenheit angehören.

Um Steuerausfälle durch den Wegfall der Grenzkontrollen und Wettbewerbsverzerrungen durch die unterschiedliche Steuergesetzgebung der MS zu vermeiden, war eine Harmonisierung des Verfahrens, der Steuerstrukturen und der Steuersätze erforderlich.

Die grundlegenden Bestimmungen des in der Gemeinschaft geltenden Verbrauchsteuersystems enthält die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (sog. SystemRL), ABI. EG Nr. L 76, S. 1, geändert durch die RL 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG (VereinfachungsRL), ABI. EG Nr. L 390, S. 124.

Vorschriften über die Steuersätze und Strukturen der einzelnen VSt sind in besonderen Richtlinien enthalten (siehe Abschnitt 0.7.1.).

Umgesetzt werden diese Richtlinien durch die neuen Verbrauchsteuergesetze und deren Durchführungsverordnungen (siehe Abschnitt 0.7.2.).

0.2. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie 92/12/EWG regelt die Erhebung der Verbrauchsteuern und anderen indirekten Steuern, die unmittelbar oder mittelbar auf den Verbrauch von Waren erhoben werden, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und der von der Gemeinschaft festgelegten Abgaben. Sie findet auf die folgenden, in den jeweiligen Strukturrichtlinien näher definierten Waren Anwendung:

- Mineralöle
- Alkohol und alkoholische Getränke

(Ethylalkohol; Bier, Wein, andere gegorene Getränke als Wein und Bier, Zwischenerzeugnisse)

- Tabakwaren.

Sämtliche in Österreich geltenden Verbrauchsteuern sind von der Harmonisierung erfasst (siehe die ARL zu den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen).

Die Sonderabgabe von Erdöl ist keine Verbrauchsteuer.

0.3. Räumlicher Anwendungsbereich

Räumlicher Anwendungsbereich der Verbrauchsteuerrichtlinien ist grundsätzlich das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, somit die Hoheitsgebiete der einzelnen Mitgliedstaaten (EG-Verbrauchsteuergebiet).

Art. 2 der RL 92/12/EWG enthält jedoch eine Reihe von Ausnahmen. Die Verbrauchsteuerrichtlinien finden ua. keine Anwendung für Helgoland und Büsing (BRD), Ceuta, Melilla und die Kanarischen Inseln (Spanien) und in den überseeischen Departements Frankreichs.

Eine Besonderheit gilt hinsichtlich der Ortsgemeinden Jungholz und Mittelberg. Gemäß Art. 2 Abs. 4 der RL 92/12/EWG sind die von oder nach diesen Gebieten durchgeführten Geschäfte so zu behandeln, als befände sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in der BRD.

Die einzelnen österreichischen Verbrauchsteuergesetze definieren das Steuergebiet (siehe Abschnitt 0.5.1.). Dieses entspricht in seinem Umfang dem ehemaligen Zollgebiet. In den Ortsgemeinden Jungholz und Mittelberg finden in diesen Gemeinden ortsüblich kundgemachte deutsche Verbrauchsteuergesetze Anwendung.

0.4. Zeitlicher Anwendungsbereich und Übergangsbestimmungen

Ab dem Wirksamwerden des Beitritts zur EU gilt in Österreich ohne Übergangsfrist sofort das Verbrauchsteuerrecht der Gemeinschaft. Demgemäß treten die neuen Verbrauchsteuergesetze gleichzeitig mit dem Beitrittsvertrag in Kraft. Sie sind auf Waren anzuwenden, für die die Steuerschuld nach diesem Zeitpunkt entstanden ist oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nach diesem Zeitpunkt gelegen ist.

Die Bestimmungen der bis zum Beitritt geltenden Verbrauchsteuergesetze sind weiterhin auf jene verbrauchsteuerpflichtigen Waren anzuwenden, für die die Steuerschuld vor diesem Zeitpunkt entstanden ist oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebend ist, vor diesem Zeitpunkt

gelegen ist (Siehe zB § 63 Abs. 1 MinStG 1995; § 45 BierStG 1995; § 43 TabStG 1995; Sonderfall: § 113 AlkStG). Eine entsprechende Regelung enthält § 63 Abs. 2 MinStG 1995 für das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966.

Die Verbrauchsteuergesetze enthalten verschiedene Übergangsbestimmungen, die den Betrieben die Anpassung an die geänderte Rechtslage erleichtern sollen.

Bestehende Herstellungsbetriebe und Freilager gelten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Beitritt als Steuerlager im Sinne der neuen Verbrauchsteuergesetze (siehe zB § 64 Abs. 4 MinStG 1995; § 44 Abs. 4 TabStG 1995). Bis zum Ablauf dieser Frist bedürfen sie deshalb keiner bzw. keiner neuen Bewilligung und müssen Sicherheit grundsätzlich nur im Rahmen der vor dem Beitritt geltenden Rechtsvorschriften leisten. War nach diesen Rechtsvorschriften Sicherheit zu leisten (etwa nach § 16 a oder § 20 MinStG 1981), so ist diese Sicherheit beizubehalten. Da davon ausgegangen werden kann, dass diese Betriebe steuersicher sind, bedarf es in der Übergangszeit auch keiner gesonderten Sicherheitsleistung beim Versand. Reicht jedoch im innergemeinschaftlichen Versandverfahren die bestehende Sicherheit für die beabsichtigte Beförderung nicht aus, wäre jedenfalls eine - gemeinschaftsweit gültige - Sicherheit für diesen Fall zu leisten.

Betriebe, die Zwischenerzeugnisse herstellen, gelten als bewilligte Erzeugungsstätten im Sinne des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 SchwStG 1995, wobei der Betriebsinhaber innerhalb eines Monats dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, den Betrieb anzuzeigen hat.

Spezielle Übergangsbestimmungen wurden auch für Betriebe, die zur Kennzeichnung von steuerbegünstigtem Gasöl berechtigt sind, geschaffen. Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MinStG 1995 die Voraussetzungen für die Kennzeichnung von steuerbegünstigtem Gasöl gemäß § 3 Abs. 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes erfüllen, dürfen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt weiterhin Gasöl nach den Bestimmungen des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes kennzeichnen (§ 63 Abs. 2 MinStG 1995). Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes bedarf es einer Bewilligung gemäß § 9 MinStG 1995.

Für Betriebe, die mit dem Inkrafttreten des MinStG 1995 zu Kraftstoffbetrieben oder Heizstoffbetrieben werden, ist binnen eines Monats (sonst binnen einer Woche) eine Betriebsanzeige gemäß § 19 Abs. 3 leg. cit. zu erstatten.

Für Betriebsteile, in welchen sich am Tag vor Inkrafttreten des AlkStG eine verschluss sichere eingerichtete Herstellungsanlage befindet, die als Verschlussbrennerei eingerichtet und

betrieben wurde, gilt gemäß § 107 Abs. 1 leg. cit. eine Betriebsbewilligung für eine Verschlussbrennerei als erteilt, wenn sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes kein Alkohol in diesen Teilen, ausgenommen der Herstellungsanlage, befindet und der Inhaber der Verschlussbrennerei mit der ersten Steuererklärung beantragt, die örtliche Begrenzung der Verschlussbrennerei zu ändern oder erklärt, dass diese unverändert aufrecht bleibt. Für Betriebe oder Teile von Betrieben, die am Tag vor Inkrafttreten des AlkStG als Branntweineigenlager oder Brennereilager zugelassen waren, gilt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Lagerbewilligung für ein Alkohollager als erteilt, wenn der Inhaber des Betriebes unverzüglich eine Bestandsaufnahme durchführt. Der Inhaber der Lagerbewilligung hat innerhalb von sechs Monaten den Nachweis zu erbringen, dass das Alkohollager die Voraussetzungen für ein Alkoholverschlusslager erfüllt oder eine Lagerbewilligung für ein offenes Alkohollager zu beantragen (§ 109 AlkStG).

Brenngeräte, die am Tag vor Inkrafttreten des AlkStG als Brenngeräte einer Abfindungsbrennerei zugelassen waren, gelten gemäß § 110 leg. cit. in Hinkunft als zugelassene einfache Brenngeräte (siehe §§ 59 bis 61 leg. cit.). Aufbewahrungsort ist das Grundstück, welches vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Brennereigrundstück festgestellt war.

Bezugserlaubnisscheine, Ankaufserlaubnisscheine und Genehmigungen, die am Tag vor Inkrafttreten des AlkStG deren Inhaber berechtigt haben, Branntwein bei der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols zu beziehen, gelten gemäß § 112 leg. cit. bis 31. Dezember 1995 als Freischeine gemäß § 11 Abs. 2 AlkStG.

Eine ähnliche Regelung enthält § 64 Abs. 5 MinStG 1995, der die sinngemäße Anwendbarkeit der Bestimmungen des MinStG 1981, betr. Freischeine (nicht aber deren Ausstellung), bis zum Ablauf der Freischeine und bis zur Verwendung des auf Freischein bezogenen Mineralöls vorsieht.

Tabakwaren, die vor dem 30. Juni 1995 hergestellt oder in das Steuergebiet eingebbracht werden, unterliegen nicht den Kennzeichnungsvorschriften des § 11 TabStG 1995 (§ 44 Abs. 5 TabStG 1995).

Für Kraftstoffe oder Heizstoffe im Sinne des MinStG 1995, die vor dessen Inkrafttreten aus einem Kraftstoffbetrieb oder Heizstoffbetrieb abgegeben wurden, entsteht nach dem MinStG 1995 keine Steuerschuld als Kraft- oder Heizstoff. Solche Produkte sind entweder bereits versteuert als Kraftstoff nach dem MinStG 1981 (als Treibstoff für Kraftfahrzeuge) oder bleiben unbesteuert (zB Biodiesel, der für andere motorische Zwecke als für Kfz-Motoren abgegeben wurde).

Für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verbrauchsteuergesetze in Steuerlagern oder im Versand an solche Lager befinden, gilt die Steuer als ausgesetzt. Vor dem genannten Zeitpunkt begonnene Versandverfahren sind nach altem Recht abzuwickeln.

0.5. Begriffe und Definitionen

0.5.1. Steuergebiet

Steuergebiet im Sinne der Verbrauchsteuergesetze ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

0.5.2. Gemeinschaftsgebiet

Gebiet der Europäischen Gemeinschaft im Sinne der Verbrauchsteuergesetze ist das Gebiet, auf das die RL 92/12/EWG Anwendung findet (EG-Verbrauchsteuergebiet; Näheres siehe Abschnitt 0.3.)

0.5.3. Mitgliedstaat

Mitgliedstaat im Sinne der Verbrauchsteuergesetze ist ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union.

0.5.4. Drittland

Drittland im Sinne der Verbrauchsteuergesetze ist ein Gebiet außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft.

0.5.5. Steueraussetzungsverfahren

Das Verfahren der Steueraussetzung ist die steuerliche Regelung, die auf die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung sowie die Beförderung der Waren unter Steueraussetzung Anwendung findet (Art. 4 lit. c RL 92/12/EWG).

Die Steuer ist ausgesetzt für Waren, die sich in einem Steuerlager (siehe Abschnitt 1.1.) befinden oder im Steuergebiet oder zwischen den Mitgliedstaaten im vorgeschriebenen Steuerversandverfahren (Näheres siehe Abschnitt 1.4.) befördert werden. Die Steueraussetzung endet mit der Entnahme der Waren in den freien Verkehr (siehe dazu Abschnitt 5.).

0.5.6. Freier Verkehr

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen oder in das Steuergebiet eingeführt werden, ohne dass sich ein weiteres

Steueraussetzungsverfahren anschließt, befinden sich im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr. Dieser ist vom zollrechtlich freien Verkehr zu unterscheiden (Näheres siehe Abschnitt 4.). Durch die Entnahme in den verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr entsteht idR die Steuerschuld (Näheres siehe Abschnitt 5.).

0.5.7. Kombinierte Nomenklatur

Kombinierte Nomenklatur im Sinne der Verbrauchsteuergesetze ist die Warenklassenliste nach Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256, S. 1) in der Fassung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 (ABl. EG Nr. L 241, S. 1) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

0.5.8. Innergemeinschaftliches Steuerversandverfahren

Das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren bezeichnet die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Verkehr mit (anderen) Mitgliedstaaten und ist vom Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet zu unterscheiden (Näheres siehe Abschnitt 1.4.).

0.6. Verfahrensarten im Überblick

0.6.1. Steueraussetzungsverfahren

Kernstück der Steuerharmonisierung ist das Steueraussetzungsverfahren. Dieses soll einen Verkehr verbrauchsteuerpflichtiger Waren ohne steuerliche Belastung ermöglichen.

Die gewerbliche Herstellung, Verarbeitung und Lagerung noch unversteuerter Waren erfolgen grundsätzlich in behördlich zugelassenen Steuerlagern (Lager und Herstellungsbetriebe; Näheres siehe Abschnitt 1.1.). Auch die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im gewerblichen Verkehr erfolgt grundsätzlich unter Steueraussetzung und zwischen Steuerlagern (Steuerlagerverbund).

Der Versender der Ware hat im Falle des innergemeinschaftlichen Versandes eine für das gesamte Gebiet der EU geltende Sicherheit zu leisten und ein spezielles Begleitdokument auszustellen. Der Empfänger nimmt die Ware in sein Steuerlager auf, bestätigt dem Versender den Empfang und entlastet diesen dadurch von seiner "Haftung" für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren können auch berechtigte Empfänger verbrauchsteuerpflichtige, unversteuerte Waren beziehen - nicht aber unter Steueraussetzung lagern oder versenden -,

sofern sie bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Sicherung der steuerlichen Belange erfüllen (Näheres siehe Abschnitt 1.2.).

Die Steuer(schuld) entsteht in der Regel erst nach der Beendigung des Steueraussetzungsverfahrens (Entnahme in den verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr).

0.6.2. Verbrauchsteuerrechtlich freier Verkehr

Für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates befinden und in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, enthalten die Systemrichtlinie 92/12/EWG und sämtliche Verbrauchsteuergesetze besondere Verfahrensvorschriften.

In den Fällen, in denen diese Waren in einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Gewahrsame gehalten oder verwendet werden, ist die Verbrauchsteuer nach den Regeln dieses "Bestimmungsmitgliedstaates" erneut zu erheben. Dadurch allenfalls auftretende Mehrfachbesteuerungen werden durch eine Steuererstattung im "Abgangsmitgliedstaat" ausgeglichen.

Der Transport der Waren hat grundsätzlich unter Verwendung eines vereinfachten Begleitdokuments zu erfolgen. Den Warenempfänger treffen Anzeigepflichten und die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit.

Während für den gewerblichen Warenverkehr das Bestimmungslandprinzip gilt, haben Privatpersonen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst über eine Binnengrenze befördern, grundsätzlich nur die Steuer des Staates zu tragen, in dem sie die Ware erworben haben.

Sonderregelungen gelten weiters beim innergemeinschaftlichen Versand an Private (Versandhandel).

Näheres siehe in Abschnitt 4.

0.7. Rechtsgrundlagen

Die für den Bereich der Verbrauchsteuern maßgeblichen Rechtsvorschriften sind in Abschnitt 9. der RL "Verbrauchsteuern allgemein" bzw. in Abschnitt 0. der jeweiligen ARL zu den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen abgedruckt.

0.7.1. EG - Rechtsgrundlagen

Die gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die mit dem Wegfall der Binnengrenzen erforderlich gewordene Annäherung der jeweiligen nationalen Verbrauchsteuervorschriften

bildet ein System von Richtlinien und Verordnungen. Richtlinien sind nicht unmittelbar anwendbar, sondern werden erst durch die Verbrauchsteuergesetze in österreichisches Recht umgesetzt.

Grundsätzliche und für alle Verbrauchsteuern gültige Bestimmungen - insbesondere hinsichtlich des Verfahrens - enthält die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76, S. 1), geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 390, S. 124) - die so genannte Systemrichtlinie.

Dieser Gruppe sind weiters die:

- Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 der Kommission (ABl. EG Nr. L 198, S. 5),
- die Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden (ABl. EG Nr. L 369, S. 17)
- die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (ABl. EG Nr. L 336, S. 15), geändert durch die Richtlinie 92/12/EWG, und
- die Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern (ABl. EG Nr. L 73, S. 18), geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG,

die jeweils einzelne Bereiche des Verfahrens regeln, zuzuordnen.

Die zweite Gruppe von Rechtsvorschriften, die Strukturrichtlinien, ergänzen die Systemrichtlinie, indem sie die Kategorien der verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Mineralöl, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren) näher spezifizieren. In den

Strukturrichtlinien finden sich weiters Regelungen über die Steuerbemessungsgrundlage, Sonderfälle der Entstehung der Steuerschuld, obligatorische und fakultative Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für Erzeugnisse mit einer bestimmten Beschaffenheit oder für Kleinerzeuger.

Die dritte Gruppe von Vorschriften bilden die Steuersatzrichtlinien, in denen die Mindeststeuersätze für die der Harmonisierung unterworfenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren festgelegt werden.

Im Einzelnen sind dies:

- (Erste) Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABI. EG Nr. L 303, S. 1);
- Zweite Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABI. EG Nr. L 10, S. 8); beide zuletzt geändert durch
- Richtlinie 92/78/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 (ABI. EG Nr. L 316, S. 5);
- Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABI. EG Nr. L 316, S. 8);
- Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABI. EG Nr. L 316, S. 10);
- Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABI. EG Nr. L 316, S. 12), geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG;
- Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABI. EG Nr. L 316, S. 19);
- Entscheidung des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, beizubehalten (92/510/EWG; ABI. EG Nr. L 316, S. 16);
- Entscheidung des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen auf Mineralöle, die zu

bestimmten Zwecken verwendet werden, zu gewähren oder beizubehalten (93/697/EG; EG ABI. Nr. L 321, S. 29);

- Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABI. EG Nr. L 316, S. 21);
- die Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABI. EG Nr. L 316, S. 29).

Für den Bereich der Verbrauchsteuern von Bedeutung sind weiters:

- Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABI. EG Nr. L 200, S. 10);
- Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (69/169/EWG; ABI. EG Nr. L 133, S. 6), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/12/EWG;
- Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern (78/1035/EWG; ABI. EG Nr. L 366, S. 34), zuletzt geändert durch Richtlinie 85/576/EWG;
- Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI. EG Nr. L 302, S. 1), idF der Druckfehlerberichtigung vom 1. April 1993, ABI. EG Nr. L 79, S. 84 und der Beitrittsakte;
- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, (ABI. EG Nr. L 253, S. 1), idF der VO (EG) Nr. 3665/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 (ABI. EG Nr. L 335, S. 1), der VO (EG) Nr. 655/94 der Kommission vom 24. März 1994, ABI. EG Nr. L 82, S. 15 und der VO (EG) Nr. 1500/94 des Rates vom 21. Juni 1994, ABI. EG Nr. L 162, S. 1;
- Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABI. EG Nr. L 105, S. 1), idF der Verordnung (EG) Nr. 355/94 des Rates vom 14. Februar 1994 (ABI. EG Nr. L 46, S. 1).
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. EG Nr. L 256, S. 1), in

der Fassung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 (ABl. EG Nr. L 241, S. 1).

0.7.2. Österreichische Rechtsvorschriften

Umgesetzt werden die unter Abschnitt 0.7.1. angeführten Richtlinien durch die neuen Verbrauchsteuergesetze und deren Durchführungsverordnungen. Es sind dies:

- BG, mit dem die Mineralölsteuer an das Gemeinschaftsrecht angepasst wird (MinStG 1995), BGBI. Nr. 630/1994;
- BG, mit dem die Biersteuer an das Gemeinschaftsrecht angepasst wird (BierStG 1995), BGBI. Nr. 701/1994;
- BG, mit dem die Schaumweinsteuer an das Gemeinschaftsrecht angepasst und eine Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse eingeführt wird (SchwStG 1995), BGBI. Nr. 702/1994;
- BG, mit dem das Gesetz über das Branntweinmonopol an das Gemeinschaftsrecht angepasst wird (Alkohol - Steuer und MonopolG 1995, AStMG 1995), BGBI. Nr. 703/1994;
- BG, mit dem die Tabaksteuer an das Gemeinschaftsrecht angepasst wird (TabStG 1995), BGBI. Nr. 704/1994.

Eine Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung (VerbrStBV), eine Verordnung über Begleitdokumente bei der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (VerbrauchsteuerbegleitdokumentV) und weitere Verordnungen zu den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen dienen zu deren Umsetzung und Präzisierung.

Für die Verbrauchsteuern maßgebliche Bestimmungen enthalten weiters:

- BG zur Durchführung der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern (EG-Amtshilfegesetz - EG-AHG), BGBI. Nr. 657/1994;
- BG zur Durchführung der EG-Beitreibungsrichtlinie (EG-Vollstreckungsamtshilfegesetz - EG-VAHG), BGBI. Nr. 658/1994;
- BG betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG), BGBI. Nr. 659/1994;

- BG vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO), BGBI. Nr. 194/1961, idF des BG BGBI. Nr. 681/1994;
- BG vom 13. Dezember 1974 über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG), BGBI. Nr. 18/1975, idF des BG BGBI. Nr. 681/1994;
- VO des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des AVOG und des EG-AHG (AVOG-Durchführungsverordnung - AVOG-DV);
- BG vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz - FinStrG), BGBI. Nr. 129/1958, idF des BG BGBI. Nr. 681/1994;
- BG vom 1. Jänner 1996 über das Tabakmonopol (Tabakmonopolgesetz 1996 - TabMG 1996), BGBI. Nr. 830/1995.

1. Verfahren der Steueraussetzung

1.1. Steuerlager

1.1.1. Definitionen und Abgrenzungen

Steuerlager im Sinne der Verbrauchsteuergesetze sind im Steuergebiet gelegene Herstellungsbetriebe oder Lager, soweit diesen nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbrauchsteuergesetzes eine Bewilligung erteilt worden ist, sowie in anderen Mitgliedstaaten gelegene Betriebe, die nach den Bestimmungen dieser Mitgliedstaaten als Steuerlager zugelassen sind.

Der Begriff des Steuerlagers ist umfassend zu verstehen, im gewerblichen Bereich hat grundsätzlich jede Herstellung, Be- oder Verarbeitung sowie Lagerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung in einem Steuerlager zu erfolgen. Im Falle der gewerblichen Herstellung außerhalb eines Steuerlagers entsteht unmittelbar mit der Herstellung die Steuerschuld (Ausnahmen für Zwischenerzeugnisse und für Alkohol). Herstellungsvorgänge im privaten Bereich (zB Brauen von Bier für den eigenen Bedarf, dh. eigener Konsum und Konsum von Angehörigen und Freunden) sind steuerlich irrelevant (Sondervorschriften im Alkohol- Steuer und MonopolG 1995, siehe insbesondere § 70).

Die österreichischen Verbrauchsteuergesetze kennen keine "fiktiven" Steuerlager, die Erteilung einer Steuerlagerbewilligung setzt immer das Vorhandensein eines entsprechenden Betriebes voraus.

Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (im Unterschied zur Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr) erfolgt grundsätzlich zwischen Steuerlagern (Ausnahmen im Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet im Falle der Einfuhr, wenn Waren bereits in der zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden sowie bei Lieferungen an Verwendungsbetriebe und im innergemeinschaftlichen Versandverfahren für berechtigte Empfänger).

Die Verbrauchsteuergesetze unterscheiden zwei Arten von Steuerlagern:

- Herstellungsbetriebe (einschließlich Schaumwein/Zwischenerzeugniserzeugungsstätten, Weinherstellungsbetriebe und Verschlussbrennereien)
- Lager (Mineralöl-, Tabakwaren-, Bier-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis-, Wein- oder Alkohollager)

Auf die Sonderbestimmungen für Wein (Inhaber einer Bewilligung nach § 44 Abs. 3 des SchwStG 1995 gelten für den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein als Steuerlager) wird aufmerksam gemacht.

Herstellungsbetriebe sind im Steuergebiet gelegene Betriebe, in denen verbrauchsteuerpflichtige Waren hergestellt werden. Auch bei Schaumweinerzeugungsstätten handelt es sich um Herstellungsbetriebe, wobei aber nur jene Teile des Betriebes, die der Herstellung und der damit verbundenen Lagerung dienen, eine Schaumweinerzeugungsstätte sein können (§ 9 Abs. 1 SchwStG 1995 "im Steuergebiet gelegene Räume").

Sonderbestimmungen gelten auch für Zwischenerzeugnisse und Alkohol.

Der Begriff Herstellung umfasst:

- für Mineralöle die Gewinnung (Rohölgewinnung) und die Bearbeitung, die ihrerseits die Verarbeitung einschließt; auch das Mischen von Mineralölen ist eine Herstellung. Im MinStG 1995 sind jedoch für bestimmte Mischvorgänge Ausnahmen vorgesehen (siehe § 26 Abs. 3 MinStG 1995),
- für Tabakwaren die Herstellung,
- für Bier auch die Be- oder Verarbeitung, durch die eine Mengenvermehrung eintritt, die nicht durch den Verbraucher oder in dessen Auftrag vorgenommen wurde, oder durch die

der Stammwürzegehalt so verändert wird, dass sich dadurch die Besteuerungsgrundlagen ändern,

- für Schaumwein die Herstellung und die mit der Herstellung verbundene Lagerung; (dies gilt sinngemäß für Zwischenerzeugnisse, wobei allerdings die Sonderbestimmung des § 42 SchwStG 1995 zu beachten ist, nach der eine gewerbliche Herstellung auch außerhalb eines Steuerlagers ohne - weitere - Steuerschuldentstehung möglich ist),
- für Alkohol die Gewinnung (Herstellung von Alkohol aus Waren, die nicht Alkohol sind), die Reinigung (Ausscheiden von Wasser und Gärungsnebenbestandteilen) sowie eine anschließende übliche Lagerbehandlung (umpacken, umfüllen, verkaufsfertig herrichten).

Lager sind im Steuergebiet gelegene Betriebe, die der Lagerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren dienen. In Lagern können grundsätzlich alle Behandlungen vorgenommen werden, sofern sich dadurch der Steuergegenstand und die Bemessungsgrundlage nicht ändern (zB Umfüllen aus Großgebinde in Kleingebinde, die Etikettierung von Transportgefäß, usw.). Sonderbestimmungen (weitere Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten) gelten für Alkohollager iSd AlkStG.

In Mineralöllagern können auch gewisse Bearbeitungsvorgänge vorgenommen werden, in Bier- oder Schaumweinlagern kann Bier bzw. Schaumwein zur Herstellung von Alkohol oder anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet werden. Im Alkohollager kann unter gewissen Voraussetzungen Alkohol gelagert, gereinigt, bearbeitet und vergällt werden, können Erzeugnisse hergestellt, verarbeitet oder einer üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden.

Die Abgrenzung zu Herstellungsbetrieben ist daher in manchen Fällen schwierig und anhand der Umstände des Einzelfalles und des jeweiligen Verbrauchsteuergesetzes zu prüfen. In Fällen, in denen es strittig ist, ob eine Lagerung oder Herstellung vorliegt, ist ein Betrieb im Zweifel als Lager anzusehen.

Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach den Verbrauchsteuergesetzen die Bewilligung erteilt worden ist, verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken nicht nur gelegentlich oder im Einzelfall zu beziehen. Im Unterschied zu Steuerlagern können berechtigte Empfänger verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung weder lagern noch (weiter)versenden. Die Zulassung als berechtigter Empfänger setzt nicht immer das Vorhandensein entsprechender Betriebsanlagen (Lager, usw.) voraus.

Verwendungsbetriebe sind Betriebe, denen die Bewilligung zum steuerfreien Bezug verbrauchsteuerpflichtiger Waren (nicht vorgesehen für Schaumwein und Zwischenerzeugnisse) erteilt wurde. Auch wenn sie im Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet zum Empfang von Waren unter Steueraussetzung berechtigt sind, handelt es sich nicht um Steuerlager. Näheres siehe jeweiliges Verbrauchsteuergesetz, insbesondere auch die Sonderbestimmungen im AlkStG (Herstellung steuerfreier Waren).

Auch Kraftstoff- und Heizstoffbetriebe sind keine Steuerlager. (Näheres siehe §§ 19 ff MinStG 1995).

1.1.2. Bewilligung

Wer verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen oder lagern will, bedarf einer Bewilligung (Steuerlagerbewilligung; Sondervorschriften für Zwischenerzeugnisse und Alkohol).

Die Verbrauchsteuergesetze regeln jeweils das Bewilligungsverfahren und das Erlöschen der Bewilligung für Herstellungsbetriebe; für Lager (und für Verwendungsbetriebe) gelten diese Bestimmungen dann sinngemäß.

Zuständig für die Erteilung (und den Widerruf) der Bewilligung ist das Zollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet. An dieses sind auch der Bewilligungsantrag sowie die (monatlichen) (Steuer)Anmeldungen zu richten und die Steuer zu entrichten.

Eine derartige Bewilligung ist nur zu erteilen:

- Betriebsinhabern,
 - die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen

Auf Antrag kann bei Betrieben, die nach den Vorschriften der BAO nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind, von diesen beiden Erfordernissen abgesehen werden, soweit dadurch die Erhebung der entsprechenden Verbrauchsteuer nicht gefährdet ist.

- gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen
- die Sicherheit leisten

Vor Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Kalendermonats für aus dem Steuerlager in den freien

Verkehr entnommene verbrauchsteuerpflichtige Waren entsteht
(Sonderbestimmungen für Alkohol).

Die Sicherheitsleistung erfolgt nach den Vorschriften der BAO (§§ 222 und 223).

Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung vorsehen, dass auf die Leistung einer Sicherheit verzichtet werden kann, wenn dadurch die Einbringung der jeweiligen Verbrauchsteuer nicht gefährdet wird. Dies bedeutet, dass das zur Bewilligungserteilung zuständige Zollamt auch dann, wenn für die betreffende Lagerart die Verordnungsermächtigung ausgeschöpft wurde und eine Verzichtsmöglichkeit vorgesehen ist, im Einzelfall die Frage der Gefährdung der Steuereinbringlichkeit zu prüfen hat.

Eine Verordnung über den Verzicht auf die Sicherheitsleistung ist bisher nicht erlassen worden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der Übergangsbestimmungen für eine Frist von einem Jahr ab dem Beitritt (Alkohol sechs Monate) für im Beitrittszeitpunkt bestehende Betriebe vorerst eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich ist (Sonderbestimmungen für Wein und Zwischenerzeugnisse).

Wird festgestellt, dass eine von einem Steuerlagerinhaber bestellte Sicherheit unzureichend geworden ist, ist dieser vom Zollamt aufzufordern, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist die Sicherheit zu ergänzen oder durch eine anderweitige Sicherheit zu ersetzen. Kommt der Steuerlagerinhaber dieser Aufforderung nicht zeitgerecht nach, ist dies ein Widerrufsgrund.

- sofern kein Ausschließungsgrund vorliegt

Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn im Betrieb für die Ausübung der amtlichen Aufsicht erforderliche Einrichtungen nicht vorhanden sind oder wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.

Soll die steuerlich relevante Menge zB durch die Aufmessung eines Behälters oder über Durchflusszähler ermittelt werden, wäre grundsätzlich darauf zu bestehen, dass diese Messeinrichtungen geeicht sind. Es wäre zB darauf zu achten, dass die Betriebs- und Lagerräume so beschaffen sind, dass eine unkontrollierte Wegbringung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren ausgeschlossen ist. Die Lagerbehälter müssen so beschaffen sein, dass sie zur Aufnahme der Waren geeignet sind (Lagertanks, keine Kesselwaggons).

- und sofern ein schriftlicher Antrag gestellt wird.

Der Antrag muss alle Angaben über die für Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriss versehene Beschreibung des Betriebes und eine Beschreibung der Herstellung, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, der Verwendung oder des Verbrauches im Betrieb. Das Zollamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten.

- Für Lager ist außerdem eine gewisse Mindestlagermenge und -dauer (keine Mindestlagerdauer für Mineralöl) Bewilligungsvoraussetzung.

Als Herstellungsbetrieb gilt in der Regel der gesamte Betrieb bzw. die gesamte Betriebsstätte. Sind jedoch Betriebsteile räumlich so getrennt, dass eindeutig kein Zusammenhang mit der Herstellung, Lagerung und Bearbeitung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren besteht, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn diese räumlich getrennten Betriebsteile nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend angesehen werden. Im Zweifel ist bei der Beurteilung der Frage des räumlichen Umfangs des Betriebes die im Bewilligungsbescheid angegebene örtliche Begrenzung heranzuziehen.

Es ist weiters nichts dagegen einzuwenden, wenn Räumlichkeiten und Flächen, die nicht unmittelbar Teil des Betriebes sind, aber für Zwecke des Herstellungsbetriebes genutzt werden, als zum Herstellungsbetrieb gehörend angesehen werden, wenn sich diese Räumlichkeiten in unmittelbarer (eng auszulegen!) Nähe des Betriebes, jedenfalls im Bereich desselben Zollamt befinden. In der Betriebsbeschreibung, im Befundprotokoll und im Bewilligungsbescheid müsste jedoch darauf Bedacht genommen werden.

Eine Ausdehnung oder Einschränkung des Betriebsgeländes ist jedoch ausgeschlossen, wenn dadurch die steuerliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet wäre (amtliche Aufsicht darf nicht erschwert oder behindert werden) und für Steuerlager nach dem AlkStG.

Sonderbestimmungen in diesem Zusammenhang im Schaumweinsteuergesetz 1995 (Schaumweinerzeugungsstätte nach § 9 SchwStG 1995 als Räume definiert, die der Herstellung von Schaumwein und der damit verbundenen Lagerung von Schaumwein dienen (zB gehören Lagerräume für Wein, die nicht der Schaumweinerzeugung dienen, nicht zur Erzeugungsstätte). Sinngemäß ist diese Bestimmung auf Zwischenerzeugnisse anzuwenden, bei deren Herstellung außerhalb eines Steuerlagers es nach § 42 SchwStG 1995 entgegen

den allgemeinen Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen zu keiner Steuerschuldentstehung kommt).

Sonderbestimmungen gibt es auch im AlkStG (vgl. § 20).

Ein Lager umfasst in der Regel nur jene Teile des Betriebes bzw. der Betriebsstätte, die im Zusammenhang mit der Lagerung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren stehen. Im Zweifelsfall ist bei der Beurteilung der Frage des räumlichen Umfanges des Betriebes die im Bewilligungsbescheid angegebene örtliche Begrenzung heranzuziehen. Sonderbestimmungen im AlkStG insbesondere insofern als in Alkohollagern umfassendere Be- und Verarbeitungsvorgänge möglich sind und sich der Umfang des Alkohollagers auch auf die diesbezüglichen Anlagen erstreckt.

Die Frage des räumlichen Umfanges des Betriebes ist in jenen Fällen von besonderer Bedeutung, in denen in einem Betrieb verschiedene Arten von verbrauchsteuerpflichtigen Waren hergestellt bzw. gelagert werden. Solchen Betrieben sind mehrere Bewilligungen zu erteilen, wobei jeweils besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung des Betriebsgeländes zu legen ist (Abweichungen in den einzelnen Bewilligungen sind möglich).

Um verbrauchsteuerpflichtige Waren (ausgenommen Erzeugnisse iSd AlkStG) in ein Steuerlager aufzunehmen ist es nicht unbedingt erforderlich, dass diese tatsächlich in die Lagerräume, -behälter, usw. gelangen. Es genügt vielmehr auch, dass sie in ihrem Beförderungsmittel (zB Lkw, Bahnwaggon, Schiff, usw.) auf das Gelände des Steuerlagers gebracht werden. Unabhängig davon ist jedoch darauf zu achten, dass bei der Bewilligung eines Lagers entsprechende Lagermöglichkeiten vorhanden sein müssen (durchschnittliche Lagerdauer mindestens ein Monat) und Schiffe oder Kesselwaggons daher grundsätzlich nicht zu einem Lager erklärt werden können.

Das Recht zur Führung eines Steuerlagers (Bewilligung) erlischt:

- durch Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung ist zu widerrufen:

- wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung der Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht zur Führung des Steuerlagers nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist (zB Unterschreiten der Mindestlagermenge bzw. -dauer bei Lagern oder Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht erforderlich waren, werden entfernt);

- wenn im Betrieb während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als sechs Monaten keine entsprechende verbrauchsteuerpflichtige Ware hergestellt, gelagert, be- oder verarbeitet wurde;
 - wenn eine vom Inhaber des Steuerlagers bestellte Sicherheit, die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom Zollamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine andere Sicherheit ersetzt wurde;
 - wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Eingang der Steuer für die hergestellten, gelagerten, be- oder verarbeiteten verbrauchsteuerpflichtigen Waren gefährdet ist.
- durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zur Niederschrift erklärt wird;
 - durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
 - bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benutzung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
 - durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Betriebsinhabers oder durch die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels Masse.

Wenn die Bewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird (insbesondere nach §§ 294 und 299 BAO), sind die Bestimmungen über den Widerruf sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahme oder Aufhebung darf nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sich zum Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtes zur Führung eines Steuerlagers im Betrieb befinden, gelten als im Zeitpunkt des Erlöschens als in den freien Verkehr entnommen, soweit sie nicht binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen in ein anderes Steuerlager aufgenommen werden.

1.1.3. Verbrauchsteuernummer

An jedes Steuerlager (im Übrigen auch an bestimmte berechtigte Empfänger, nicht aber an Verwendungsbetriebe) ist mit der Bewilligung eine Verbrauchsteuernummer zu vergeben. Diese ist in den jeweiligen Begleitdokumenten anzuführen und dient im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren als Legitimation für die Teilnahme an

diesem Verfahren, also für den Versand und Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung. Näheres siehe Abschnitt 2. Verbrauchsteuernummer und Verbrauchsteuerdatenbank.

1.1.4. Aufzeichnungsvorschriften

Die Verbrauchsteuergesetze beinhalten jeweils eigene Aufzeichnungsvorschriften für Inhaber von Herstellungsbetrieben und von Lagern (außerdem auch für sonstige am Verfahren Beteiligte).

Der Inhaber eines Herstellungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen im Wesentlichen hervorgehen muss, welche Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren

- im Betrieb hergestellt wurden;
- in den Betrieb aufgenommen wurden;
- zum Verbrauch im Betrieb entnommen wurden, wenn durch die Entnahme die Steuerschuld entstanden ist;
- aus dem Betrieb weggebracht wurden;
- in den Betrieb zurückgebracht wurden;
- im Betrieb zum menschlichen Genuss unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurden (nicht in allen Verbrauchsteuergesetzen vorgesehen).

Der Inhaber eines Lagers hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen im Wesentlichen hervorgehen muss, welche Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren

- in den Betrieb aufgenommen wurden;
- zum Verbrauch im Betrieb entnommen wurden, wenn durch die Entnahme die Steuerschuld entstanden ist;
- aus dem Betrieb weggebracht wurden;
- in den Betrieb zurückgebracht wurden;
- im Betrieb zum menschlichen Genuss unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurden (nicht in allen Verbrauchsteuergesetzen vorgesehen).

Einzelheiten - insbesondere auch hinsichtlich der Angaben, die aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein müssen - sind dem jeweiligen Verbrauchsteuergesetz zu entnehmen (siehe

insbesondere §§ 52 und 53 MinStG 1995; § 37 TabStG 1995; §§ 38 und 39 BierStG 1995; §§ 35 und 36 sowie § 40 Abs. 3 und § 44 Abs. 8 SchwStG 1995; §§ 71 ff AlkStG).

Die Eintragungen in die Aufzeichnungen sind in der Regel am Tag des aufzuzeichnenden Ereignisses vorzunehmen, spätestens jedoch am zweiten darauf folgenden Werktag. Verbrauchsteuerpflichtige Waren, für die zwar im entsprechenden Kalendermonat (mit ihrer Entnahme in den freien Verkehr) die Steuerschuld entstanden ist, die aber bis zum Tag der Aufzeichnung aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden sind, müssen nicht in die Anmeldung aufgenommen werden.

Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass in dem Betrieb, auf welchen sie sich beziehen, innerhalb einer angemessenen Frist die Eintragungen festgestellt und die dazugehörenden Belege eingesehen werden können. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass für verbrauchsteuerliche Zwecke gesondert Aufzeichnungen geführt werden.

1.1.5. Bestandsaufnahme

Inhaber eines Steuerlagers haben durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, getrennt nach Art der Waren, im Betrieb befinden und das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme binnen vier Wochen dem für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Zollamt schriftlich mitzuteilen.

In Ausübung der amtlichen Aufsicht kann eine amtliche Aufnahme der Bestände jederzeit erfolgen, und zwar nicht nur für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, sondern auch für Stoffe, die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Waren verwendet werden.

Ergeben sich in einem Steuerlager bei der Aufnahme von Beständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist.

Der Begriff "Fehlmenge" ist weit auszulegen, er umfasst neben Fehlmengen im engeren Sinn (Waren, die sich laut Unterlagen bzw. Aufzeichnungen im Betrieb befinden müssten, dort aber nicht vorhanden sind) auch Fälle, in denen eine körperliche Bestandsaufnahme einen höheren tatsächlichen Warenbestand ergibt als die Unterlagen bzw. Aufzeichnungen (Fehlmenge in den Aufzeichnungen).

1.1.6. Steuerlager für verschiedene verbrauchsteuerpflichtige Waren

Erzeugt bzw. lagert ein Betrieb verschiedene Arten verbrauchsteuerpflichtiger Waren (beispielsweise Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Ethylalkohol) bestehen grundsätzlich keine Bedenken, diesem Betrieb die jeweils entsprechenden Bewilligungen zu erteilen, soferne die amtliche Aufsicht gewährleistet (zB eine getrennte Bestandsaufnahme möglich) ist.

Bezüglich der an solche Steuerlager zu vergebenden Verbrauchsteuernummern siehe Abschnitt 2. Verbrauchsteuernummer und Verbrauchsteuerdatenbank.

1.1.7. Steuerlagerinhaber gleichzeitig berechtigter Empfänger

Von der Frage, ob ein Steuerlagerinhaber verschiedene Steuerlagerbewilligungen erteilt bekommen kann, zu unterscheiden ist die Frage, ob ein Steuerlagerinhaber gleichzeitig berechtigter Empfänger sein kann. In diesem Zusammenhang ist weiters zu unterscheiden, ob es sich um dieselbe(n) Art(en) von verbrauchsteuerpflichtigen Waren handelt.

Zulässig ist die Erteilung einer Bewilligung, als berechtigter Empfänger andere Arten von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu beziehen als Steuerlagerinhaber (zB Steuerlagerbewilligung für Bier und Bewilligung zum Bezug von Schaumwein). Zulässig ist jedenfalls auch die Erteilung einer Bewilligung (für Steuerlager und als berechtigte Empfänger) an Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat eine solche Bewilligung erteilt wurde, auch wenn es sich um dieselbe(n) Art(en) von verbrauchsteuerpflichtigen Waren handelt.

In jenen Fällen allerdings, in denen dieselbe(n) Art(en) von verbrauchsteuerpflichtigen Waren betroffen sind, ist es nicht möglich, dass ein Steuerlagerinhaber gleichzeitig als berechtigter Empfänger am selben Betriebsstandort tätig wird (anders nach AlkStG). Demnach könnte zB eine Mineralölfirma in Wien ein Steuerlager eröffnen und für ihre Tankstelle in Vorarlberg als berechtigter Empfänger zugelassen werden. Es wäre aber auch möglich, dass eine Tankstelle als berechtigter Empfänger zugelassen wird, wenn das Steuerlager nur an einem 1 km entfernten Ort gelegen ist, solange es nicht zu Verwechslungen kommen kann, die Unterscheidung klar möglich ist und gewährleistet ist, dass es nicht zu Missbräuchen kommt.

Bezüglich der an solche Steuerlager bzw. berechtigten Empfänger zu vergebenden Verbrauchsteuernummern siehe Abschnitt 2. Verbrauchsteuernummer und Verbrauchsteuerdatenbank.

1.2. Berechtigte Empfänger

1.2.1. Definitionen und Abgrenzungen

Berechtigte Empfänger im Sinne der Verbrauchsteuergesetze sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach den Verbrauchsteuergesetzen die Bewilligung erteilt worden ist, verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

- nicht nur gelegentlich oder
- im Einzelfall

zu beziehen. (Sonderbestimmungen für Tabakwaren und Wein). Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

Im Unterschied zu Steuerlagern können berechtigte Empfänger verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung weder lagern noch (weiter)versenden. Im Gegensatz zu Steuerlagern, bei denen eine fiktive Einlagerung nicht zulässig ist, ist es bei berechtigten Empfängern nicht in jedem Fall erforderlich, dass sie über ein eigenes Lager bzw. eigene Betriebsanlagen verfügen. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn Waren, die nicht zum (vorübergehenden) Verbleib im Betrieb bestimmt sind, ohne körperlich in den Betrieb aufgenommen worden zu sein, als in den Betrieb aufgenommen angesehen werden, und zwar durch die Aufnahme in die entsprechenden Aufzeichnungen (Näheres siehe Abschnitt 1.4.3. Innergemeinschaftliches Steuerversandverfahren).

Anders als Verwendungsbetriebe, die nur im Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung beziehen können, sind sie zum Empfang solcher Waren unter Steueraussetzung nur im innergemeinschaftlichen Beförderungsverfahren zugelassen.

1.2.2. Bewilligung

Zum Bezug von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung als berechtigter Empfänger ist eine Bewilligung erforderlich.

Zuständig für die Erteilung (und den Widerruf) der Bewilligung ist das Zollamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Geschäftssitz (damit ist der Ort der Betriebsleitung gemeint) hat. Befindet sich die Betriebsleitung nicht im Steuergebiet, ist der Wohnsitz heranzuziehen. Befindet sich auch kein Wohnsitz im Steuergebiet, richtet sich die Zuständigkeit nach dem

Betriebsort. Auch darin unterscheidet sich der berechtigte Empfänger vom Steuerlager, bei dem sich die Zuständigkeit in erster Linie nach der Lage des Betriebsortes richtet.

An dieses Zollamt sind auch der Bewilligungsantrag sowie die (monatlichen) (Steuer)Anmeldungen zu richten und die Steuer zu entrichten.

Eine derartige Bewilligung ist nur zu erteilen (Sonderbestimmungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts):

- wenn Waren nicht nur gelegentlich bezogen werden
("registrierte Wirtschaftsbeteiligte" im Sinne der Systemrichtlinie)
 - Personen oder Personenvereinigungen,
 - die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen,
 - gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen
 - die Sicherheit leisten

Vor Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in Höhe der voraussichtlich während eines Kalendermonats entstehenden Steuer zu leisten (Sonderbestimmungen für Alkohol).

Die Sicherheitsleistung erfolgt nach den Vorschriften der BAO (§§ 222 und 223).

Wird festgestellt, dass eine von einem berechtigten Empfänger bestellte Sicherheit unzureichend geworden ist, ist dieser vom Zollamt aufzufordern, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist die Sicherheit zu ergänzen oder durch eine anderweitige Sicherheit zu ersetzen. Kommt der berechtigte Empfänger dieser Aufforderung nicht zeitgerecht nach, ist dies ein Widerrufsgrund.

Ist ein Beauftragter zugelassen worden, kann auf Antrag von der Sicherheitsleistung abgesehen werden, solange keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Im Hinblick darauf, dass durch den Beauftragten ohnedies Sicherheit zu leisten ist, kann in solchen Fällen beim berechtigten Empfänger grundsätzlich auf eine Sicherheit verzichtet werden.

- und sofern ein schriftlicher Antrag gestellt wird.

Der Antrag muss alle Angaben über die für Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten, insbesondere über den Gegenstand und die Anschrift des Betriebes, die Art und die Menge an verbrauchsteuerpflichtigen Waren und die Höhe

der voraussichtlich während eines Jahres entstehenden Steuern; beizufügen sind Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben.

- wenn Waren im Einzelfall bezogen werden
("nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte" im Sinne der Systemrichtlinie)

Sollen verbrauchsteuerpflichtige Waren nur im Einzelfall (gelegentlich) unter Steueraussetzung bezogen werden, ist die Erfüllung der obgenannten Voraussetzung mit Ausnahme der Sicherheitsleistung (und zwar in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer) und der Antragstellung nicht erforderlich.

Bei der Belieferung eines solchen berechtigten Empfängers hat der Versender außerdem das vorgeschriebene Begleitdokument durch ein weiteres Dokument zu ergänzen, das insbesondere die Zahlung der Verbrauchsteuern im Bestimmungsland (in diesem Fall Österreich) bescheinigt (Artikel 18 Absatz 3 der Systemrichtlinie). Als solche Bescheinigung gilt die Bewilligung, in der daher unbedingt die Menge und die Art der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die darauf entfallende österreichische Verbrauchsteuer und die geleistete Sicherheit festzuhalten sind. Wesentlich ist auch, dass die Anschrift der örtlich zuständigen (die Bewilligung ausstellenden) Verbrauchsteuerbehörde deutlich erkennbar ist.

Für das Erlöschen der Bewilligung gelten die Bestimmungen über Steuerlager sinngemäß.

1.2.3. Verbrauchsteuernummer

An berechtigte Empfänger, die Waren nicht nur gelegentlich beziehen, ist mit der Bewilligung eine Verbrauchsteuernummer zu vergeben. Diese ist in den jeweiligen Begleitdokumenten anzuführen und dient im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren als Legitimation für die Teilnahme an diesem Verfahren, also für den Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung. Berechtigte Empfänger, die Waren nur im Einzelfall beziehen, erhalten keine Verbrauchsteuernummer, haben allerdings im Begleitdokument die USt-Identifikationsnummer anzuführen. Näheres siehe Abschnitt 2 Verbrauchsteuernummer und Verbrauchsteuerdatenbank.

1.2.4. Entstehung, Anmeldung und Entrichtung der Steuer

Mit der Aufnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in den Betrieb des berechtigten Empfängers entsteht die Steuerschuld, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Bewilligung zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

Wenn auch grundsätzlich verbrauchsteuerpflichtige Waren vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen sind, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Waren, die nicht zum (vorübergehenden) Verbleib im Betrieb bestimmt sind, ohne körperlich in den Betrieb aufgenommen worden zu sein, als in den Betrieb aufgenommen angesehen werden, und zwar durch die Aufnahme in die entsprechenden Aufzeichnungen. Der Zeitpunkt der Aufnahme in die Aufzeichnungen ist dann der Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung (Voraussetzungen siehe Abschnitt 1.4.3. Innergemeinschaftliches Steuerversandverfahren). Dies gilt nicht für Erzeugnisse iSd AlkStG.

Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gelten die allgemeinen Bestimmungen sinngemäß. Der berechtigte Empfänger hat demnach beim zuständigen Zollamt für jedes Kalendermonat jene Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld entstanden ist, anzumelden, die Steuer zu berechnen und zu entrichten.

Ist allerdings ein Beauftragter bestellt worden, obliegt diesem die Anmeldung und Entrichtung der Steuer, und zwar bei dem für den berechtigten Empfänger zuständigen Zollamt. In diesem Zusammenhang sollte aber nicht übersehen werden, dass ein berechtigter Empfänger - auch wenn ein Beauftragter für ihn tätig ist – unter Umständen noch eine "eigene" Steueranmeldung abzugeben hat, und zwar für jene Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die der berechtigte Empfänger von einem "fremden" Versender (der keinen Zulassungsantrag für den Beauftragten gestellt hat) bezieht.

1.2.5. Aufzeichnungsvorschriften

Berechtigte Empfänger haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muss, welche Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren sie unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten empfangen haben. Die Bestellung eines Beauftragten bewirkt keine Befreiung von dieser Verpflichtung.

Einzelheiten - insbesondere auch hinsichtlich der Angaben, die aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein müssen - sind dem jeweiligen Verbrauchsteuergesetz zu entnehmen (siehe insbesondere § 55 MinStG 1995; § 39 TabStG 1995; § 41 BierStG 1995; § 37 BierStG 1995 sowie § 40 Abs. 3 BierStG 1995 und § 44 Abs. 8 SchwStG 1995; § 71 AlkStG).

Diesbezüglich gelten die gleichen Bestimmungen wie für Steuerlager (vgl. Abschnitt 1.1.4.).

1.2.6. Bestandsaufnahme

Berechtigte Empfänger haben durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren sich am Ende des Zeitraumes, welcher

der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, getrennt nach Art der Waren, im Betrieb befinden und das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme binnen vier Wochen dem für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Zollamt schriftlich mitzuteilen.

In jenen Fällen, in denen verbrauchsteuerpflichtige Waren ohne körperlich in den Betrieb aufgenommen worden zu sein als in den Betrieb aufgenommen angesehen werden (durch Aufnahme in die Aufzeichnungen) bezieht sich diese Feststellung und Mitteilung nur auf jene Waren, die sich tatsächlich im Betrieb befinden. Dies bedeutet, dass im Extremfall (Betrieb eines berechtigen Empfängers ohne Lager) auch eine "Leermeldung" zu erstatten wäre.

In Ausübung der amtlichen Aufsicht kann eine amtliche Aufnahme der Bestände jederzeit erfolgen, und zwar nicht nur für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, sondern auch für Stoffe, die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Waren verwendet werden.

Ergeben sich in einem Betrieb eines berechtigten Empfängers bei der Aufnahme von Beständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist. Der Begriff "Fehlmenge" ist weit auszulegen, er umfasst neben Fehlmengen im engeren Sinn (Waren, die sich laut Unterlagen bzw. Aufzeichnungen im Betrieb befinden müssten, dort aber nicht vorhanden sind) auch Fälle, in denen eine körperliche Bestandsaufnahme einen höheren tatsächlichen Warenbestand ergibt als die Unterlagen bzw. Aufzeichnungen (Fehlmenge in den Aufzeichnungen).

Ergibt sich beispielsweise aus den Aufzeichnungen, dass im Betrieb eine Menge von 100 Einheiten vorhanden sein müsste, wird anlässlich der Bestandsaufnahme allerdings ein Bestand von 80 festgestellt, so gilt für 20 Einheiten die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist (etwa infolge einer Unregelmäßigkeit bei der Beförderung oder bei der Aufnahme der Waren) und soweit der berechtigte Empfänger ihr Entstehen nicht aufklären kann (zB natürlicher Schwund, Messdifferenzen, Vernichtung durch höhere Gewalt wie Blitzschlag).

Auch wenn sich beispielsweise aus den Aufzeichnungen ergibt, dass im Betrieb eine Menge von 80 Einheiten vorhanden sein müsste, und anlässlich der Bestandsaufnahme ein Bestand von 100 festgestellt wird, so gilt für 20 Einheiten die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist (auch hier etwa infolge einer Unregelmäßigkeit) und soweit berechtigte Empfänger ihr Entstehen nicht aufklären kann (eindeutige Falschbuchung, die zB anhand des Begleitdokumentes nachgewiesen werden kann; hier ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen).

1.3. Beauftragte

1.3.1. Definition und Abgrenzung

Auf Antrag eines Steuerlagerinhabers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person oder Personenvereinigung als Beauftragter zugelassen werden (dies gilt nicht für Tabakwaren).

Ein Beauftragter kann für mehrere Steuerlagerinhaber tätig werden. Die Bestellung zum Beauftragten ist vom jedem ausländischen Steuerlagerinhaber gesondert zu beantragen. Weiters kann auch ein Beauftragter für verschiedene Arten von verbrauchsteuerpflichtigen Waren bestellt werden.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen österreichische Steuerlagerinhaber die Zulassung eines Beauftragten in einem anderen Mitgliedstaat beantragen können, ist nach den Vorschriften dieses Mitgliedstaates zu beurteilen.

Der Beauftragte als Fiskalvertreter eines berechtigten Empfängers ist vom Beauftragten, der für einen Versandhändler tätig wird, zu unterscheiden.

1.3.2. Bewilligung

Um als Beauftragter tätig zu werden, ist eine Bewilligung erforderlich.

Zuständig für die Erteilung (und den Widerruf) der Bewilligung ist das Zollamt, in dessen Bereich der Beauftragte seinen Geschäftssitz (damit ist der Ort der Betriebsleitung gemeint) hat. Befindet sich die Betriebsleitung nicht im Steuergebiet, ist der Wohnsitz heranzuziehen.

An dieses Zollamt ist auch der Bewilligungsantrag zu richten; während die (monatlichen) (Steuer)Anmeldungen an das für den vertretenen Empfänger zuständige Zollamt zu richten sind, bei dem auch die Steuer zu entrichten ist.

Eine derartige Bewilligung ist nur zu erteilen

- im Steuergebiet niedergelassenen Personen oder Personenvereinigungen,
- die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen,
- die Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führen,
- gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen

- die Sicherheit leisten

Vor Erteilung der Bewilligung ist Sicherheit in der Höhe zu leisten, die der Höhe der Sicherheitsleistung des berechtigten Empfängers entspricht.

Die Sicherheitsleistung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 222 und 223 BAO.

Ist ein Beauftragter zugelassen worden, kann auf Antrag von der Sicherheitsleistung durch den berechtigten Empfänger abgesehen werden.

- und sofern ein schriftlicher Antrag gestellt wird.

Der Antrag muß alle Angaben über die für Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten, insbesondere über den Gegenstand und die Anschrift des Betriebes, die Art und die Menge an verbrauchsteuerpflichtigen Waren und die Höhe der voraussichtlich während eines Jahres entstehenden Steuer sowie Name und Anschrift der berechtigten Empfänger, für die der Beauftragte tätig werden soll; beizufügen sind Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Weiters hat der Antragsteller die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, dass dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

Für das Erlöschen der Bewilligung gelten die Bestimmungen über Steuerlager sinngemäß.

1.3.3. Anmeldung und Entrichtung der Steuer

Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gelten die allgemeinen Bestimmungen sinngemäß. Der Beauftragte hat für die gelieferten verbrauchsteuerpflichtigen Waren im eigenen Namen eine (Steuer)Anmeldung abzugeben, und zwar bei dem für den berechtigten Empfänger zuständigen Zollamt. Zwischen dem Beauftragten und dem berechtigten Empfänger besteht ein Gesamtschuldverhältnis.

1.3.4. Verbrauchsteuernummer

Eine Erteilung von Verbrauchsteuernummern an Beauftragte ist nicht vorgesehen. Näheres siehe Abschnitt 2 Verbrauchsteuernummer und Verbrauchsteuerdatenbank.

1.3.5. Aufzeichnungsvorschriften

Beauftragte haben Aufzeichnungen über jene Vorgänge zu führen, die für die Erhebung der jeweiligen Verbrauchsteuer von Bedeutung sind, insbesondere muß nachvollziehbar sein, in welchem Umfang er für den berechtigten Empfänger die steuerlichen Verpflichtungen übernommen hat (Zuordnung der Waren nach berechtigten Empfängern, Art und Menge, Liefervorgang).

Einzelheiten - insbesondere auch hinsichtlich der Angaben, die aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein müssen - sind dem jeweiligen Verbrauchsteuergesetz zu entnehmen (siehe insbesondere § 56 MinStG 1995; § 42 BierStG 1995; § 38 sowie § 40 Abs. 3 SchwStG 1995; § 71 AlkStG).

Bezüglich der Eintragungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Steuerlager (vgl. Abschnitt 1.1.4).

1.4. Beförderung unter Steueraussetzung

1.4.1. Allgemeines

Bei der Beförderung im Steueraussetzungsverfahren ist zu unterscheiden, ob die verbrauchsteuerpflichtigen Waren nur innerhalb des (österreichischen) Steuergebietes (Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet) oder auch über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (innergemeinschaftliches Steuerversandverfahren) befördert werden. Bedeutung hat diese Unterscheidung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsleistung, die Verwendung (bzw. Nichtverwendung) des Begleitdokumentes und die Verfahrensbeteiligten (Verwendungsbetriebe oder berechtigte Empfänger).

Sonderbestimmungen gelten für die Ausfuhr, die entweder im Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet oder im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass zwar nach Artikel 5 Abs. 2 der Systemrichtlinie (derzeit noch) verbrauchsteuerpflichtige Waren als unter Steueraussetzung stehend gelten, wenn ihr Bestimmungsort in einem Drittland liegt und sie sich in einem anderen gemeinschaftlichen Zollverfahren als dem der Abfertigung zum freien Verkehr oder in einer Freizone oder einem Freilager befinden. Eine Abänderung dieser Bestimmung ist in einem Richtlinienvorschlag der Kommission enthalten. Nach diesem Vorschlag würde die genannte Fiktion für die Ausfuhr nicht mehr gelten.

Nach der Systemrichtlinie (Artikel 5 Abs. 2) gelten - soweit nicht anderes bestimmt ist - verbrauchsteuerpflichtige Waren als unter Steueraussetzung stehend, wenn ihr Herkunftsland in einem Drittland liegt und sie sich in einem anderen gemeinschaftlichen Zollverfahren als dem der Abfertigung zum freien Verkehr oder in einer Freizone oder einem Freilager befinden. Dementsprechend gelten nach den österreichischen Bestimmungen für die Erhebung der Verbrauchsteuern im Falle der Einfuhr grundsätzlich die zollrechtlichen Bestimmungen, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet eingebbracht werden oder sich in einem Zollverfahren oder in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Aus einem Drittland eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren dürfen im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Verwendungsbetrieb im Steuergebiet verbracht werden. Dies ist nicht nur insofern ein Sonderfall, als grundsätzlich für die Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren Zollrecht sinngemäß gilt (in diesem Fall kommt es aber - abweichend vom Zollrecht - mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu keiner Steuerschuldentstehung), sondern auch, weil hier ausnahmsweise das Steueraussetzungsverfahren nicht durch einen Steuerlagerinhaber eröffnet wird.

Abgesehen von diesem Sonderfall können nur Steuerlagerinhaber ein Beförderungsverfahren eröffnen.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Abgrenzung zur Beförderung im (verbrauchsteuerrechtlich) freien Verkehr (Verbringen außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens). Verbringungen zu gewerblichen Zwecken können sowohl unter Steueraussetzung als auch außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens erfolgen; auf Verbringungen zu privaten Zwecken finden die Bestimmungen über das Steueraussetzungsverfahren keine Anwendung.

1.4.2. Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

Folgende Varianten sind vorgesehen:

- Beförderung aus einem Steuerlager im Steuergebiet in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet
- Beförderung aus einem Steuerlager im Steuergebiet in einen Verwendungsbetrieb im Steuergebiet (für Schaumwein und Zwischenerzeugnisse nicht vorgesehen)
- Überführung aus einem Steuerlager im Steuergebiet in ein Zollverfahren mit Ausnahme der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und des Ausfuhrverfahrens (praktische Bedeutung voraussichtlich gering)
- Unmittelbare (nicht über andere Mitgliedstaaten) Ausfuhr aus dem Steuergebiet
- Sonderfall in der Einfuhr

Bei einer Beförderung im Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers jede Wegbringung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (mit Ausnahme von Erzeugnissen im Sinne des AlkStG, für deren Beförderung im Steuergebiet ein Begleitdokument vorgesehen ist), die in ein anderes im Steuergebiet gelegenes Steuerlager

oder einen Verwendungsbetrieb aufgenommen werden sollen, dem Zollamt anzugeben, in dessen Bereich sich der Betrieb des Empfängers befindet (Versandanzeige).

Die Anzeige hat zu enthalten:

- die Art (für Bier die Steuerklasse; für Tabakwaren die Gattungen) und die Menge der weggebrachten verbrauchsteuerpflichtigen Waren
- den Tag der Wegbringung
- die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebes, in den die verbrauchsteuerpflichtigen Waren aufgenommen werden sollen.

Die Anzeige ist in der Regel am Tag der Wegbringung, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag, schriftlich zu erstatten.

Die Angaben über mehrere Wegbringungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die am selben Tag stattgefunden haben, können in einer Anzeige zusammengefaßt werden, wenn die Waren in denselben Betrieb aufgenommen werden sollen.

Anders als im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren ist die Ausstellung bzw. Verwendung von Begleitdokumenten grundsätzlich nicht vorgesehen (beachte aber die Sonderbestimmungen hinsichtlich der Ausfuhr und bei der Beförderung von Erzeugnissen im Sinne des AlkStG; siehe auch die Verbrauchsteuer-Begleitdokumentverordnung). Dies schließt allerdings eine freiwillige (zusätzliche) Verwendung des Begleitdokumentes nicht aus.

Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (anders im Sonderfall in der Einfuhr, in dem die Sicherheit vom Anmelder oder vom Inhaber des empfangenden Steuerlagers und nicht vom Versender geleistet wird) hat für den Versand grundsätzlich Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in den freien Verkehr entstehen würde. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.

Die Sicherheitsleistung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 222 und 223 BAO.

Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung vorsehen, dass auf die Leistung einer Sicherheit verzichtet werden kann, wenn dadurch die Einbringung der jeweiligen Verbrauchsteuer nicht gefährdet wird. Dies bedeutet, dass das zur Bewilligungserteilung zuständige Zollamt auch dann, wenn für die betreffende Lagerart die Verordnungsermächtigung ausgeschöpft wurde und eine Verzichtsmöglichkeit vorgesehen ist, im Einzelfall die Frage der Gefährdung der Steuereinbringlichkeit zu prüfen hat.

Ein Verordnung über den Verzicht auf die Sicherheitsleistung ist bisher nicht erlassen worden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der Übergangsbestimmungen für eine Frist von einem Jahr ab dem Beitritt (Alkohol sechs Monate) für im Beitrittszeitpunkt bestehende Betriebe vorerst eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich ist (Sonderbestimmungen für Wein und Zwischenerzeugnisse).

Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind unverzüglich vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber des Verwendungsbetriebes in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das entsprechende Zollverfahren zu überführen. Unverzüglich ist flexibel, je nach der konkreten Gestaltung des einzelnen Falles, auszulegen, wobei dem betroffenen Betriebsinhaber bzw. Inhaber des Zollverfahrens ein angemessener Zeitraum zu gewähren ist bzw. zu fragen ist, innerhalb welchen Zeitraumes ihm die Aufnahme bzw. Überführung zumutbar ist.

Um verbrauchsteuerpflichtige Waren (mit Ausnahme von Erzeugnissen im Sinne des AlkStG) in ein Steuerlager aufzunehmen ist es nicht unbedingt erforderlich, dass diese tatsächlich in die Lagerräume, -behälter, gelangen. Es genügt vielmehr auch, dass sie in ihrem Beförderungsmittel (zB Lkw, Bahnwaggon, Schiff, ...) auf das Gelände des Steuerlagers gebracht werden, solange gewährleistet ist, dass es nicht zu Mißbräuchen kommt. Dadurch soll ein rascher Weitertransport ermöglicht und unnötige Arbeitsvorgänge (Abladen und anschließendes Aufladen) vermieden werden. Für die Aufnahme in ein Steuerlager genügt allerdings nicht die "fiktive" Aufnahme in die Aufzeichnungen.

Für die Aufnahme von Mineralöl in ein Steuerlager ist es beispielsweise nicht (mehr) erforderlich, dass ein Tankwagen abgeschlaucht wird. Es genügt, dass der Tankwagen, in dem sich das Mineralöl befindet, auf das Gelände des Steuerlagers gebracht wird.

Unabhängig davon ist jedoch darauf zu achten, dass bei der Bewilligung eines Lagers entsprechende Lagermöglichkeiten vorhanden sein müssen (durchschnittliche Lagerdauer mindestens ein Monat) und Schiffe oder Kesselwaggons daher grundsätzlich nicht zu einem Lager erklärt werden können.

Sollten verbrauchsteuerpflichtige Waren, die für die Aufnahme in ein Steuerlager bestimmt sind - aus welchen Gründen immer - nicht in ein Steuerlager aufgenommen werden, entsteht durch die Wegbringung aus dem abgebenden Steuerlager die Steuerschuld und zwar auch dann, wenn den Inhaber des abgebenden Steuerlagers kein Verschulden an der Nichtaufnahme trifft. Es liegt daher im Interesse des Abgebers, wenn er verbrauchsteuerpflichtige Waren ohne Steuerbelastung abgibt, zu prüfen, ob der Abnehmer

zum Empfang unter Steueraussetzung berechtigt ist (kann aus der Steuerlagerbewilligung geschlossen werden) und ob der zum zum Empfang unter Steueraussetzung Berechtigte die Waren auch tatsächlich in den Betrieb aufnimmt bzw. aufgenommen hat. Denn unabhängig davon, dass im Falle von Unregelmäßigkeiten auch der Empfänger bzw. derjenige, der die verbrauchsteuerpflichtigen Waren während des Beförderungsverfahrens entzieht, zum Steuerschuldner wird, bleibt er Steuerschuldner (Gesamtschuldverhältnis).

Aus einem Drittland eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren dürfen im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Verwendungsbetrieb im Steuergebiet verbracht werden. In diesem Fall kommt es - abweichend von den allgemeinen Bestimmungen und vom Zollrecht - mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu keiner Steuerschuldentstehung. Ausnahmsweise wird das Steueraussetzungsverfahren nicht durch einen Steuerlagerinhaber eröffnet. Eine Festsetzung der Steuer hat zu unterbleiben.

Außerdem wird die Sicherheit vom Anmelder oder vom Inhaber des empfangenden Steuerlagers geleistet (und nicht vom Versender). In diesem Zusammenhang kann unter folgenden Voraussetzungen von der Leistung einer Sicherheit abgesehen werden:

Steht fest, dass die verbrauchsteuerpflichtigen Waren in ein Steuerlager befördert werden (zB wenn der Steuerlagerinhaber der Anmelder ist) und ergeben sich keine Anhaltspunkte, an dieser Angabe des Anmelders zu zweifeln, deckt die Sicherheit des Steuerlagers auch diese Beförderung. Dabei ist nicht zu unterscheiden, ob für das Steuerlager tatsächlich Sicherheit geleistet wurde oder ob auf die Leistung einer Sicherheit verzichtet wurde. Für die Beurteilung der Frage, ob für die Beförderung von einer Sicherheit abgesehen werden kann, ist demnach entscheidend, ob gewährleistet ist, dass die verbrauchsteuerpflichtigen Waren tatsächlich in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden.

Wie schon bisher (dem Finanzamt) hat die Einfuhrzollstelle dem für amtliche Aufsicht über das betreffende Steuerlager zuständigen Zollamt sowie dem für den betreffenden Betrieb zuständigen Zollamt je eine Kontrollmitteilung zu übermitteln. Der Anmelder hat in diesem Fall zusätzliche Ausfertigungen der Zollanmeldung abzugeben. Wird keine zusätzliche Anmeldung abgegeben, ist eine entsprechende Kontrollmitteilung auszufertigen.

Erfolgt die Zollabfertigung aber durch das für den empfangenden Betrieb zuständige Zollamt ist die Mitteilung nur dem für die Erhebung der Verbrauchsteuer zuständigen Referat zur

weiteren Veranlassung (zB Maßnahmen der amtlichen Aufsicht, Einschaltung der ABZ, etc.) zuzuleiten.

In den Fällen, in denen die Abfertigung nicht durch dieses Zollamt erfolgt, hat das für die amtliche Aufsicht zuständige Zollamt das Ergebnis der Überprüfung auf der Kontrollmitteilung festzuhalten und dieses Ergebnis dem Zollamt mitzuteilen.

Es ist jeder Kontrollmitteilung nachzugehen. Die zeitliche Reihenfolge der Überprüfung der Kontrollmitteilungen hat sich - vorbehaltlich ausdrücklicher Ersuchen des Hauptzollamtes - nach einer Risikoeinschätzung des Zollamtes zu richten.

Diese Mitteilung könnte beispielsweise in folgender Art erfolgen:

Mitteilung:
Der Kontrollmitteilung des Zollamtes . vom.,Nr., (nähere Angaben) wurde nachgegangen.
Ergebnis:
Vorschlag für weitere Veranlassungen:

Das Zollamt hat allenfalls weitere Veranlassungen zu treffen (zB Maßnahmen der amtlichen Aufsicht, Einschaltung des Verbrauchsteuererhebungsdienstes oder der ABZ, etc.).

Dieser Sonderfall in der Einfuhr, in dem verbrauchsteuerpflichtige Waren im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein Steuerlager befördert werden, ist auf den Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet beschränkt. Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem Drittland nicht im Steuergebiet in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt sondern durch das Steuergebiet durchgeführt und erst in einem weiteren Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, kommt diese Sonderbestimmung (keine Steuerschuldentstehung trotz Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) nicht zur Anwendung.

Soll also beispielsweise Bier aus Tschechien über Österreich (ohne Einlagerung in ein österreichisches Steuerlager) nach Italien verbracht werden, ist die Verbrauchsteuer zu erheben, wenn das Bier in Österreich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

Um die Entstehung der Steuerschuld zu vermeiden, wäre das Bier entweder in einem durchgehenden Zollverfahren nach Italien zu verbringen (in diesem Fall gelten die Waren als unter Steueraussetzung stehend) oder in Österreich in ein Steuerlager zu bringen, in dem ein Steueraussetzungsverfahren nach Italien eröffnet werden kann.

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren unmittelbar (nicht über andere Mitgliedstaaten) aus dem (EG-Verbrauch)Steuergebiet ausgeführt gelten Sonderbestimmungen (näheres vgl. Abschnitt 1.4.4. Ausfuhr und die Zolldokumentation Ausfuhr).

1.4.3. Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten (Innengemeinschaftliches Steuerversandverfahren)

Folgende Varianten sind vorgesehen:

- Verbringung aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat in ein Steuerlager im Steuergebiet
- Verbringung aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat in den Betrieb eines berechtigten Empfängers im Steuergebiet
- Verbringung aus einem Steuerlager im Steuergebiet in ein Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat
- Verbringung aus einem Steuerlager im Steuergebiet in den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat
- Beförderung durch das Steuergebiet
- Ausfuhr im innengemeinschaftlichen Steuerversandverfahren (über das Gebiet anderer Mitgliedstaaten).

Anders als bei der Beförderung im Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet sind im innengemeinschaftlichen Versandverfahren neben Steuerlagern nur berechtigte Empfänger, nicht aber Verwendungsbetriebe zum Empfang von Waren unter Steueraussetzung zugelassen.

Sollen verbrauchsteuerpflichtige Waren im innengemeinschaftlichen Steuerversandverfahren in ein Steuerlager oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, hat der Versender (Inhaber des abgebenden Steuerlagers) das nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 (idF der Verordnung 2225/93; Muster siehe Anhang) vorgeschriebene Begleitdokument auszufertigen (nicht zu verwechseln mit dem vereinfachten Begleitdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92).

Dieses Begleitdokument von der Österreichischen Staatsdruckerei, Drucksortenverlag, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. (0222) 79789/262, unter der Zahl VSt 1 aufgelegt.

Nach dieser Verordnung ist als Begleitdokument grundsätzlich das im Anhang der Verordnung aufgeführte Muster unter Beachtung der Ausfüll- und Verfahrenshinweise (Erläuterungen) auf der Rückseite der Ausfertigung 1 dieses Dokumentes zu verwenden.

Diese Erläuterungen, die somit rechtsverbindliche Kraft haben, sehen vor:

1. Allgemeines

1.1. Das begleitende Verwaltungsdokument ist gemäß Artikel 18 und Artikel 19 der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 zur Anwendung der Verbrauchsteuervorschriften erforderlich.

1.2. Das Dokument ist leserlich und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Die Angaben können vorab eingedruckt werden. Löschungen oder Überschreibungen sind nicht zulässig.

1.3. Die allgemeinen Spezifizierungen hinsichtlich des zu verwendenden Papiers und der Abmessungen der Felder sind dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ABI. Nr. C 164 vom 1. Juli 1989, S 3, zu entnehmen.

Für alle Exemplare ist weißes Papier im Format 210 x 297 mm zu verwenden, wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zulässig sind.

1.4. Nicht genutzter Raum in den Feldern 18a bis 22c ist so durchzustreichen, dass keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können. Es können drei Warenbeschreibungen angegeben werden, wobei die Waren alle derselben Verbrauchsteuerkategorie (Mineralöle, Tabakwaren und Alkohol bzw. alkoholische Getränke) angehören müssen.

1.5. Das Begleitpapier umfaßt vier Ausfertigungen:

Ausfertigung 1 verbleibt beim Versender;

Ausfertigung 2 verbleibt beim Empfänger;

Ausfertigung 3 wird, falls erforderlich mit einer Bescheinigung oder Bestätigung der Steuerbehörden des Bestimmungsmitgliedstaates, zur Erledigung des Verfahrens an den Versender zurückgesandt;

Ausfertigung 4 wird vom Empfänger den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates ausgehändigt.

Die zuständige Behörde des Abgangsmitgliedstaates kann die Vorlage einer weiteren Ausfertigung verlangen.

1.6. Die Ausfertigungen 2, 3 und 4 müssen die Waren während der Beförderung begleiten.

1.7. Falls dieses Dokument für Beförderungen unter Einsatz fest installierter Leitungen verwendet wird, hat der versendende Lagerinhaber dem Empfänger die Ausfertigungen 2, 3 und 4 auf schnellstmöglichen Wege zuzusenden. In jedem Falle muß das Dokument innerhalb 24 Stunden nach Eingang der betreffenden Ware bei der Lieferanschrift vorliegen.

2. Titel der Felder

Feld 1. Versender: Name und Anschrift

Feld 2. Verbrauchsteuernummer des Versenders: Die dem Versender von der zuständigen Steuerbehörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer muß hier angegeben werden.

Feld 3. Bezugsnummer: Nummer, anhand derer die Nämlichkeit der Sendung in den Aufzeichnungen des Versenders feststellbar ist (zB Rechnungsnummer).

Feld 4. Verbrauchsteuernummer des Empfängers: Bei zugelassenen Lagerinhabern oder registrierten Wirtschaftsbeteiligten muß die Verbrauchsteuernummer angegeben werden; bei nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten ist die von der zuständigen Steuerbehörde zugeteilte Zulassungsnummer der Sendung anzugeben.

Feld 5. Rechnungsnummer: Nummer der Rechnung für die betreffenden Waren. Falls die Rechnung noch nicht ausgestellt wurde, ist die Nummer des Lieferscheins bzw. eines anderen Beförderungspapiers anzugeben.

Feld 6. Rechnungsdatum: Datum der Ausstellung des in Feld 5 bezeichneten Dokuments.

Feld 7. Empfänger: Name und Anschrift, und wenn der Empfänger ein nicht registrierter Wirtschaftsbeteiligter ist, auch die MwSt-Identifikationsnummer. Bei der

Ausfuhr von Waren ist hier der für den Versender am Ausfuhrort tätige Beauftragte anzugeben.

Feld 7a. Angaben zur Lieferung: Ort der Lieferung falls die Lieferanschrift von der Angabe in Feld 7 abweicht. Bei Waren, die ausgeführt werden sollen, ist "AUSFUHR AUS DER GEMEINSCHAFT" einzutragen und der Ort der Ausfuhr anzugeben. Bei Waren, die anschließend in ein gemeinschaftliches Zollverfahren - ausgenommen Überführung in den freien Verkehr - übergeführt werden sollen, ist "GEMEINSCHAFTLICHES ZOLLVERFAHREN" einzutragen und der Ort anzugeben, an dem die Waren in die zollamtliche Überwachung übergeführt werden.

Feld 8. Zuständige Behörde am Abgangsort: Bezeichnung und Anschrift der für die Verbrauchsteuerkontrolle am Abgangsort zuständigen Behörde.

Feld 9. Beförderer: Name und Anschrift des Verantwortlichen für die erste Beförderung, falls vom Versender abweichend.

Feld 10. Sicherheitsleistung: Angabe des oder der für die Sicherheitsleistung der Verbrauchsteuer Verantwortlichen. Dabei ist nur "Versender", "Beförderer" oder "Empfänger" anzugeben.

Feld 11. Sonstige Angaben zur Beförderung: zB Namen etwaiger nachfolgender Beförderer, Beförderungsmittel, Kennzeichen der Beförderungsmittel sowie Anzahl, Art und Kennzeichen der verwendeten Plomben.

Feld 12. Abgangsland: Mitgliedstaat, in dem die Beförderung beginnt. Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

BE	Belgien
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EL	Griechenland
FR	Frankreich
IE	Irland
IT	Italien
LU	Luxemburg
PT	Portugal
ES	Spanien

NL	Niederlande
GB	Vereinigtes Königreich

Feld 13. Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in dem die Beförderung abgeschlossen wird. Hier sind die gleichen Abkürzungen wie in Feld 12 zu verwenden.

Feld 14. Steuerlicher Beauftragter: Hat der Versender im Bestimmungsmittelstaat einen steuerlichen Beauftragten benannt, so sind in diesem Feld dessen Name und Adresse, die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer sowie gegebenenfalls die Verbrauchsteuernummer anzugeben.

Feld 15. Abgangsort: Gegebenenfalls Zulassungsnummer des Lagers.

Feld 16. Versanddatum: Tag, an dem die Waren das Lager des Versenders verlassen. Falls dies von den für den Versender zuständigen Behörden verlangt wird, ist auch die Uhrzeit anzugeben.

Feld 17. Beförderungsdauer: Normaler Zeitaufwand für die Beförderung unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels und der Entfernung.

Feld 18a. Packstücke und Warenbeschreibung: Zeichen und Anzahl der äußeren Packstücke (zB Behälter), Anzahl der inneren Packstücke (zB Kartons), handelsübliche Bezeichnung der Waren. Die Warenbeschreibung kann auf einem jeder Ausfertigung beizufügenden gesonderten Blatt fortgesetzt werden. Dafür kann eine Packstückliste verwendet werden. Bei Alkohol und alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier ist der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20° C anzugeben. Bei Bier ist entsprechend den Anforderungen des Bestimmungsmittelstaates und des Abgangsmittelstaates entweder die Dichte in Grad Plato oder der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20° C oder beides anzugeben. Bei Mineralölen ist die Dichte bei 15° C anzugeben.

Feld 19a. Warenkode: KN-Kode.

Feld 20a. Menge:

- Stückzahl in Tausend (Zigaretten),
- Nettogewicht (Zigarren und Zigarillos),
- Liter des Produkts bis zur zweiten Dezimalstelle bei 20° C (Alkohol und alkoholische Getränke),

- Liter bei 15° C (Mineralöle, ausgenommen Schweröle).

Feld 21a. Rohgewicht: Bruttogewicht der Sendung.

Feld 22a. Eigengewicht: Bei Alkohol und alkoholischen Getränken, Mineralölen und allen Tabakwaren außer Zigaretten ist das Gewicht der verbrauchsteuerpflichtigen Waren ohne Verpackung anzugeben.

Die Felder 18b bis 22b und 18c bis 22c sind auszufüllen, wenn die Sendung außer den in Feld 18a bis 22a angegebenen Waren noch solche mit einer anderen Warenbeschreibung enthält.

Feld 23. Bescheinigungen: Dieses Feld ist bestimmten Bescheinigungen vorbehalten, die nur auf Ausfertigung 2 erforderlich sind.

1. Bei bestimmten Weinen sollte hier gegebenenfalls die erforderliche Herkunfts- und Qualitätsbescheinigung abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.
2. Bei bestimmten Spirituosen sollte hier der erforderliche Herkunftsvermerk abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.
3. Bei Bier, das von einer unabhängigen kleinen Brauerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke gebraut wurde und für das im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, hat der Versender folgende Bescheinigung auszustellen:

"Hiermit wird bescheinigt, dass das genannte Erzeugnis von einem unabhängigen Kleinunternehmen mit einem Jahresausstoß - bezogen auf das Vorjahr - von Hektoliter Bier gebraut wurde".

4. Bei Ethylalkohol, der von einer kleinen Brennerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke hergestellt wurde und für den im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, hat der Versender folgende Bescheinigung auszustellen:

"Hiermit wird bescheinigt, dass das genannte Erzeugnis von einem Kleinunternehmen mit einer Jahreserzeugung - bezogen auf das Vorjahr - vonHektoliter reinem Alkohol hergestellt wurde".

Feld 24. Unternehmen des Unterzeichners: Das Dokument ist vom Versender selbst oder in dessen Auftrag auszufüllen. Hier ist die Firma anzugeben, bei der die unterzeichnende Person angestellt ist. Das Dokument ist zu unterzeichnen, sofern der Versender nicht ermächtigt ist, die Unterschrift durch einen Sonderstempel zu ersetzen. In diesem Fall ist der Vermerk "FREISTELLUNG VON DER UNTERSCHRIFTSLEISTUNG" einzutragen.

Feld A Kontrollvermerk: Die zuständigen Behörden vermerken die durchgeföhrten Kontrollen auf den Ausfertigungen 2, 3 und 4. Falls nicht genügend Raum zur Verfügung steht, kann der Vermerk auf der Rückseite des Dokuments weitergeföhrzt werden. Alle Vermerke sind mit Datum und Stempel zu versehen und vom dafür verantwortlichen Beamten zu unterzeichnen. Werden Waren in ein Zollverfahren übergeföhrzt, hat der zuständige Beamte die durchgeföhrten Kontrollen hier zu vermerken. Der Sonderstempel bei Freistellung von der Unterschriftsleistung ist hier ebenfalls in der oberen rechten Ecke des Feldes anzubringen.

Feld B: Falls während der Beförderung die Sendung an einen anderen als den in Feld 7 oder 7a angegebenen Ort geliefert werden soll, haben der Versender oder sein Beauftragter die neue Lieferanschrift hier anzugeben. Außerdem ist der Versender verpflichtet, die Änderung des Lieferortes seiner zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Feld C Eingangsbescheinigung: Vom Empfänger zu erteilen. Erfolgt die Aufnahme der Waren in ein Lager unter amtlicher Aufsicht oder werden die Waren ausgeführt oder in ein gemeinschaftliches Zollverfahren - ausgenommen Überführung in den freien Verkehr - übergeföhrzt, ist hier eine Bescheinigung der Steuerbehörde bzw. der Zollstelle erforderlich. Es ist zu empfehlen, die Empfangsbescheinigung auch auf der Rückseite der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung 2 vorzunehmen. Bei einem etwaigen Verlust der Ausfertigung 3 könnte das Verfahren dann durch Übersendung einer Kopie dieser Eingangsbescheinigung an den Versender erledigt werden.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 können in den Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, die zuständigen Behörden dem versendenden Lagerinhaber gestatten, das Dokument

nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des in Anhang II dieser Verordnung bezeichneten Sonderstempels (Muster vgl. Anhang 2) versehen ist. Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Lagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die gemäß Absatz 1 erstellten Begleitdokumente haben in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, einen der nachstehenden Vermerke zu tragen:

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift
- Freistellung von der Unterschriftenleistung
- Den apaiteitai ypografi
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa dalla firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensa a assinatura.

Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Die österreichischen Verbrauchsteuervorschriften sehen eine derartige Befreiungsmöglichkeit derzeit noch nicht vor.

Vom einem Durchschreibeverfahren abgesehen werden kann in jenen Fällen, in denen Begleitdokumente mittels EDV erstellt werden.

Das Verwaltungsbegleitdokument kann durch ein Handelsdokument ersetzt werden, sofern dieses Handelsdokument die gleichen Angaben enthält, die für das Verwaltungsdokument gefordert werden und an gut sichtbarer Stelle mit dem Hinweis "Begleitendes

Handelsdokument für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter "Steueraussetzung" gekennzeichnet ist.

Es ist auch nicht erforderlich, dass für das Handelsdokument das gleiche Muster wie für das Verwaltungsdokument verwendet wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, so müssen im Handelsdokument die gleichen Angaben unter Hinweis auf das entsprechende Feld des Verwaltungsdokuments enthalten sein. Weiters ist es in solchen Fällen (vom Verwaltungsbegleitdokument abweichendes Handelsdokument) zweckmäßig, ein Muster dem zuständigen Zollamt zur "Genehmigung" vorzulegen. Dadurch können nachträgliche Probleme wegen der Verwendung eines nicht ordnungsgemäßen Begleitdokumentes vermieden werden.

Sonderbestimmungen gelten für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in festen Rohrleitungen, für die Beförderung von bestimmten Mineralölen (vgl. §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 2 MinStG 1995 und die Verbrauchsteuer-Begleitdokumentverordnung) und von Wein (vgl. § 44 SchwStG 1995).

Nach der EG-Verordnung ist das Begleitdokument in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung verbleibt beim Versender, die zweite bis vierte Ausfertigung begleiten die Waren zum Empfänger, der die zweite behält. Auf der dritten Ausfertigung (Rückschein) bestätigt der Empfänger den ordnungsgemäßen (oder nicht ordnungsgemäßen) Empfang der Waren und sendet diese an den Versender zurück; die vierte Ausfertigung ist für die Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates (die für den Empfänger zuständigen Behörden) bestimmt.

Die österreichischen Verbrauchsteuergesetze sehen außerdem vor, dass der Empfänger die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokumentes dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen hat. Dieses bestätigt die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Soweit sich keine Anhaltspunkte für Mißbräuche ergeben, bestehen vorerst keine Bedenken, die Ausfertigungen dreier Werkstage gesammelt dem Zollamt vorzulegen.

Der zollamtlich bestätigte Rückschein ist vom Empfänger spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf des Empfangsmonats an den Versender zurückzusenden. Die vierte Ausfertigung verbleibt beim Zollamt.

Sobald der Versender den Rückschein zurückhält (und vorausgesetzt, dieser enthält eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfanges) endet seine "Haftung". Langt der Rückschein nicht oder ohne Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfanges ein, entsteht in der Folge

unter gewissen Voraussetzungen für den Versender die Steuerschuld (insbesondere wenn diesem der Nachweis nicht gelingt, dass die Waren dennoch am Bestimmungsort angelangt sind, also dass keine Unregelmäßigkeit vorliegt).

Im Falle der Ausfuhr übernimmt die Zollstelle, an der die Waren das EG-Verbrauchsteuergebiet verlassen, die Rolle des Empfängers.

Nach den Verbrauchsteuergesetzen kann der Empfänger verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ausgenommen Tabakwaren) auf Antrag von der Verpflichtung, die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt zur Bestätigung vorzulegen, befreit werden. Eine derartige Befreiung von der Vorlagepflicht erstreckt sich nicht auf die vierte Ausfertigung des Begleitdokuments, die in solchen Fällen dem Zollamt nachträglich zuzuleiten ist. Eine solche Befreiung von der Vorlagepflicht ist vorläufig nicht zu gewähren, da von den meisten anderen Mitgliedstaaten eine amtliche Bestätigung auf dem Rückschein gewünscht wird.

Möchte ein Versender mehrere Empfänger im Zuge eines Liefervorganges beliefern (zB Lkw-Zug aus Deutschland beliefert Empfänger in Linz, St. Pölten und Wien), ist grundsätzlich für jeden Empfänger ein eigenes Begleitdokument auszustellen.

In jenen Fällen, in denen vom Empfänger Fehl- oder Mehrmengen festgestellt werden, die zur Entstehung der Steuerschuld geführt haben oder führen könnten, ist eine Befreiung von der Vorlagepflicht ausgeschlossen.

Im Fall der Feststellung von Fehl- oder Mehrmengen hat das Zollamt auf der dritten und vierten Ausfertigung je nach Sachverhalt zu vermerken:

- a) Die Fehlmenge wird noch aufgeklärt.
- b) Die Fehlmenge wird hier versteuert.
- c) Fehlmenge innerhalb der zulässigen Abweichung; keine Steuererhebung.
- d) Fehlmenge von innerhalb der zulässigen Abweichung; Fehlmenge von wird hier versteuert.
- e) Die Fehlmenge ist in entstanden.

Wird im Falle von Mengendifferenzen die Steuer erhoben, ist die zuständige Behörde im Abgangsmitgliedstaat durch eine Ablichtung der dritten Ausfertigung mit dem entsprechenden Vermerk (b) zu unterrichten.

Bei der im Einzelfall zu beurteilenden Frage, ob die Fehlmenge innerhalb der zulässigen Abweichung ist, ist insbesondere auf den üblichen Transport-, Verdunstungs- und Manipulationsschwund sowie auf Meßdifferenzen Bedacht zu nehmen.

Wird festgestellt, dass die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat zu erheben ist, ist die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat zu unterrichten.

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren über das Gebiet von EFTA-Ländern in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und wird dabei mit dem Einheitspapier (Artikel 205 ff der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. EG Nr. L 253 S 1, ZK-DVO) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erklärt (Artikel 163 ff der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. EG Nr. L 302 S. 1, ZK), kann ausnahmsweise auf ein eigenes Verbrauchsteuerbegleitdokument verzichtet werden und gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger der verbrauchsteuerpflichtigen Waren jeweils zugleich zugelassener Versender oder zugelassener Empfänger nach Artikel 398 ZK-DVO oder Artikel 406 ZK-DVO sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk "Unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Ware" eingetragen werden.

Der Versender hat eine Kopie der ersten Ausfertigung des Einheitspapiers anzufertigen und zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Der Empfänger hat als Rückschein je eine Ablichtung der fünften Ausfertigung mit seiner Empfangsbestätigung versehen als Rückschein an den Versender zurückzusenden und zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. (siehe auch die Zolldokumentation Einheitspapier/AT).

Die zweite Bereinigungsrichtlinie zur Systemrichtlinie (Inkrafttreten nicht bekannt, Umsetzung voraussichtlich bis Mitte 1995) sieht eine Erweiterung der Möglichkeit der Verwendung des Einheitspapiers auf die Beförderung im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren zwischen einem Mitgliedstaat und einem EFTA-Land sowie die Möglichkeit der Verwendung eines Carnet TIR oder Carnet ATA anstelle des Verbrauchsteuerbegleitdokumentes vor, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren zwischen Mitgliedstaaten über Gebiete eines oder mehrerer Drittländer, die keine EFTA-Staaten sind, befördert werden.

Anders als bei der Beförderung im Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet ist im innergemeinschaftlichen Versandverfahren die Abgabe einer Versandanzeige nicht vorgesehen.

Bei der Belieferung von berechtigten Empfängern, die Waren nur im Einzelfall beziehen, hat der Versender außerdem das vorgeschriebene Begleitdokument durch ein weiteres Dokument zu ergänzen, das insbesondere die Zahlung der Verbrauchsteuern im Bestimmungsland (in diesem Fall Österreich) bescheinigt (Artikel 18 Abs. 3 SystemRL). Als solche Bescheinigung gilt die Bewilligung, in der daher unbedingt die Menge und die Art der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die darauf entfallende österreichische Verbrauchsteuer und die geleistete Sicherheit festzuhalten sind. Wesentlich ist auch, dass die Anschrift der örtlich zuständigen (die Bewilligung ausstellenden) Verbrauchsteuerbehörde deutlich erkennbar ist.

Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind unverzüglich vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen. Unverzüglich ist flexibel, je nach der konkreten Gestaltung des einzelnen Falles, auszulegen, wobei dem betroffenen Betriebsinhaber ein angemessener Zeitraum zu gewähren ist bzw. zu fragen ist, innerhalb welchen Zeitraumes ihm die Aufnahme bzw. Überführung zumutbar ist.

Um verbrauchsteuerpflichtige Waren (mit Ausnahme von Erzeugnissen im Sinne des AlkStG) in ein Steuerlager aufzunehmen ist es nicht (mehr) erforderlich, dass diese tatsächlich in die Lagerräume, -behälter, gelangen. Es genügt vielmehr auch, dass sie in ihrem Beförderungsmittel (zB Lkw, Bahnwaggon, Schiff, ...) auf das Gelände des Steuerlagers gebracht werden, solange gewährleistet ist, dass es nicht zu Mißbräuchen kommt. Dadurch soll ein rascher Weitertransport ermöglicht und unnötige Arbeitsvorgänge (Abladen und anschließendes Aufladen) vermieden werden. Für die Aufnahme in ein Steuerlager genügt allerdings nicht die "fiktive" Aufnahme in die Aufzeichnungen (anders für berechtigte Empfänger) (vgl. auch Abschnitt 1.4.2.).

Wenn auch grundsätzlich verbrauchsteuerpflichtige Waren vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen sind, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Waren, die nicht zum (vorübergehenden) Verbleib im Betrieb bestimmt sind, ohne körperlich in den Betrieb aufgenommen worden zu sein, als in den Betrieb aufgenommen angesehen werden, und zwar durch die Aufnahme in die entsprechenden Aufzeichnungen, vorausgesetzt

- das der Lieferung zugrunde liegende zivilrechtliche Rechtsgeschäft (zB Kauf) wurde (auch) zwischen dem Steuerlagerinhaber in dem anderen Mitgliedstaat und dem berechtigten Empfänger abgeschlossen
- dass durch einen solchen Vorgang die Steuersicherheit weiterhin gewährleistet ist,

- dass der /die tatsächlichen Empfänger feststehen (um allenfalls Kontrollen durchführen zu können) und
- dass im Zeitpunkt der Aufnahme in die Aufzeichnungen (also dem Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung) die verbrauchsteuerpflichtigen Waren bereits zum tatsächlichen Empfänger gelangt sind. Um Mißbräuche zu verhindern, ist im Falle von Steuererhöhungen auf die Voraussetzung des Einlangens beim tatsächlichen Empfänger für die Aufnahme in die Aufzeichnungen des berechtigten erhöhtes Augenmerk zu richten.

Die Anwendung dieser Erleichterung ist restriktiv zu handhaben. Sie ist auf Erzeugnisse im Sinne des AlkStG nicht anzuwenden (Handelsverbot). Es ist darauf zu achten, dass aus den Aufzeichnungen die Warenströme genau verfolgbar sind, in den buchhalterischen Aufzeichnungen des berechtigten Empfängers muß diese "fiktive" Lieferung in jedem Fall ihren Niederschlag gefunden haben.

Führt der berechtigte Empfänger neben der Buchhaltung für Verbrauchsteuerzwecke eigene Aufzeichnungen, muß ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den Eingangs- und Ausgangsrechnungen bzw. der Buchhaltung und diesen Aufzeichnungen erkennbar sein.

Als Ort der Lieferung in Feld 7a des Begleitdokumentes ist der berechtigte Empfänger anzugeben bzw. ist dieses Feld freizulassen (vgl. Erläuterungen zum Begleitdokument). Das Begleitdokument ist vom tatsächlichen Empfänger (bzw. in jenen Fällen, in denen im Zuge einer Beförderung mehrere tatsächliche Empfänger beliefert werden, vom zuletzt belieferten tatsächlichen Empfänger) unverzüglich an den berechtigten Empfänger weiterzuleiten.

Die Erledigung des Begleitdokumentes und die Versteuerung haben durch den berechtigten Empfänger zu erfolgen.

Diese Regelung könnte beispielsweise dann zur Anwendung kommen, wenn ein berechtigter Empfänger (zB Generalvertreter) mit Geschäftssitz in Wien Bier aus Deutschland unter Steueraussetzung bezieht, um Wirte in Oberösterreich (tatsächliche Empfänger) zu beliefern. Es ist nicht erforderlich, dass das Bier zunächst nach Wien gebracht wird, um dann zurück nach Oberösterreich geführt zu werden. Maßgebend für die Aufnahme in die Aufzeichnungen des berechtigten Empfängers in Wien und somit für die Steuerschuldentstehung ist der Tag, an dem der Wirt in Oberösterreich das Bier übernimmt. Sollte es also beispielsweise mit 1. Jänner 1997 zu einer Steuererhöhung kommen und eine Lieferung am 31. Dezember 1996 getätigt werden, kann der berechtigte Empfänger das Bier nur in seine Aufzeichnungen für

1996 aufnehmen (und zum niedrigeren Steuersatz versteuern), wenn der/die Wirte in Oberösterreich dieses als tatsächliche Empfänger körperlich schon übernommen haben.

Ein anderes Beispiel wäre eine Mineralölfirma mit Sitz in Wien (berechtigter Empfänger), die bundesweit auch mehrere Tankstellen führt, und diese von ihrem Lieferanten in einem anderen Mitgliedstaat (zB Muttergesellschaft) direkt beliefern läßt.

Ändert sich während des Versands im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren der Ort der Lieferung oder der Empfänger, hat der Versender oder der von ihm mit dem Versand Beauftragte unverzüglich dem für den Versender zuständigen Zollamt anzuzeigen und die Änderung unverzüglich in das Begleitdokument (Feld B, vgl. die Erläuterungen zum Begleitdokument) einzutragen.

Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers hat für den Versand grundsätzlich Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in den freien Verkehr entstehen würde. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.

Die Sicherheitsleistung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 222 und 223 BAO.

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren über andere Mitgliedstaaten aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt gelten Sonderbestimmungen (näheres vgl. Abschnitt 1.4.4.)

1.4.4. Ausfuhr

Folgende Varianten sind vorgesehen:

- Unmittelbare Ausfuhr aus dem Verbrauchsteuergebiet (nicht über andere Mitgliedstaaten)
- Ausfuhr im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren (über andere Mitgliedstaaten)

Unter Steueraussetzung (also unversteuert) dürfen verbrauchsteuerpflichtige Waren nur aus Steuerlagern und unter Verwendung des Begleitdokumentes nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt werden. (teilweise noch etwas anders Artikel 5 Abs. 2 der SystemRL, der derzeit abgeändert wird).

Davon sind jene Fälle zu unterscheiden, in denen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden

(Erstattungsmöglichkeit, wenn die Ausfuhr dem Zollamt nachgewiesen wird; näheres siehe Abschnitt 3. Verkehr mit Drittländern).

Unabhängig davon, ob die Ausfuhr unmittelbar oder über andere Mitgliedstaaten erfolgt, gelten die Bestimmungen über das Begleitdokument mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Empfängers die Ausgangszollstelle im Sinne der ZK-DVO tritt. (Auch im Begleitdokument tritt also an die Stelle des Empfängers die jeweilige Zollstelle.). In Feld 7a des Begleitdokumentes ist "AUSFUHR AUS DER GEMEINSCHAFT" einzutragen und der Ort der Ausfuhr anzugeben (siehe auch die Erläuterungen zum Begleitdokument).

Der Rückschein wird in diesem Fall von der Zollstelle erledigt und dem Versender bzw. dessen Bevollmächtigten übergeben. Eine Rücksendung durch die Zollstelle wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Werden verbrauchsteuerpflichtige Gemeinschaftswaren unter Steueraussetzung im Eisenbahnverkehr, mit der Post, im Luft- oder Seeverkehr befördert, so ist Ausgangszollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die verbrauchsteuerpflichtigen Waren von der Eisenbahnverwaltung, der Postverwaltung, der Luftverkehrs- oder Schiffahrtsgesellschaft im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung mit Bestimmung in einem Drittland übernommen werden. Diese Ausgangszollstelle überwacht und bestätigt den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft durch einen Vermerk in Feld C auf der dritten Ausfertigung des Verbrauchsteuerbegleitdokuments, mittels Dienststempelabdruckes, der den Namen der Zollstelle und das Datum enthält. Die so bestätigte dritte Ausfertigung des Begleitdokumentes ist dem Versender bzw. dessen Bevollmächtigtem auszuhändigen.

Verbrauchsteuerpflichtige Gemeinschaftswaren unter Steueraussetzung, die von der Eisenbahn- oder Postverwaltung im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden, gelten mit ihrer Anlieferung beim Versandbahnhof oder Aufgabepostamt als bei der zuständigen Ausgangszollstelle gestellt, wenn dem Versandbahnhof oder Aufgabepostamt ein von der Ausfuhrzollstelle bestätigtes Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung vorgelegt wird. Der Versandbahnhof oder das Aufgabepostamt bestätigt die Übernahme in Feld C der dritten Ausfertigung des Verbrauchsteuerbegleitdokumentes durch Anbringung des Dienststempelabdruckes (Tagesstempel). Diese Bestätigung hat die gleiche Wirkung wie die Austrittsbestätigung einer Ausgangszollstelle. Siehe diesbezüglich auch die Arbeitsrichtlinie Ausfuhr, ZK-1610.

Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers hat Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in den freien Verkehr entstehen würde. Im Falle der Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat muß diese in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.

Der Inhaber des Steuerlagers hat die verbrauchsteuerpflichtigen Waren unverzüglich auszuführen. Unverzüglich ist flexibel, je nach der konkreten Gestaltung des einzelnen Falles, auszulegen, wobei dem betroffenen Steuerlagerinhaber ein angemessener Zeitraum zu gewähren ist bzw. zu fragen ist, innerhalb welchen Zeitraumes ihm die Aufnahme bzw. Überführung zumutbar ist.

Auf die Arbeitsrichtlinie Ausfuhr, ZK-1610 wird verwiesen.

1.4.5. Unregelmäßigkeiten im Steueraussetzungsverfahren

Ein Entziehen verbrauchsteuerpflichtiger Waren dem Steueraussetzungsverfahren setzt grundsätzlich ein zweckgerichtetes menschliches Verhalten, eine bestimmungswidrige Verfügung über die Waren voraus.

Diesen Fällen des Entziehens stellen die Verbrauchsteuergesetze im Hinblick auf die Folgen sonstige Unregelmäßigkeiten gleich (Auftreten von Fehlmengen, die nicht auf ein zielgerichtetes menschliches Verhalten zurückzuführen sind; zB Diebstahl oder verbrauchsteuerpflichtige Waren fallen während des Transportes von der Ladefläche des Fahrzeuges). Verbrauchsteuerpflichtige Waren werden dem Steueraussetzungsverfahren also auch dann "entzogen", wenn dies unwissentlich oder unwillentlich geschieht.

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren dem Steueraussetzungsverfahren entzogen oder kommt es im Steueraussetzungsverfahren zu sonstigen Unregelmäßigkeiten, die einem Entziehen gleichstehen, führt dies grundsätzlich zur Steuerschuldentstehung.

Weiters gelten verbrauchsteuerpflichtige Waren als dem (Beförderungs)Verfahren entzogen, wenn sie nicht unverzüglich (dh. in einem angemessenen, den Umständen entsprechenden Zeitraum; Einzelfallentscheidung) in den Betrieb des Empfängers (Steuerlager, berechtigter Empfänger, Verwendungsbetrieb) aufgenommen, in das entsprechende Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden. Zu beachten ist jedoch, dass beim berechtigten Empfänger verbrauchsteuerpflichtige Waren auch durch bloße Aufnahme in die Aufzeichnungen als in den Betrieb aufgenommen gelten können.

In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden, ob die Unregelmäßigkeit während eines Beförderungsverfahrens, im Steuerlager oder anlässlich der Aufnahme von Waren in ein Steuerlager oder in den Betrieb eines berechtigten Empfängers begangen wird.

In folgenden Fällen führen Unregelmäßigkeiten während einer Beförderung unter Steueraussetzung (einschließlich Ausfuhr und Sonderfall in der Einfuhr) (ausnahmsweise) nicht zur Steuerschuldentstehung:

- Die Waren sind nachweislich untergegangen (zB Brand im Steuerlager).
- Natürlicher Schwund (zB Verdampfen von Mineralöl)
- Abgabe an Personen, die zum steuerfreien Bezug berechtigt sind
- Abgabe an Personen, die zum Bezug unter Steueraussetzung berechtigt sind

Weiters beinhalten die Verbrauchsteuergesetze Regelungen über die Steuererhebungskompetenz für innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren. Wird im Steuergebiet festgestellt, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurden, ist nach Möglichkeit der "Tatort" zu ermitteln. Liegt dieser nicht im Steuergebiet, sondern in einem anderen Mitgliedstaat, ist die festgestellte Unregelmäßigkeit und deren steuerliche Behandlung auf dem Begleitdokument zu vermerken und es ist von einer Steuererhebung abzusehen.

Allenfalls kann ein Beförderungskontrollverfahren angestrengt werden (näheres siehe im Abschnitt Beförderungskontrollverfahren in Abschnitt 7 Amtliche Aufsicht).

Läßt sich der "Tatort" jedoch nicht ermitteln, gelten die verbrauchsteuerpflichtigen Waren als im Steuergebiet entzogen. Wie auch in jenen Fällen, in denen die Ermittlungen ergeben haben, dass die Unregelmäßigkeit im Steuergebiet begangen wurde, ist die Steuer unverzüglich (binnen angemessener, zumutbarer Frist; Einzelfallentscheidung) bei dem Zollamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb, Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet beim Zollamt Innsbruck, anzumelden und zu entrichten. Steuerschuldner ist der Versender; daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuerschuld die Gewahrsame an den Waren erlangt hat. In den Fällen des Entzugs während einer Beförderung im Steuergebiet ist auch der Entzieher Steuerschuldner.

Als dem Steueraussetzungsverfahren entzogen gelten auch Waren, die im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an

ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden sind und wenn dem Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns der Nachweis gelingt, dass diese Waren

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. auf Grund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt sind.

Steuerschuldner ist der Versender.

Sollte allerdings vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt werden, dass die Unregelmäßigkeit, welche die Steuerschuld ausgelöst hat, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben wurde, ist die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung obliegt dem Zollamt, bei dem der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

Geht im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren (einschließlich der Ausfuhr über andere Mitgliedstaaten) der Rückschein nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand beim Versender ein oder sind im Rückschein Mehr- oder Fehlmengen bestätigt worden, hat der Versender dies unverzüglich dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt schriftlich anzuzeigen.

Wie bereits unter Abschnitt 1.4.2. zum Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet ausgeführt, entsteht durch die Wegbringung aus dem abgebenden Steuerlager die Steuerschuld (und zwar auch dann, wenn den Inhaber des abgebenden Steuerlagers kein Verschulden an der Nichtaufnahme trifft), wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren, die für die Aufnahme in ein Steuerlager bestimmt sind - aus welchen Gründen immer - nicht in ein Steuerlager aufgenommen werden sollten.

Bezüglich des Vorgehens im Falle von Fehl- oder Mehrmengen vgl. Abschnitt 1.4.3.

Ergeben sich in einem Steuerlager oder einem Betrieb eines berechtigten Empfängers (dies gilt im übrigen auch für Verwendungsbetriebe) bei der Aufnahme von Beständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gilt für diese Fehlmengen die Steuerschuld als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme entstanden, soweit sie nicht schon vorher entstanden ist. Sonderbestimmungen im AlkStG.

2. Verbrauchsteuernummer, -Datenbank

2.1. Verbrauchsteuernummer

2.1.1. Inhaber

Die Verbrauchsteuersystem-Richtlinie 92/12/EWG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für die in ihrem Gebiet ansässigen Wirtschaftsbeteiligten so genannte Verbrauchsteuernummern vergeben können. In Betracht kommen im Sinne der Systemrichtlinie 92/12/EWG jedes Steuerlager/jeder Steuerlagerinhaber und für verbrauchsteuerliche Zwecke registrierte Wirtschaftsbeteiligte (berechtigte Empfänger, die verbrauchsteuerpflichtige Waren nicht nur gelegentlich, dh. mit einer gewissen Regelmäßigkeit, beziehen). Beziehen berechtigte Empfänger die verbrauchsteuerpflichtigen Waren nur im Einzelfall, erhalten sie keine Verbrauchsteuernummer.

Keine Verbrauchsteuernummer sieht das Gemeinschaftsrecht auch für steuerlich Beauftragte und Versandhändler vor.

Kleine Weinerzeuger (§ 44 Abs. 3 SchwStG 1995) können gemäß Art. 29 der RL 92/12/EWG von den Verpflichtungen der Titel II und III sowie von den übrigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beförderung und Überwachung befreit werden. Die Vergabe von VSt-Nummern (und die Aufnahme dieser Kleinerzeuger in die elektronische Datenbank, siehe Abschnitt 2.2.) ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich wird nur den Unternehmen eine VSt-Nummer erteilt, die am innergemeinschaftlichen Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren teilnehmen können. Ausgeschlossen sind somit etwa Abfindungsbrenner oder Kleinverschlussbrennereien (siehe §§ 57 Abs. 2 bzw. 20 Abs. 2 AlkStG - Verbot, Alkohol außerhalb des Steuergebietes zu verbringen oder verbringen zu lassen).

2.1.2. Zweck

Die Verbrauchsteuernummer dient neben der Registrierung und Identifizierung der Steuerlagerinhaber und der berechtigten Empfänger grundsätzlich auch als Legitimation für die Teilnahme am Steueraussetzungsverfahren, also für den Versand und Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung. Ihr Vorhandensein kann für den Versender ein Indiz dafür sein, dass der Empfänger zum Bezug der Waren unter Steueraussetzung berechtigt ist.

Mittlerweile vergeben jedenfalls alle Mitgliedstaaten der EU Verbrauchsteuernummern. Diese sind gemäß VO (EWG) Nr. 2225/93 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 2719/92 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung für den Versender in Feld 2 und für den Empfänger (zugelassene Lagerinhaber und berechtigte Empfänger) in Feld 4 des zu verwendenden Begleitdokuments einzutragen.

Bei berechtigten Empfängern, die verbrauchsteuerpflichtige Waren nur im Einzelfall beziehen, sind stattdessen in Feld 4 die von der zuständigen Steuerbehörde allenfalls zugeteilte Zulassungsnummer der Sendung und in Feld 7 neben Name und Anschrift auch die USt-Identifikationsnummer anzugeben. Die Angabe der USt-Identifikationsnummer im VSt-Begleitdokument ist ansonsten nicht erforderlich.

Im Falle einer innergemeinschaftlichen Beförderung von Waren des freien Verkehrs "sollte" hingegen gemäß VO (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission über ein vereinfachtes Begleitdokument in Feld 1 dieses Dokuments für den Lieferer, in Feld 4 für den Empfänger eine allenfalls erteilte VSt-Nummer neben der USt-Identifikationsnummer angegeben werden.

Die erteilten VSt-Nummern sind weiters in die gemäß Art. 15a der RL 92/12 und § 3 des BG zur Durchführung der RL der EG über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern (EG-AHG, BGBl. Nr. 657/1994) zu führende elektronische Datenbank (Näheres siehe Abschnitt 2.2.) aufzunehmen, ebenso der Zeitpunkt ihrer Erteilung und gegebenenfalls der Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Gültigkeit. Die VSt-Nummern bzw. die zugrunde liegenden Bewilligungen (siehe dazu Abschnitt 1.1.2., Abschnitt 1.1.6., Abschnitt 1.1.7. und Abschnitt 1.2.2.) sollen in Österreich allerdings in der Regel unbefristet vergeben werden.

2.1.3. Aufbau

Die Ausgestaltung der Verbrauchsteuernummern bleibt - grundsätzlich - den Mitgliedstaaten überlassen.

In Österreich hat die VSt-Nummer folgenden Aufbau:

- Stellen 1 - 2: Ländercode AT für Österreich
- Stelle 3: "V" für Verbrauchsteuer
- Stellen 4 - 11: laufende Nummer des Unternehmens, davon
- Stelle 4: HZA-Code (Hunderterstelle der Zollamtsnummer)

- Stelle 10: lautet immer "0"
- Stelle 11: Prüfziffer (zur Verhinderung von Eingabefehlern)

2.1.4. Vergabe

Die Regelung der Vergabe von VSt-Nummern bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. In Österreich ist die Verbrauchsteuernummer für sämtliche bereits im Beitrittszeitpunkt bestehenden Betriebe (siehe Abschnitt 2.1.1.) von Amts wegen zu vergeben und den Betriebsinhabern formlos mitzuteilen. Die Erlassung eines Bescheides über die VSt-Nummer ist nicht vorgesehen.

Die laufende Vergabe von VSt-Nummern für neu hinzukommende Steuerlager und berechtigte Empfänger erfolgt im Zuge der Erteilung der in den einzelnen VSt-Gesetzen vorgesehenen Bewilligungen (siehe dazu Abschnitt 1.1.2., Abschnitt 1.1.6., Abschnitt 1.1.7. und Abschnitt 1.2.2.).

Das Verbrauchsteuerreferat des Zollamt, das die Bewilligung vergibt, hat das in Abschnitt 2.2.5. abgedruckte Datenblatt ausgefüllt und unterfertigt mittels Telefax an das im Zollamt Zollamt Linz Wels, Zollstelle Suben eingerichtete CC-ZV, Zoll-und-VST-Verfahren weiterzuleiten. Die Bediensteten dieser Zentralstelle haben nach erfolgter Eingabe der Daten die vom System automatisch vergebene VSt-Nummer samt der Protokollnummer und unter Beifügung von Datum und Namenszeichen in den dafür vorgesehenen Teil des Datenblattes einzutragen.

Der Inhalt des Datenblattes ist anschließend dem Verbrauchsteuerreferat des zuständigen Zollamt - wiederum per Telefax - mitzuteilen. Das Datenblatt ist in der Auskunftsstelle samt Sendebericht chronologisch nach den Protokollnummern abzulegen.

Das Verbrauchsteuerreferat des zuständigen Zollamt hat dem Bewilligungserwerber die zugeteilte VSt-Nummer bei Zustellung des Bewilligungsbescheides mitzuteilen. Die Erlassung eines eigenen Bescheides über die VSt-Nummer ist nicht vorgesehen. Die von der Auskunftsstelle übersandte Telekopie ist im VSt-Referat des Zollamt gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid abzulegen.

Die Vergabe der VSt-Nummern erfolgt im Zuge der Erteilung der einzelnen Bewilligungen. Es wird somit für jedes Steuerlager (Herstellungsbetrieb, Lager) und jeden Steuergegenstand eine eigene Nummer vergeben, die auch unabhängig von allfälligen anderen Nummern des Unternehmers zu löschen ist (etwa bei Widerruf der Bewilligung oder Übergang des Betriebes). Werden an einem Standort verschiedenen Verbrauchsteuern unterliegende Waren

hergestellt und/oder gelagert, handelt es sich dabei um von einander abzugrenzende Betriebsstätten, für die verschiedene Bewilligungen nach den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen erforderlich sind und auch mehrere VSt-Nummern zu vergeben wären. Bei berechtigten Empfängern (Bewilligung durch das Zollamt des Geschäfts- oder Wohnsitzes) erfolgt die Vergabe der Nummern ad personam, bundesweit, allerdings ebenfalls getrennt nach Steuergegenständen. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, seinem Handelspartner die jeweils im konkreten Fall erforderliche VSt-Nummer zu nennen und auf diese Weise seine Berechtigung zum Handel mit Waren dieser Art zu dokumentieren.

2.2. Verbrauchsteuerdatenbank

2.2.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 15a der RL 92/12 hat die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates eine elektronische Datenbank zu betreiben, die Verzeichnisse der zugelassenen Lagerinhaber, der registrierten Wirtschaftsbeteiligten und der als Steuerlager zugelassenen Lagerstätten umfasst. Weiters müssen in diesen Verzeichnissen die Behörden, die für eine weitere Auskunftserteilung zur Verfügung stehen, benannt werden.

Zur Umsetzung des Art. 15a sieht § 3 EG-AHG vor, dass das BMF über die erteilten Bewilligungen für die Versendung, den Empfang und die Lagerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung sowie über die Daten, die zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt haben, eine elektronische Datenbank anzulegen hat, mit deren Führung er Behörden des Bundes betrauen kann. Die Führung der Datenbank obliegt dem CC-Kundenadministration, eingerichtet im Zollamt Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Heiligenkreuz.

2.2.2. Inhalt der Datenbank

In die elektronische Datenbank aufzunehmen sind gemäß § 3 Abs. 2 EG-AHG:

- erteilte VSt-Nummern (siehe Abschnitt 2.1.)
- Name und Anschrift des Inhabers der Bewilligung
- (Name und) Anschrift des Betriebes oder der Lagerstätte (Betriebsteil)
- die Art der Ware, für die die Bewilligung erteilt wurde
- die Anschrift der für die Beantwortung von Auskunftsersuchen zuständigen Behörde
- das Datum der Erteilung der Bewilligung und (allenfalls) ihre Gültigkeitsdauer.

Die angeführten Daten und ergänzende Informationen, insbesondere die Eigenschaft des Bewilligungswerbers (Steuerlagerinhaber oder berechtigter Empfänger) und die Funktion der Betriebsstätte (Lagerbetrieb oder Herstellungsbetrieb), werden mittels des Datenblattes (siehe Abschnitt 2.1.4. und Abschnitt 2.2.5.) in die Datenbank eingegeben. Das Datenblatt ist auch für geringfügige Änderungen zu verwenden (Korrekturfunktion). Substantielle Änderungen (zB Änderung der Adresse oder Erlöschen der Bewilligung) erfordern die Ausstellung eines Datenblatts zur Löschung und eines weiteren Blattes zur Eingabe allfälliger neuer Daten.

Die Eingabe in die Datenbank hat stets unverzüglich zu erfolgen, um der Verpflichtung zur regelmäßigen Übermittlung einer aktuellen Datei an die anderen Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt 2.2.3.) entsprechen zu können.

2.2.3. Datenaustausch

Nach Art. 15a Abs. 3 der RL 92/12 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einander die in der Datenbank gespeicherten Daten mitzuteilen. Das Verfahren dient der möglichst vollständigen Erfassung der Wirtschaftsbeteiligten und dem zur Sicherung des Abgabenanspruchs notwendigen Informationsaustausch im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Geschäften.

Die Zentrale Auskunftsstelle hat die von ihr erfassten Daten monatlich auf Disketten an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln. Sie nimmt die von den anderen Mitgliedstaaten übersandten Daten entgegen und sorgt für ihre Erfassung in der Datenbank. Ausgetauscht wird stets der gesamte Datenbestand, nicht nur die Änderungen.

Gemäß § 3 Abs. 4 EG-AHG wird das Datum der Erteilung einer Bewilligung nicht automatisch, sondern nur auf besonderes Ersuchen den Behörden eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt.

Im Zuge der regelmäßigen Übermittlung der Daten gemäß § 3 Abs. 4 EG-AHG erfolgt zugleich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten im Sinne des § 5 Abs. 3 EG-AHG.

2.2.4. Auskunftserteilung

Gemäß Art. 15a Abs. 5 der RL 92/12 haben die Auskünfte, die in Anwendung dieses Artikels in irgendeiner Form übermittelt werden, vertraulichen Charakter. Sie fallen unter das "Berufsgeheimnis" und sollen den Schutz genießen, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaates, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt. Es sollen somit die jeweiligen innerstaatlich geregelten Geheimhaltungspflichten Anwendung finden.

Nach § 5 EG-AHG dürfen Auskünfte (darunter fallen auch die in der Datenbank gemäß § 3 EG-AHG zu speichernden Daten), die der zuständigen Behörde von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates zugehen, grundsätzlich nur für Zwecke der Steuererhebung, der Überprüfung der Steuererhebung durch die Aufsichtsbehörden, sowie zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse verwendet werden und nur solchen Personen offenbart werden, die mit diesen Aufgaben befasst sind. Eine weitergehende Verwendung oder Offenbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates. Auch in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ist für Zwecke dieser Verfahren die Offenbarung dieser Auskünfte an die unmittelbar beteiligten Personen zulässig, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuererhebung oder der Überprüfung der Steuererhebung stehen.

Nach § 3 Abs. 5 EG-AHG bestätigt die zuständige Behörde (Zollamt Linz Wels, Zollstelle Suben, ZK CC-ZV, Zoll-und-VST-Verfahren) auf Grund der von den zuständigen Behörden erhaltenen Daten sowie anhand der eigenen Daten den Wirtschaftsbeteiligten auf Ersuchen, ob die von Wirtschaftsbeteiligten gemachten einzelnen Angaben (siehe Abschnitt 2.2.2.) zutreffen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 15a Abs. 4 der RL 92/12/EWG und ermöglicht es am innergemeinschaftlichen Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren beteiligten Personen, sich insbesondere davon zu vergewissern, dass ihr Handelspartner in seinem Mitgliedstaat als zugelassener Empfänger registriert und somit tatsächlich berechtigt ist, Waren unter Steueraussetzung zu empfangen.

Die Zentrale Auskunftsstelle hat sich auf die Bestätigung jener Angaben, die ihr seitens der anfragenden Personen mitgeteilt werden, zu beschränken. Vor Erteilung einer Auskunft sind der Auskunftsstelle Name, Adresse und VSt-Nummer des Anfragenden zur Überprüfung bekanntzugeben.

3. Verkehr mit Drittländern

3.1. Ausfuhr

3.1.1. Allgemein

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob Waren unter Steueraussetzung oder außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens (aus dem verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr) ausgeführt werden.

Bezüglich der Ausfuhr unter Steueraussetzung wird auf Abschnitt 1.4.4. verwiesen.

Insgesamt wird auch auf die Arbeitsrichtlinie Ausfuhr ZK-1610 verwiesen.

3.1.2. Ausfuhr außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens

Von der Ausfuhr unter Steueraussetzung zu unterscheiden sind jene Fälle, in denen nachweislich im Steuergebiet versteuerte Waren (also Waren, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden) in ein Drittland ausgeführt werden.

Erfolgt die Ausfuhr unmittelbar und wird der Austritt über die Zollgrenze nachgewiesen, sehen die Verbrauchsteuergesetze eine Steuererstattungs- bzw. -vergütungsmöglichkeit vor. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass derartige Erstattungs- bzw. Vergütungsansprüche auch in der Steueranmeldung geltend gemacht werden können bzw. müssen (AlkStG); näheres ist dem Abschnitt 6. Steuerbegünstigungen zu entnehmen.

Eine solche Erstattungsmöglichkeit ist für jene Fälle, in denen Waren nicht unmittelbar sondern über einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden, nicht vorgesehen. In solchen Fällen wäre allerdings zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Erstattung bzw. Vergütung wegen der Verbringung in den anderen Mitgliedstaat vorliegen.

3.2. Einfuhr

3.2.1. Allgemein

Für die Erhebung der Verbrauchsteuern im Falle der Einfuhr gelten grundsätzlich die zollrechtlichen Bestimmungen, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet eingebbracht werden oder sich in einem Zollverfahren oder in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Dies ist einerseits allgemein in den Verbrauchsteuergesetzen vorgesehen, andererseits im § 2 des ZollR-DG geregelt. Danach gilt Zollrecht (gemeinschaftliches Zollrecht, das ZollR-DG und seine DurchführungsVO sowie "einschlägiges" Völkerrecht) in allen nicht vom Zollkodex erfassten gemeinschaftlich und innerstaatlich geregelten Angelegenheiten des Warenverkehrs über die Grenzen des Anwendungsbereites, einschließlich der Erhebung von Abgaben (sonstige Eingangs- und Ausgangsabgaben), soweit die Vollziehung dieser Angelegenheiten der Zollverwaltung übertragen und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Für eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren sind, soweit im jeweiligen Verbrauchsteuergesetz nicht anderes bestimmt ist, also die Vorschriften über die Erhebung der Zölle sinngemäß anzuwenden.

Zu den so sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen gehören vor allem die Vorschriften über die Entstehung der Zollschuld, die Person des Zollschuldners, die Fälligkeit und das Erlöschen der Zollschuld sowie über zollrechtliche Befreiungen.

Aus einem Drittland eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren dürfen im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Verwendungsbetrieb im Steuergebiet verbracht werden (Sonderfall in der Einfuhr, siehe Abschnitt 1.4.2.). Dies gilt nur für die unmittelbare Einfuhr, nicht aber für die Einfuhr über andere Mitgliedstaaten.

3.2.2. Verbrauchsteuerbefreiungen

Aufgrund des § 2 des ZollIR-DG sind Einfuhrzollbefreiungen auch grundsätzlich für die Verbrauchsteuern maßgeblich.

Die Verbrauchsteuergesetze ermächtigen den Bundesminister für Finanzen, die Steuerfreiheit verbrauchsteuerpflichtiger Waren in folgenden Fällen durch Verordnung wie folgt zu regeln:

1. im Falle der Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren deren Steuerfreiheit unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) und anderen von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll oder den Verbrauchsteuern befreit werden können,
2. die steuerfreie Verbringung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet unter den Voraussetzungen zu regeln, unter denen eine steuerfreie Einfuhr nach Z 1 erlaubt ist,
3. den steuerfreien Bezug von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Rahmen der diplomatischen und berufskonsularischen Beziehungen sowie zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge zu regeln,
4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, verbrauchsteuerpflichtige Waren steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
5. die jeweilige Verbrauchsteuer von der Eingangsabgabenfreiheit nach § 2 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes auszunehmen, soweit dies zur Umsetzung der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften oder zur Gewährleistung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich ist.

Durch die Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung wurden diese Verordnungsermächtigungen ausgeschöpft.

§ 1 dieser Verordnung bekräftigt die grundsätzliche Anwendung der zollrechtlichen Bestimmungen, wobei hinsichtlich von zollrechtlichen Definitionen Anpassungen vorgenommen werden.

§§ 2 bis 5 der Verordnung beinhalten Sonderbestimmungen für den Verbrauchsteuerbereich für die Einfuhr von Warenmustern oder -proben, für die Einfuhr von Mineralölen zu Prüfungs-Analyse- oder Versuchszwecken, weiters für Rückwaren und den passiven Veredelungsverkehr.

§ 6 der Verordnung, der eine Steuerbefreiung für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet eingebracht werden, vorsieht, wenn die Einfuhr dieser Waren nach §§ 1 bis 3 steuerfrei wäre, ist im Kontext mit § 8 zu lesen, wonach die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften und internationaler Abkommen bestehenden Befreiungen unberührt bleiben. Demnach bezieht sich § 6 keineswegs auf eine Einschränkung beispielsweise der Steuerbefreiung für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die natürliche Personen zu privaten Zwecken verbringen. Nach dieser Regelung sollen alle Befreiungen, die bei einer Einfuhr aus Drittstaaten gelten, zumindest auch für Verbringungen aus Mitgliedstaaten anwendbar sein (zB Bordvorrat und Betriebsmittel).

§ 7 der Verordnung regelt einerseits die steuerfreie Abgabe von verbrauchsteuerpflichtigen Waren an Reisende im Luftverkehr während einer Beförderung, die im Steuergebiet beginnt. Im Hinblick auf die Mengenbeschränkung ist zu unterscheiden, ob die Beförderung in einem anderen Mitgliedstaat endet (Mengenbeschränkung) oder (ohne Zwischenlandung) in einem Drittland (keine Mengenbeschränkung); Beförderungen mit Zwischenlandung im EG-Verbrauchsteuergebiet sind dabei wie in einem anderen Mitgliedstaat endende Beförderungen zu behandeln.

Andererseits regelt § 7 die steuerfreie Abgabe von verbrauchsteuerpflichtigen Waren durch Verkaufsstellen ("Duty Free Shops") auf Flughäfen. Um diesen Verkaufsstellen die Teilnahme am Steueraussetzungsverfahren zu ermöglichen (insbesondere die Erlangung einer Verbrauchsteuernummer), ist vorgesehen, dass diese beim Bezug von verbrauchsteuerpflichtigen Waren als Steuerlager gelten. Es ist daher nicht erforderlich, dass derartige Verkaufsstellen die in den Verbrauchsteuergesetzen vorgesehenen Mindestab(st)umsätze bzw. - umschläge und die jeweilige Mindestlagerdauer erreichen.

Näheres ist der Arbeitsrichtlinie Zollbefreiungen ZK-1840 zu entnehmen.

Weitere, auch für die Einfuhr geltende Verbrauchsteuerbefreiungen beinhalten die Verbrauchsteuergesetze selbst und internationale Abkommen (zB Amtssitzabkommen).

3.2.3. Überführung in den zollrechtlich (und verbrauchsteuerrechtlich) freien Verkehr

Diesbezüglich wird auf die verschiedenen, die Einfuhr betreffenden Arbeitsrichtlinie ZK-0610 und die Arbeitsrichtlinie Einheitspapier/AT ZK-0611 sowie hinsichtlich der Kodierungen auf die Erläuterungen zum Gebrauchsolltarif verwiesen.

Abgesehen von dem Sonderfall in der Einfuhr fällt die Überführung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit der Überführung in den verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr zusammen.

3.3. Beförderung unter Steueraussetzung zwischen Mitgliedstaaten über das Gebiet von EFTA-Ländern oder Drittländern, die keine EFTA-Staaten sind

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Abschnitt 1.4.3. verwiesen.

4. Der verbrauchsteuerrechtlich freie Verkehr

4.1. Definitionen und Abgrenzungen

Mit der Entnahme aus dem Steueraussetzungsverfahren oder der Einfuhr in das Steuergesetz ohne anschließendes Steueraussetzungsverfahren befinden sich verbrauchsteuerpflichtige Waren im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr. Da die Entnahme idR zur Steuerschuldentstehung führt, bedeutet dies, dass es sich bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren des freien Verkehrs um versteuerte (oder zB im Falle von Unregelmäßigkeiten um Waren, die zu versteuern gewesen wären) handelt.

Es ist schon aus diesem Grund wesentlich, zu unterscheiden, ob sich verbrauchsteuerpflichtige Waren im Steueraussetzungsverfahren oder im freien Verkehr befinden. Außerdem hat die Unterscheidung zB noch Bedeutung für das zu verwendende Begleitdokument und die Steuerschuldentstehung.

Zu unterscheiden ist der verbrauchsteuerrechtlich freie Verkehr weiters vom zollrechtlich freien Verkehr. Zwar bewirkt die Überführung einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in Österreich (Einfuhr in das Anwendungsgebiet) grundsätzlich auch, dass sich diese Ware im (österreichischen) verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr

befindet (dies gilt nicht im Sonderfall in der Einfuhr, in dem Waren im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Verwendungsbetrieb im Steuergebiet verbracht werden können, siehe auch Abschnitt 1.4.1.); wenn aber verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden und sich somit auch im "österreichischen" zollrechtlich freien Verkehr befinden, bedeutet das keineswegs, dass sie sich auch im freien Verkehr im Sinne der österreichischen Verbrauchsteuergesetze befinden. Während der Begriff "zollrechtlich freier Verkehr" sich nämlich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bezieht, bedeutet verbrauchsteuerrechtlich freier Verkehr nur, dass eine Ware im Steuergebiet (im Wesentlichen in Österreich) im freien Verkehr ist.

Dies hat insofern große Bedeutung, als mit der gewerblichen Verbringung einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware, die sich beispielsweise in Deutschland bereits im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr befindet (also versteuert ist), die (österreichische) Verbrauchsteuer ein weiteres Mal entsteht.

Sobald sich eine Ware im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr befindet, für sie also die Steuer entrichtet wurde, bestehen hinsichtlich der Lagerung, Verwendung und Beförderung im Steuergebiet grundsätzlich keine Beschränkungen. Dies gilt allerdings dann nicht, sollte die verbrauchsteuerpflichtige Ware unter Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung in den freien Verkehr übergeführt worden sein (zB dürfen unversteuerte Schmiermittel nicht als Treibstoff oder gekennzeichnetes Gasöl nur zum Verheizen verwendet werden).

Neben der Abgrenzung zum Steueraussetzungsverfahren und zum zollrechtlich freien Verkehr ist - "innerhalb" des verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehrs im innergemeinschaftlichen Warenverkehr - die Unterscheidung von grundlegender Bedeutung, ob es sich um eine gewerbliche Verbringung oder eine Verbringung zu privaten Zwecken handelt. Denn während das Steueraussetzungsverfahren auf den gewerblichen Bereich beschränkt ist, können Beförderungen außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens nicht nur zu gewerblichen, sondern auch zu privaten, nichtgewerblichen Zwecken erfolgen.

Grundsätzlich dürfen Privatpersonen verbrauchsteuerpflichtige Waren, die sie für den Eigenbedarf im freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates erworben haben und selbst befördern, ohne mengenmäßige Beschränkung ohne steuerliche Behandlung in das Steuergebiet verbringen. Dies gilt jedoch nicht für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.

Die Abgrenzung von gewerblichem Verkehr und privaten Verbringungen ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Maßgebend sind dabei verschiedene Umstände, insbesondere:

- die handelsrechtliche Stellung und Gründe des Inhabers für die Gewahrsame an den Waren
- der Ort, an dem sie sich befinden
- die Beförderungsart (die Waren müssen selbst befördert werden)
- Unterlagen über die Waren (Lieferscheine, Rechnungen, usw.)
- Menge der Waren (Indikativmengen)
- Beschaffenheit der Waren (Gebindeform, Preisauszeichnung, usw.)

Artikel 9 Absatz 2 der SystemRL beinhaltet für Tabakwaren und alkoholische Getränke Richtmengen (Indikativmengen). Anders als bei der Einfuhr handelt es sich hierbei aber nicht um Freimengen. Die Richtmengen bieten bloße Anhaltspunkte für die Entscheidung, maßgebend ist die Gesamtbeurteilung. Sie betragen:

- für Zigaretten 800 Stück
- für Zigarillos (Höchstgewicht 3g/Stück) 400 Stück
- für Zigarren 200 Stück
- für Rauchtabak 1 kg
- für Spirituosen 10 l
- Zwischenerzeugnisse 20 l
- Wein (davon max. 60 l Schaumwein) 90 l
- Bier 110 l

Auch für die Frage, ob die einzelnen Richtmengen für Tabakwaren und alkoholische Getränke einander ausschließen (also zB entweder 800 Stück Zigaretten oder 200 Zigarren oder 1 kg Rauchtabak) oder nebeneinander (kumulativ) zu gewähren sind (800 Stück Zigaretten und 200 Zigarren und 1 kg Rauchtabak) ist die Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Erfahrungen des täglichen Lebens entscheidend.

Bezüglich Tabakwaren ist davon auszugehen, dass eine Person idR nicht alle Arten von Tabakwaren raucht, diese Einzelmengen schließen einander also eher aus (zB wird ein Pfeifenraucher idR nicht zur Zigarette greifen). Bezüglich der alkoholischen Getränke hingegen ist eher von einer kumulativen Gewährung auszugehen (zB wird ein Biertrinker idR doch auch Höherprozentiges trinken).

Es sei allerdings nochmals betont, dass bei einer solchen Abgrenzung die Gesamtbeurteilung maßgeblich ist.

In jenen Fällen, in denen diese Richtmengen nicht überschritten werden und sich auch sonst keine Anhaltspunkte für eine gewerbliche Verbringung (zB Lieferdokumente, Firmenlieferwagen, Restaurantbesitzer verbringt Champagner einer Marke, die in seinem Restaurant als Spezialität verkauft wird; mehrmaliges Verbringen der Menge innerhalb kurzer Zeit; Inanspruchnahme durch mehrere Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben, usw.) ergeben, kann grundsätzlich von einer privaten Verbringung ausgegangen werden.

In jenen Fällen allerdings, in denen diese Richtmengen überschritten werden, kann nur dann nicht von einer gewerblichen Verbringung ausgegangen werden, wenn der Verbringer nachweist oder (sollte der Nachweis nicht zumutbar sein) glaubhaft macht, dass er die verbrauchsteuerpflichtigen Waren doch für private Zwecke (zB große Feier aus familiärem Anlass) verwenden wird.

Auch wenn mehrere Privatpersonen eine Person aus ihrem Kreis beauftragen, für sie verbrauchsteuerpflichtige Waren aus anderen Mitgliedstaaten mitzunehmen, ist - auch wenn dieser "Beauftragte" unentgeltlich tätig wird - von einer gewerblichen Verbringung auszugehen. Dies gilt umso mehr, wenn diese Privatpersonen einen Transportunternehmer mit dem Transport beauftragen.

Für Mineralöle ist eine solche Begünstigung nur in eingeschränktem Umfang vorgesehen (vgl. § 43 MinStG 1995). Gänzlich ausgeschlossen ist die Befreiung von Heizölen und Treibstoffen, die in anderen Behältern als dem Hauptbehälter des Fahrzeuges oder dem Reservebehälter befördert werden.

Demnach kann beispielsweise eine Privatperson mit Wohnsitz in Österreich, die sich Heizöl aus Deutschland liefern lassen will, nicht einen österreichischen Spediteur mit der Abholung des Heizöls in Deutschland beauftragen, ohne dass es zu einer Steuerschuldentstehung kommen würde. Eine derartige Verbringung ist als gewerblich anzusehen, der Spediteur hat ein vereinfachtes Begleitdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 mitzuführen. Dieser Fall ist vom Versandhandel zu unterscheiden.

Ergeben sich bei einer Kontrolle Zweifel am privaten Verbrauch der verbrauchsteuerpflichtigen Waren und ist eine Klärung durch das beanstandende Zollorgan nicht möglich, ist unverzüglich eine Kontrollmitteilung an das Zollamt zu übermitteln, in dessen Bereich der "Private" seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

4.2. Verbringen zu privaten Zwecken

Wenn eine natürliche Person für den Eigenbedarf verbrauchsteuerpflichtige Waren im freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats (also versteuert) erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, kommt es grundsätzlich zu keiner weiteren Steuerschuldentstehung im Steuergebiet, vorausgesetzt diese sind für private und nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt. Anders als im gewerblichen Verkehr gilt hier das Ursprungslandprinzip bzw. Erwerbslandprinzip. Eine Erstattung der im Erwerbsland gezahlten Verbrauchsteuer ist ausgeschlossen. Die Verwendung eines Begleitdokumentes bei der Beförderung ist nicht vorgesehen.

Diese Begünstigung für Verbringungen zu privaten Zwecken gilt allerdings nicht für den Versandhandel und in jenen Fällen, in denen natürliche Personen die Waren nicht selbst in das Steuergebiet verbringen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Begriff der natürlichen Person im Sinne dieser Bestimmung nicht mit dem Begriff der Privatperson im Zusammenhang mit Versandhandel deckt.

Für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die nicht steuerfrei sind, entsteht die Steuerschuld mit dem Verbringen in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist die Person, die die Waren in das Steuergebiet verbringt.

Der Steuerschuldner hat für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich (innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, binnen dessen dem Steuerschuldner die Anmeldung und Entrichtung zumutbar ist) bei dem Zollamt, in dessen Bereich er seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen beim Zollamt Innsbruck, die Verbrauchsteuer schriftlich anzumelden und zu entrichten.

Hat eine Person mehrere Wohnsitze in verschiedenen Mitgliedstaaten, ist entscheidend, dass sie über einen österreichischen Wohnsitz verfügt, der dann für die Zuständigkeit maßgebend ist.

4.3. Gewerbliche Verbringungen

Für gewerbliche Verbringungen gilt das Bestimmungslandprinzip. Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht, kommt es dadurch zu einer (weiteren) Steuerschuldentstehung im Steuergebiet. Die Verbrauchsteuergesetze bezeichnen derartige Verbringungen als Bezug zu gewerblichen Zwecken.

Eine Zwischenstellung zwischen gewerblichen (wenn man den Versender betrachtet) und Verbringungen zu privaten Zwecken (im Hinblick auf den privaten Empfänger) nimmt der Versandhandel ein, dem im Folgenden ein eigener Punkt gewidmet wird.

Schließlich sei noch auf den im Folgenden behandelten "Auffangtatbestand" verwiesen.

Zwei Fälle des Bezugs zu gewerblichen Zwecken sind zu unterscheiden:

1. Der Bezieher nimmt die verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Steuergebiet in Empfang.
Die Steuerschuld entsteht mit der Empfangnahme. Steuerschuldner ist der Bezieher.
2. Der Bezieher hat die verbrauchsteuerpflichtigen Waren außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommen und verbringt sie ins Steuergebiet bzw. lässt sie verbringen. Die Steuerschuld entsteht mit der Verbringung ins Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Gemäß § 27 Abs. 6 TabStG 1995 dürfen Personen oder Personenvereinigungen, die Tabakwaren an Letztabbraucher abgeben (zB Tabaktröfikanten), Tabakwaren nicht aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken beziehen. Vorsätzliche Verstöße gegen diese Bestimmung sind als Finanzordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Der Bezug von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten ist vor dem Bezug dem Zollamt, in dessen Bereich der Bezieher seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet beim Zollamt Innsbruck, anzugeben und es ist für die Steuer Sicherheit zu leisten.

In der Anzeige sind die Art (Gattungen für Tabakwaren), die voraussichtlich benötigte Menge an verbrauchsteuerpflichtigen Waren und der Zweck, für den sie bezogen werden sollen, anzugeben sowie ob gleichartige verbrauchsteuerpflichtige Waren des freien Verkehrs gehandelt, gelagert oder verwendet werden.

Der Steuerschuldner hat für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich (in angemessener, zumutbarer Frist) bei dem Zollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet beim Zollamt Innsbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese innerhalb bestimmter Fristen zu entrichten.

Wird dieses Verfahren (vorherige Anzeige und Sicherheitsleistung) nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

Geschäftssitz ist der Ort der Betriebsleitung. Befindet sich die Betriebsleitung nicht im Steuergebiet, ist der Wohnsitz heranzuziehen. Befindet sich auch kein Wohnsitz im Steuergebiet, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betriebsort.

Auch für die innergemeinschaftliche Verbringung von Waren des freien Verkehrs ist die Verwendung eines Begleitdokumentes vorgesehen (Muster siehe Abschnitt 7.6.4.). Es ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 näher geregelt und vom Begleitdokument im Steueraussetzungsverfahren zu unterscheiden.

Dieses Begleitdokument von der Österreichischen Staatsdruckerei, Drucksortenverlag, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. (0222) 79789/262, unter der Zahl VSt 2 aufgelegt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 kann für das vereinfachte Begleitdokument das im Anhang der Verordnung aufgeführte Muster (siehe Abschnitt 7.6.4.) unter Berücksichtigung der Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung 1 dieses Musters verwendet werden.

Diese Erläuterungen, die somit rechtsverbindliche Kraft haben, sehen vor:

1. Allgemeines

1.1. Das vereinfachte Verwaltungsdokument ist gemäß Artikel 7 der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 zu Verbrauchsteuerzwecken erforderlich.

1.2. Das Dokument ist leserlich und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Die Angaben können vorab eingedruckt werden. Löschungen oder Überschreibungen sind nicht zulässig.

1.3. Die allgemeinen Spezifizierungen hinsichtlich des zu verwendenden Papiers und der Abmessungen der Felder sind dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 164 vom 1.7.1989, S. 3, zu entnehmen.

Für alle Exemplare ist weißes Papier im Format 210 x 297 mm zu verwenden, wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zulässig sind.

1.4. Nicht genutzter Raum ist so durchzustreichen, dass keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.

1.5. Das Begleitpapier umfasst drei Ausfertigungen:

Ausfertigung 1 verbleibt beim Lieferer;

Ausfertigung 2 begleitet die Waren und ist für den Empfänger bestimmt;

Ausfertigung 3 begleitet die Waren und wird mit einer Empfangsbestätigung der in Feld 4 genannten Person an den Lieferer zurückgesandt, falls diese Ausfertigung vom Lieferer insbesondere zur Steuererstattung benötigt wird.

2. Titel der Felder

Feld 1. Lieferer: Name, Anschrift und gegebenenfalls Mehrwertsteuernummer desjenigen, der die Beförderung der Waren veranlasst hat. Sofern eine Verbrauchsteuernummer erteilt worden ist, sollte auch diese angegeben werden. Falls der Lieferer die Rücksendung der Ausfertigung 3 mit einer Empfangsbestätigung wünscht, ist dies ebenfalls anzugeben.

Feld 2. Bezugsnummer des Lieferers: Nummer, anhand deren die Sendung in den kaufmännischen Aufzeichnungen des Lieferers feststellbar ist. Dies wird im allgemeinen Nummer und Datum der Rechnung sein.

Feld 3. Zuständige Behörde: Bezeichnung und Anschrift der Behörde im Bestimmungsmitgliedstaat, der die Beförderung im Voraus angemeldet worden ist.

Feld 4. Empfänger: Name, Anschrift und gegebenenfalls Mehrwertsteuernummer desjenigen, der die Waren erhält. Sofern eine Verbrauchsteuernummer erteilt worden ist, sollte auch diese angegeben werden.

Feld 5. Beförderer: Einzutragen ist "Lieferer", "Empfänger" oder Name und Anschrift desjenigen, der für die erste Beförderung verantwortlich ist, falls die Beförderung nicht durch den Lieferer selbst (Feld 1) oder den Empfänger (Feld 4) erfolgt. Das Beförderungsmittel ist ebenfalls anzugeben.

Feld 6. Bezugsnummer und Datum der Anmeldung: Die vor der Beförderung erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Behörde oder die Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats.

Feld 7. Ort der Lieferung: Lieferort, falls von Feld 4 abweichend.

Feld 8. Vollständige Beschreibung der Waren, Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke: Zeichen und Anzahl der äußeren Packstücke (zB Behälter, Container), Anzahl der inneren Packstücke (zB Kartons), handelsübliche Bezeichnung der Waren. Die Warenbeschreibung kann auf einem jeder Ausfertigung beizufügenden gesondertem Blatt fortgesetzt werden. Dazu kann auch eine Packstückliste verwendet werden.

Bei Alkohol und alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier ist der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20° C anzugeben. Bei Bier ist entsprechend den Anforderungen des

Bestimmungsmitgliedstaats entweder die Dichte in Grad Plato oder der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20° C oder beides anzugeben. Bei Mineralölen ist die Dichte bei 15° C anzugeben.

Feld 9. Warencode: KN-Code.

Feld 10. Menge: Entsprechend den Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats die Anzahl, das Gewicht oder das Volumen, zum Beispiel:

- Zigaretten, Stückzahl in Tausend,
- Zigarren und Zigarillos, Nettogewicht,
- Alkohol und alkoholische Getränke, Liter bis zur zweiten Dezimalstelle bei 20° C,
- Mineralöle, ausgenommen Schweröle, Liter bei 15° C.

Feld 11. Rohgewicht: Bruttogewicht der Sendung.

Feld 12. Eigengewicht: Gewicht der Sendung ohne Verpackung (Nettogewicht).

Feld 13. Rechnungspreis/Warenwert: Hier ist der Gesamtrechnungspreis (einschließlich der Verbrauchsteuer) anzugeben. Liegt kein Kaufgeschäft in Verbindung mit der Beförderung vor, ist "Kein Verkauf" zu vermerken und der Handelswert der Waren anzugeben.

Feld 14. Bescheinigungen: Dieses Feld ist bestimmten Bescheinigungen vorbehalten, die nur auf Ausfertigung 2 erforderlich sind.

1. Bei bestimmten Weinen sollte hier gegebenenfalls die erforderliche Herkunfts- und Qualitätsbescheinigung abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.
2. Bei bestimmten Spirituosen sollte hier der erforderliche Herkunftsvermerk abgegeben werden, wenn dies die in Betracht kommenden Gemeinschaftsvorschriften vorsehen.
3. Bei Bier, das von einer unabhängigen kleinen Brauerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke gebraut wurde und für das im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, ist folgende Bescheinigung auszustellen:

"Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Bier von einem unabhängigen Kleinunternehmen mit einem Jahresausstoß - bezogen auf das Vorjahr - von Hektolitern gebraut wurde."

4. Bei Ethylalkohol, der von einer kleinen Brennerei im Sinne der entsprechenden Ratsrichtlinie über die Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke hergestellt wurde und für den im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll, ist folgende Bescheinigung abzugeben:

"Hiermit wird bescheinigt, dass das genannte Erzeugnis von einem Kleinunternehmen mit einer Jahreserzeugung - bezogen auf das Vorjahr - vonHektolitern reinen Alkohol hergestellt wurde".

Feld 15. Firma des Unterzeichners: Das Dokument ist von demjenigen, der die Beförderung veranlasst oder in dessen Auftrag auszufüllen. Dies kann entweder der Lieferer oder der Empfänger sein.

Falls der Lieferer die Rücksendung der Ausfertigung 3 mit einer Empfangsbestätigung wünscht, ist dies ebenfalls anzugeben.

Feld A Kontrollvermerk: Die zuständigen Behörden vermerken die durchgeföhrten Kontrollen auf den Ausfertigungen 2 und 3. Alle Vermerke sind mit Datum und Stempel zu versehen und von den dafür verantwortlichen Beamten zu unterzeichnen.

Feld B Empfangsbestätigung: Sie ist vom Empfänger auszufüllen und an den Lieferer zurückzusenden, falls er sie insbesondere für Steuerstattungszwecke benötigt.

Auch Handelsdokumente (kaufmännische Unterlagen wie zB Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, usw.) können als vereinfachtes Begleitdokument verwendet werden, wenn sie die gleichen Angaben wie das genannte Muster unter Hinweis auf die entsprechende Feldnummer des Musters enthalten und an gut sichtbarer Stelle wie folgt gekennzeichnet sind: "Vereinfachtes Begleitdokument (verbrauchsteuerpflichtige Waren) zu verbrauchsteuerlichen Kontrollzwecken.

Weiters ist es in solchen Fällen (vom Verwaltungsbegleitdokument abweichendes Handelsdokument) zweckmäßig, ein Muster dem zuständigen Zollamt zur "Genehmigung" vorzulegen. Dadurch können nachträgliche Probleme wegen der Verwendung eines nicht ordnungsgemäßen vereinfachten Begleitdokumentes vermieden werden.

Vom einem Durchschreibeverfahren abgesehen werden kann in jenen Fällen, in denen Begleitdokumente mittels EDV erstellt werden.

Sonderbestimmungen gelten für die Beförderung von bestimmten Mineralölen (vgl. § 45 Abs. 2 MinStG 1995 und die Verbrauchsteuerbegleitdokumentverordnung) und von Wein (vgl. § 45 SchwStG 1995).

Das vereinfachte Begleitdokument ist nur in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung verbleibt zu steuerlichen Kontrollzwecken beim Lieferer, der sie zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen hat, die zweite und dritte Ausfertigung begleiten die Waren, die zweite verbleibt beim Empfänger. Die dritte Ausfertigung ist an den Lieferer mit Empfangsbestätigung zurückzusenden, sofern dieser das insbesondere aus Gründen der Steuererstattung wünscht. Die Empfangsbestätigung muss auch Aufschluss über die weitere steuerliche Behandlung der Waren im Bestimmungsmitgliedstaat geben. Das Zollamt hat auf Antrag die Anmeldung oder Entrichtung der Verbrauchsteuer zu bestätigen.

In diesem Zusammenhang ein Hinweis: wenn auch die Terminologie der Verbrauchsteuergesetze etwas uneinheitlich ist, richtigerweise wird der "Versender" im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Verbringung von Waren des freien Verkehrs als Lieferer bezeichnet.

Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften ist Voraussetzung für die Erstattung der im Abgangsmitgliedstaat entrichteten Verbrauchsteuer. Demgemäß sehen die österreichischen Verbrauchsteuergesetze auch Erstattungs- oder Vergütungsmöglichkeiten für nachweislich im Steuergebiet versteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren vor, die zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind, sofern ein amtlicher Nachweis vorliegt, dass diese Waren in diesem Mitgliedstaat ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind. Die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokumentes mit Empfangsbestätigung ist gegebenenfalls dem Erstattungsantrag beizufügen.

Auf die Möglichkeit bzw. Verpflichtung (§ 54 AlkStG), einen derartigen Erstattungs- oder Vergütungsanspruch durch Abzug in der Steueranmeldung geltend zu machen wird aufmerksam gemacht (Näheres im Abschnitt 6. Steuerbegünstigungen).

4.4. "Auffangtatbestand"

Die Verbrauchsteuergesetze beinhalten weiters eine Art "Auffangtatbestand". Kommt es nicht schon durch die Verbringung zur Steuerschuldentstehung, entsteht die Steuer jedenfalls dadurch, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Gewahrsame gehalten oder verwendet werden. Steuerschuldner ist, wer die Waren in Gewahrsam hält oder verwendet (zB bei einer Nachschau bei einem Gastwirt wird

festgestellt, dass sich unversteuertes deutsches Bier im Betrieb befindet oder ein Frächter wird mit ausländischen Waren ohne Begleitdokumente angetroffen).

Wer verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken in Gewahrsam halten oder verwenden will, hat dies vorher dem Zollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet beim Zollamt Innbruck, anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

In der Anzeige sind die Art (Gattungen für Tabakwaren), die voraussichtlich benötigte Menge an verbrauchsteuerpflichtigen Waren und der Zweck, für den sie in Gewahrsam gehalten oder verwendet werden sollen, anzugeben, sowie ob gleichartige verbrauchsteuerpflichtige Waren des freien Verkehrs gehandelt, gelagert oder verwendet werden.

Der Steuerschuldner hat für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich (in angemessener, zumutbarer Frist) bei dem Zollamt, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet beim Zollamt Innbruck, eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und diese innerhalb bestimmter Fristen zu entrichten. Wird dieses Verfahren (vorherige Anzeige und Sicherheitsleistung) nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten.

4.5. Versandhandel

4.5.1. Allgemeines

Versandhandel betreibt, wer verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Waren an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt.

Gemäß § 30 TabStG 1995 ist der Versandhandel mit Tabakwaren unzulässig. Vorsätzliche Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung sind als Finanzordnungswidrigkeit zu ahnden.

Als Privatpersonen im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des UStG 1994 der Umsatzsteuer unterliegen. Dieser Begriff der Privatperson deckt sich also nicht jedenfalls mit dem Begriff der natürlichen Person in den Bestimmungen über private Verbringungen.

Für den Bereich des Versandhandels gilt das Bestimmungslandprinzip. Mit dem Empfang der Ware im Steuergebiet durch die Privatperson entsteht die Steuerschuld für den

Versandhändler. Ist ein Beauftragter bestellt worden, wird dieser neben dem Versandhändler Steuerschuldner. Beide haften als Gesamtschuldner.

Die Verwendung von Begleitdokumenten ist im Zusammenhang mit dem Versandhandel nicht vorgesehen.

4.5.2. Versandhändler mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten

Wer als Versandhändler verbrauchsteuerpflichtige Waren in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Zollamt, in dessen Bereich der Erwerber seinen Wohnsitz (Sitz) hat, unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen, muss die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

Der Steuerschuldner hat für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich (Einzelfallentscheidung; in angemessener, zumutbarer Frist) bei dem genannten Zollamt eine Steueranmeldung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuer ist innerhalb bestimmter Fristen zu entrichten. Wurde das vorgesehene Verfahren (vorherige Anzeige und Sicherheitsleistung) nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Wurde ein Beauftragter zugelassen richtet sich die Zuständigkeit nach diesem, die Steueranmeldung ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäfts- oder Wohnsitz des Beauftragten befindet.

Auf Antrag eines Versandhändlers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat kann eine im Steuergebiet niedergelassene Person oder Personenvereinigung als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. (vom Beauftragten im Steueraussetzungsverfahren als Vertreter berechtigter Empfänger zu unterscheiden!).

Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn der Beauftragte anstelle des Versandhändlers die Sicherheit leistet.

Weiters ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dem Beauftragten generell - nicht nur bei gelegentlichen Lieferungen - bewilligt wird, dass die Steueranmeldung zusammengefasst für alle Lieferungen in einem Kalendermonat abgegeben wird, wenn eine entsprechende Sicherheit geleistet wird. In einem solchen Fall erübrigt sich eine Anzeige jeder Lieferung.

Der Antrag auf Zulassung eines Beauftragten ist bei dem Zollamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Geschäfts- oder Wohnsitz des Beauftragten befindet. Der Antrag muss alle für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Anzugeben sind der Name oder die Firma, der Geschäftssitz des Versandhändlers und des Beauftragten, die Menge der zu liefernden verbrauchsteuerpflichtigen Waren sowie die Höhe der voraussichtlich während zweier Kalendermonate entstehenden Steuer. Weiters ist die Erklärung des Beauftragten vorzulegen, dass dieser mit der Antragstellung einverstanden ist.

Sollen verbrauchsteuerpflichtige Waren (ausgenommen Tabakwaren) nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert werden, kann das Zollamt Innsbruck auf Antrag des Versandhändlers oder des Beauftragten die Zulassung zu Lieferungen in das Steuergebiet allgemein erteilen und bewilligen, dass die Steueranmeldungen zusammengefasst für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum Ablauf einer bestimmten Frist abgegeben werden.

Für die Anmeldung und Entrichtung der Steuer gelten die allgemeinen Bestimmungen sinngemäß.

4.5.3. Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet

Wer beabsichtigt, verbrauchsteuerpflichtige Waren des freien Verkehrs als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, hat dies schriftlich bei dem Zollamt anzugeben, in dessen Bereich er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. In der Anzeige sind die Menge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet haben unabhängig von der Anzeigepflicht entsprechende Aufzeichnungen über den Versand zu führen, aus denen zu ersehen sind:

- der Name und die Anschrift des/der Empfänger(s)
- die Menge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren
- die Steuerklasse (bei Bier), die Art (bei Mineralöl, Alkohol, Schaumwein, Zwischenerzeugnisse) sowie
- der Tag des jeweiligen Lieferung.

Für nachweislich im Steuergebiet versteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat gebracht worden sind, seien die

Verbrauchsteuergesetze Erstattungs- oder Vergütungsmöglichkeiten vor, sofern ein amtlicher Nachweis vorliegt, dass diese Waren in diesem Mitgliedstaat ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.

Auf die Möglichkeit bzw. Verpflichtung (§ 54 Abs. 5 AlkStG), einen derartigen Erstattungs- oder Vergütungsanspruch durch Abzug in der Steueranmeldung geltend zu machen wird aufmerksam gemacht (Näheres im Abschnitt 6. Steuerbegünstigungen).

7. Amtliche Aufsicht

7.1. Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Durchführung der amtlichen Aufsicht im Verbrauchsteuerbereich sind im wesentlichen folgende Rechtsvorschriften:

- Verbrauchsteuergesetze
- BAO
- ZollR-DG
- ZK

7.2. Gegenstand der amtlichen Aufsicht

Grundsätzlich unterliegen nach den Bestimmungen der Verbrauchsteuergesetze die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Bearbeitung, die Verarbeitung und die Verwendung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren sowie die Tätigkeit von steuerlichen Beauftragten im Steuergebiet der amtlichen Aufsicht.

Sonderbestimmungen enthält etwa § 32 BierStG 1995 (auch die Herstellung von bierähnlichen Getränken mit einem Alkoholgehalt von 0,5% vol. und weniger unterliegt der amtlichen Aufsicht) oder § 44 Abs. 1 SchwStG 1995 (der innergemeinschaftliche gewerbliche Verkehr mit Wein - der an sich nicht Steuergegenstand des SchwStG 1995 ist - und die daran beteiligten Betriebe und Personen unterliegen im Steuergebiet der amtlichen Aufsicht).

7.3. Umfang, Befugnisse

7.3.1. Allgemeines

Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren der Besteuerung entzogen werden.

Die Verbrauchsteuergesetze zählen Befugnisse der Zollorgane im Zusammenhang mit der Ausübung der amtlichen Aufsicht auf, lassen jedoch die in der BAO geregelten Befugnisse unberührt.

In Ausübung der amtlichen Aufsicht stehen den Zollorganen auch alle Befugnisse zu, die ihnen nach dem ZollR-DG eingeräumt sind.

7.3.2. Bundesabgabenordnung

Im folgenden Unterpunkt enthaltene Paragraphenxitate ohne Angabe der Rechtsquelle beziehen sich auf die BAO.

Die §§ 143 bis 157 behandeln als Befugnisse der Abgabenbehörden

- allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (§§ 143 bis 146)
- abgabenbehördliche Prüfungen (§§ 147 bis 153)
- besondere Überwachungsmaßnahmen (§§ 154 bis 157).

Zu den allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen zählen die Berechtigung, Auskunftspersonen zu befragen (§ 143), und die Durchführung von Nachschauen (§§ 144 bis 146).

Zur Erfüllung der im § 114 bezeichneten Aufgaben (Erfassung und Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen; Beachtung, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden; Erhebung für die Abgabenbemessung wichtiger Umstände; Sammlung und Austausch von Kontrollmaterial) ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen; die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabenpflicht handelt, und umfaßt auch die Verpflichtung, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in sie zu gestatten. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen (§ 143 Abs. 1 und 2).

Auf Grund des § 143 Abs. 3 gelten die für Zeugen in den §§ 170 bis 174 getroffenen Regelungen sinngemäß auch für Auskunftspersonen; diese Bestimmungen umschreiben insbesondere die Gründe, bei deren Vorliegen eine Vernehmung oder Befragung unzulässig ist oder eine Aussage verweigert werden darf, sehen ferner die Möglichkeit vor, eine Auskunft auch schriftlich einzuholen und verpflichten die Behörde zur Belehrung über die Weigerungsgründe und zur Wahrheitserinnerung. Gemäß § 143 Abs. 4 gelten die Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 176) auch für Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabenpflicht betreffenden Angelegenheit herangezogen werden.

Während ein Zeuge nur im Zuge eines konkreten anhängigen Abgabenverfahrens zu einem bestimmten Beweisthema vernommen werden darf, kann die Befragung von Auskunftspersonen im Zuge allgemeiner Aufsichtsmaßnahmen sowohl außerhalb eines konkreten Abgabenverfahrens, also in dessen Vorfeld, um zB überhaupt feststellen zu

können, bei wem eine Abgabenpflicht eingetreten ist, oder aber auch im Zuge eines konkreten Abgabenverfahrens ohne von vornherein umgrenztes Beweisthema erfolgen.

Während ein Zeuge niemals in eigener Sache vernommen werden kann, ist dies bei einer Auskunftsperson auch zu Fragen, die ihre eigene Abgabepflicht betreffen, zulässig.

Die Beantwortung auf Grund des § 143 gestellter Fragen kann durch Zwangsstrafen (§ 111) erzwungen werden.

Von der Auskunftspflicht gemäß § 143 ist die Verpflichtung zur Auskunftserteilung im Zuge einer Hilfeleistung bei Amtshandlungen auf Grund des § 141 zu unterscheiden.

Die Abgabenbehörde kann für Zwecke der Abgabenerhebung bei zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichteten Personen und überdies bei anderen Personen, bezüglich derer ein Grund zur Annahme eines Abgabenanspruches besteht, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann, Nachschau halten (§ 144 Abs. 1).

Hiebei dürfen die Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen sowie die Vorlage der zu führenden Bücher oder Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen verlangen und in sie Einsicht nehmen (§ 144 Abs. 2).

Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern bestehen gemäß § 145 Abs. 1 erweiterte Nachschaubefugnisse. Diese beziehen sich neben Gebäuden, Grundstücken und Betrieben zusätzlich auf Transportmittel und Transportbehältnisse und bestehen auch dann, wenn die Vermutung besteht, dass sich dort verbrauchsteuerpflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

Gemäß § 145 Abs. 2 ist eine Nachschau ferner in allen Fällen zulässig, in denen durch die Verbrauchsteuervorschriften Gegenstände unter amtliche Aufsicht gestellt sind.

Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, dass sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind (§ 146 erster Satz).

Über das Ergebnis der Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Partei auszufolgen (§ 146 zweiter und dritter Satz).

Nachschaufen erfolgen im Zuge der allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen und dienen der Feststellung, ob die Abgabepflichtigen die ihnen im Interesse der Besteuerung abgabenrechtlich auferlegten Pflichten erfüllen.

Zum Unterschied zu den nicht zu den allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen gehörigen abgabenbehördlichen Prüfungen (Buch- und Betriebsprüfung, Aufzeichnungsprüfung) wird im Zuge einer Nachschau insbesondere nicht die sachliche Richtigkeit von Aufschreibungen geprüft, obwohl stichprobenweise, insbesondere wenn Kontrollmaterial vorhanden ist, auch festgehalten werden kann, ob bestimmte Geschäftsvorfälle im Rechenwerk ihren Niederschlag gefunden haben.

Ein Wiederholungsverbot, wie es gemäß § 148 für Buch- und Betriebsprüfungen besteht, ist hinsichtlich Nachschauen nicht normiert.

Während im Zuge einer Hausdurchsuchung (§ 93 FinStrG) nach bestimmten Gegenständen oder bestimmten Personen, von denen an sich unbekannt ist, wo sie sich befinden, in bestimmten Räumen gesucht werden darf, sind im Zuge einer Nachschau nur offenliegende oder offengelegte tatsächliche Verhältnisse, Umstände oder Gegenstände an Ort und Stelle festzustellen. Darüber hinaus besteht die Berechtigung zur Durchführung von Kontrollen und zur Einholung von Auskünften.

Zweck einer bloßen Nachschau ist also nicht ein Suchen nach bestimmten Gegenständen. Selbstverständlich kann aber zB in vorgelegten Aufschreibungen danach gesucht werden, ob ein bestimmter Geschäftsvorfall seinen Niederschlag gefunden hat.

Zu den abgabenbehördlichen Prüfungen gehören die Buch- und Betriebsprüfungen (§§ 147 bis 150) und die sog. Aufzeichnungsprüfungen (§ 151). § 153 verweist zusätzlich auf in Abgabenvorschriften geregelte Befugnisse zu besonderen Prüfungsmaßnahmen.

Zu Buch- und Betriebsprüfungen sowie Liquiditätsprüfungen (§ 147 Abs. 2) wird auf die Arbeitsrichtlinie Außen- und Betriebsprüfung/Zoll verwiesen.

Aufzeichnungsprüfungen nach § 151 kann die Abgabenbehörde bei jedem, der zur Führung von Aufzeichnungen (§§ 126 bis 130) (oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde) verpflichtet ist, jederzeit durchführen.

Geprüft werden sollen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen (oder der Zahlungen). Dabei sind alle Umstände festzustellen, die für die Erhebung der Abgaben von Bedeutung sind. Daraus ergibt sich insb. auch das Recht zur Vornahme einer Betriebsbesichtigung.

Prüfungen der nach den Verbrauchsteuervorschriften zu führenden Aufzeichnungen sind gemäß § 151 Abs. 4 von den Bestimmungen über die Ausweispflicht, den Prüfungsauftrag,

die Niederschrift, vom Wiederholungsverbot und von der Pflicht zur Prüfungsankündigung (§ 148 in Verbindung mit § 151 Abs. 2) befreit.

Die in den §§ 154 bis 157 umschriebenen besonderen Überwachungsmaßnahmen stehen mit der Erhebung der Verbrauchsteuern in Zusammenhang und treten unter bestimmten Voraussetzungen neben die in den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen geregelten Maßnahmen der Steueraufsicht. Sie gehen über die in den Verbrauchsteuervorschriften umschriebenen allgemeinen Maßnahmen der amtlichen Aufsicht hinaus.

In Betrieben zur Herstellung oder Gewinnung verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände können für die Dauer einer in Ausübung der amtlichen Aufsicht vorgenommenen Amtshandlung solche Gegenstände, deren Umschließungen sowie zu deren Herstellung dienende Geräte vom Zollamt unter Verschluß gelegt werden (§ 154). Diese Bestimmung erleichtert etwa die Durchführung von Bestandsaufnahmen, wie sie die einzelnen Verbrauchsteuergesetze vorsehen.

Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Gegenstände vor Verderb dürfen hiervon nicht behindert werden.

Verbrauchsteuerlich unzuverlässige Betriebe können gemäß § 155 vorübergehend unter ständige Überwachung gestellt oder dazu verhalten werden, dass Wegbringungen verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände erst nach vorheriger Anmeldung bei der Abgabenbehörde oder nach abgabenbehördlicher Behandlung oder nach Sicherheitsleistung erfolgen dürfen.

Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren bzw. ausreichende Gewähr gegeben ist, dass Zu widerhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften nicht mehr vorkommen.

Ferner kann das Zollamt gemäß § 156 verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände, deren Herkunft oder Erwerb ungeklärt ist, samt ihren Umschließungen in amtliche Verwahrung nehmen, oder, wenn die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, demjenigen, der die Gegenstände in seiner Gewahrsame hat, mit Bescheid die Verfügung hierüber untersagen.

Diese Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Entrichtung der Verbrauchsteuern nachgewiesen oder nicht binnen zwei Wochen die Beschlagnahme der Gegenstände (im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens gemäß § 89 FinStrG oder durch Geltendmachung einer abgabenrechtlichen Sachhaftung im Sinne des § 17 gemäß § 225 Abs. 1) angeordnet wird.

In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über besondere Überwachungsmaßnahmen bleiben unberührt (§ 157).

7.3.3. Verbrauchsteuergesetze

Die in den Verbrauchsteuergesetzen enthaltenen Bestimmungen über die amtliche Aufsicht sind ergänzende Spezialvorschriften zu der in der BAO enthaltenen allgemeinen Regelung der Befugnisse der Abgabenbehörden und definieren den Begriff der "amtlichen Aufsicht".

Die Verbrauchsteuergesetze sehen im allgemeinen die nachstehend angeführten Befugnisse der Zollorgane vor. Details und Besonderheiten zu den einzelnen Maßnahmen der amtlichen Aufsicht werden in den Arbeitsrichtlinie zu den jeweiligen Verbrauchsteuervorschriften behandelt.

In Ausübung der amtlichen Aufsicht ist das Zollamt befugt:

- in Betrieben und Transportmitteln Nachschau zu halten;
- Aus der Befugnis zur Nachschau in Transportmitteln ergibt sich auch die Befugnis, Fahrzeuge anzuhalten (ausdrücklich in § 48 Abs. 1 Z 5 MinStG 1995);
- Umschließungen und Transportbehältnisse, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Waren befinden oder befinden können, auf ihren Inhalt zu prüfen;
- Proben von verbrauchsteuerpflichtigen Waren
 - sowie Proben solcher Waren, die zur Verwendung bei der Herstellung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren bestimmt sind, oder
 - von Waren, zu deren Herstellung verbrauchsteuerpflichtige Waren verwendet wurden oder verwendet werden konnten,

unentgeltlich zu entnehmen;

Die den Zollämtern durch einzelne Verbrauchsteuervorschriften eingeräumten Befugnisse zur unentgeltlichen Entnahme von Warenproben gehen über die ihnen nach § 142 Abs. 2 BAO (siehe Abschnitt 7.4.2.) zustehenden hinaus. Der Kreis der in diesen Verbrauchsteuergesetzen aufgezählten Waren ist größer. Nach den Verbrauchsteuervorschriften können außerdem auch Proben von Waren entnommen werden, die sich nicht in der Gewahrsame des Inhabers eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes, sondern zB bei einem Frachtführer oder Spediteur befinden.

- die Bestände an den vorstehend angeführten Waren festzustellen (siehe dazu auch Abschnitt 7.4.3.);

Aus der Befugnis zur Durchführung von Bestandsaufnahmen ergibt sich auch die Befugnis, stichprobenweise die Art (bzw. Steuerklasse, Gattung und Sorte) eines Teiles der vorhandenen Bestände festzustellen;

Wegen des Begriffs und der steuerlichen Behandlung von Fehlmengen siehe Abschnitt 7.4.3., Abschnitt 1.1.5. und Abschnitt 1.2.6.

- in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörenden Belege Einsicht zu nehmen;

In Ausübung der amtlichen Aufsicht darf in sämtliche Aufschreibungen, also auch in freiwillig geführte, Einsicht genommen werden. Die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen kann auch erfolgen, ohne dass eine Prüfung derselben stattfindet;

- zu prüfen, ob den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten entsprochen wurde und ob die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und richtig geführt werden;
- Umschließungen, die zur Aufnahme von verbrauchsteuerpflichtigen Waren bestimmt sind oder in denen sich diese Waren befinden, zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen;
- allenfalls sonstige zur Sicherung der Erfassung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen.

7.3.4. ZollR-DG

Nach den Bestimmungen der Verbrauchsteuergesetze stehen den Zollorganen in Ausübung der amtlichen Aufsicht auch alle Befugnisse zu, die ihnen nach dem ZollR-DG eingeräumt sind.

Abschnitt C des ZollR-DG enthält Bestimmungen über die Zollaufsicht.

Insb. unterliegen alle Waren, die in das Zollgebiet verbracht werden, vom Zeitpunkt des Verbringens an der zollamtlichen Überwachung (§ 17 ZollR-DG). Dies gilt solange, als es für die Ermittlung ihres zollrechtlichen Status erforderlich ist. Nichtgemeinschaftswaren bleiben darüber hinaus unter zollamtlicher Überwachung, bis sie durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ihren zollrechtlichen Status wechseln oder eine andere

zollrechtliche Bestimmung als die Überführung in ein Zollverfahren finden (Verbringung in Freizone, Freilager, Wiederausfuhr, Vernichtung).

Erfolgte die Überführung in den freien Verkehr auf Grund besonderer Verwendungszwecke eingangsabgabefrei oder -ermäßigt, bleiben Gemeinschaftswaren solange unter zollamtlicher Überwachung, als es für die Begünstigungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Gemeinschaftswaren, die zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung, zum Versandverfahren oder zum Zollagerverfahren angemeldet worden sind, stehen ab der Annahme der Anmeldung unter zollamtlicher Überwachung, bis sie aus dem Zollgebiet verbracht, vernichtet oder zerstört werden oder bis die Anmeldung für ungültig erklärt wird.

Im Anwendungsgebiet unterliegen darüber hinaus noch Gemeinschaftswaren der zollamtlichen Überwachung, die im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsgebietes verboten oder Beschränkungen hinsichtlich des Besitzes oder der Verbringung (Beförderung) unterliegen.

7.4. Pflichten der Partei

7.4.1. Allgemeines

Den unter Abschnitt 7.3. geschilderten Befugnissen der Zollorgane stehen entsprechende Pflichten der Personen gegenüber, in deren Gewahrsame sich der zu beaufsichtigende Betrieb, Gegenstand oder Raum befindet. Sie sind in der BAO und in den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen näher umschrieben.

7.4.2. Bundesabgabенordnung

Gemäß§ 141 BAO haben die Abgabepflichtigen den Organen der Abgabebehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, dass Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

Inhaber von Betrieben, die nach den Verbrauchsteuervorschriften der amtlichen Aufsicht unterliegen, haben überdies die dem Überwachungszweck dienenden Einrichtungen unentgeltlich beizustellen.

Sie haben weiters die unentgeltliche Entnahme verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände oder bestimmter Stoffe, die zu deren Herstellung bestimmt sind, sowie von Waren, die verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände enthalten oder enthalten können, als Proben zu gestatten (§ 142 BAO).

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung im Rahmen der Hilfeleistung bei Amtshandlungen trifft zwar in erster Linie den Abgabenpflichtigen (oder, etwa bei juristischen Personen, dessen Vertreter), sie kann aber auch durch andere hiezu ermächtigte informierte Personen, etwa den Prokuristen oder den Buchhalter, erfolgen. Wer auf Grund des § 141 BAO Auskunft erteilt, handelt weder als Auskunftsperson im Sinn des § 143 BAO noch als Zeuge im Sinn der §§ 169 ff BAO leg. cit., weshalb die Aufnahme einer Niederschrift über diese Auskunftserteilung nicht zwingend vorgesehen ist (vgl. § 87 Abs. 2 BAO).

7.4.3. Verbrauchsteuergesetze

Die Verbrauchsteuervorschriften sehen insbesondere folgende Pflichten der Verfahrensbeteiligten vor:

Der Inhaber eines Steuerlagers oder eines Verwendungsbetriebes und der berechtigte Empfänger haben durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, im Betrieb befinden.

Dabei ist eine Trennung nach der Art der Waren (§ 49 Abs. 1 MinStG 1995), nach Steuerklassen (§ 35 Abs. 1 BierStG 1995) oder nach Gattungen und Sorten (§ 34 Abs. 1 TabStG 1995) vorzunehmen.

Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme ist binnen vier Wochen dem Zollamt schriftlich mitzuteilen.

Ergeben sich in einem Steuerlager, einem Verwendungsbetrieb oder einem Betrieb eines berechtigten Empfängers bei der Aufnahme von Beständen Fehlmengen, deren Entstehen der Betriebsinhaber nicht aufklären kann, so gelten diese Fehlmengen als im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als in den freien Verkehr entnommen, soweit für sie nicht schon vorher die Steuerschuld entstanden ist. Wegen des Begriffs und der steuerlichen Behandlung von Fehlmengen siehe im übrigen Abschnitt 1.1.5. und Abschnitt 1.2.6.

Vgl. weiters zur Bestandsaufnahme die Bestimmungen des § 16 AlkStG (Erlöschen des Freischeins), § 80 AlkStG (Bestandsaufnahme im Steuerlager; permanente Inventur) und § 109 AlkStG (Übergangsbestimmung für Lager).

Der Inhaber eines Steuerlagers oder eines Verwendungsbetriebes und der berechtigte Empfänger haben auf Verlangen des Zollamtes aus den nach den Bestimmungen der Verbrauchsteuergesetze zu führenden Aufzeichnungen - wiederum getrennt nach der Art der Waren, Gattungen, Sorten usw. - rechnerisch zu ermitteln, welche Mengen an verbrauchsteuerpflichtigen Waren in einem vom Zollamt zu bestimmenden Zeitraum hergestellt, aufgenommen, zugesetzt, zum Verbrauch entnommen, verbraucht, weggebracht, zurückgenommen, verwendet, bezogen, unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurden oder verlorengegangen sind.

Diese Bestimmung soll vor allem den Vergleich der festgestellten mit den rechnerisch ermittelten Beständen ermöglichen.

Der Inhaber eines Steuerlagers oder eines Verwendungsbetriebes, der berechtigte Empfänger, der Beauftragte und derjenige, in dessen Gewahrsame sich ein Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, von dem anzunehmen ist, dass damit verbrauchsteuerpflichtige Waren befördert werden, sind verpflichtet, die Amtshandlungen des Zollamtes ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

Diese Bestimmungen der Verbrauchsteuergesetze stellen eine Ergänzung der §§ 141 BAO und 142 BAO (siehe Abschnitt 7.4.2.) dar. Durch sie werden nicht nur den Abgabepflichtigen bzw. den Inhabern von Betrieben, die der amtlichen Aufsicht unterliegen, sondern auch anderen Personen Pflichten auferlegt, nämlich solchen, in deren Gewahrsame sich bestimmte Transportmittel oder Transportbehältnisse befinden. Außerdem ist vorgesehen, dass die in Betracht kommenden Personen bei den Amtshandlungen auch unentgeltliche Hilfsdienste zu leisten haben.

Im Falle einer Beförderung unter Steueraussetzung im Steuergebiet hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers jede Wegbringung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die in ein anderes im Steuergebiet gelegenes Steuerlager oder einen Verwendungsbetrieb aufgenommen werden sollen, dem Zollamt anzuzeigen, in dessen Bereich sich der Betrieb des Empfängers befindet (Versandanzeige).

Die Anzeige hat zu enthalten:

- die Art (bzw. Steuerklassen, Gattungen) und die Menge der weggebrachten verbrauchsteuerpflichtigen Waren;
- den Tag der Wegbringung;
- die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebes, in den die verbrauchsteuerpflichtigen Waren aufgenommen werden sollen.

Die Anzeige ist in der Regel am Tag der Wegbringung, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag, schriftlich zu erstatten.

Die Angaben über mehrere Wegbringungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die am selben Tag stattgefunden haben, können in einer Anzeige zusammengefaßt werden, wenn die Waren in denselben Betrieb aufgenommen werden sollen.

Die Versandanzeige ist deshalb von Bedeutung, weil im Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet die Verwendung von Begleitdokumenten grundsätzlich nicht vorgesehen ist (eine Ausnahme hiervon bildet § 38 Abs. 5 AlkStG; Einschränkung für vergällten Alkohol durch die VSt-BegleitdokumentV, Freischeinverfahren).

Die Versandanzeige dient einerseits dazu, das für den Empfänger zuständige Zollamt davon in Kenntnis zu setzen, dass sich unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren auf dem Transport durch das Steuergebiet befinden. Das Zollamt wird so in die Lage versetzt, Maßnahmen amtlicher Aufsicht zu ergreifen.

Dabei ist insb. zu kontrollieren, ob der Empfänger die in der Anzeige angegebene Ware (unverzüglich) in das Steuerlager oder den Verwendungsbetrieb aufgenommen hat, und zwar sowohl körperlich als auch in den Aufzeichnungen. Da eine Rückmeldung des Empfängers über den Empfang der Waren an den Versender nicht erfolgt, sind durch die Zollorgane solche Versandanzeigen stichprobenweise zeitnah zu überprüfen.

Die Versandanzeige ist andererseits für den Inhaber des abgebenden Steuerlagers ein wichtiges Beweismittel im Falle von Unregelmäßigkeiten.

Einzelheiten zu sonstigen Pflichten der Verfahrensbeteiligten, die für die Durchführung der amtlichen Aufsicht von Bedeutung sind, etwa Aufzeichnungspflichten, die Pflicht zur Vorlage einer Betriebsbeschreibung und verschiedene Anzeigepflichten, sind insbesondere Abschnitt 1., Abschnitt 6. und Abschnitt 8. der Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuern allgemein und den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen zu entnehmen.

7.5. Zuständigkeit

Die amtliche Aufsicht obliegt nach den Verbrauchsteuergesetzen dem Zollamt, in dessen Bereich sich der zu beaufsichtigende Betrieb, der Geschäfts- oder Wohnsitz des Beauftragten, das zu beaufsichtigende Transportmittel oder Transportbehältnis oder der zu beaufsichtigende Gegenstand befinden.

Maßnahmen der amtlichen Aufsicht sind grundsätzlich den Zollämtern erster Klasse übertragen. Unter dem Begriff "Zollamt" kann aber auch - entsprechend der Verteilung der Zuständigkeiten in den Verbrauchsteuergesetzen - ein Zollamt verstanden werden (siehe § 14 Abs. 3 AVOG und § 14a Abs. 2 AVOG idF des BG BGBI. Nr. 681/1994).

Zur Einbindung der ABZ (über Prüfungsauftrag) wird auf die Arbeitsrichtlinie Außen- und Betriebsprüfung/Zoll verwiesen.

Im Rahmen der Überwachung der Verbrauchsteuervorschriften in den Betrieben ist der Einsatz von (dem Zollamt zugeordneten) "Verbrauchsteuerrechtlichen Erhebungsdiensten" vorgesehen. Diese werden im Einvernehmen mit und allenfalls unter Einbindung des örtlich zuständigen Zollamt tätig. Sie können auch Überwachungsmaßnahmen, die üblicherweise im Außendienst durch die Zollämter erfolgen, setzen (zB Nachschau bei Abfindungsbrennern) und - zB bei personellen Engpässen - von den Zollämtern angefordert werden.

7.6. Beförderungskontrollverfahren

7.6.1. Allgemeines

Art. 19 Abs. 6 der RL 92/12/EWG sieht im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren eine Zusammenarbeit der Mitgliedsstaat im Hinblick auf die Einführung von Stichprobenkontrollen vor.

Der dzt. in Ausarbeitung befindliche Vorschlag zu einer Zweiten Bereinigungsrichtlinie zur RL 92/12/EWG enthält einen neuen Art. 15b. Diese Bestimmung räumt der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaat die Möglichkeit ein, im Zusammenhang mit Stichprobenkontrollen nach Art. 19 Abs. 6 der RL 92/12/EWG die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedsstaat um die Erteilung weitergehender als der in Art. 15a der RL 92/12/EWG aufgelisteten Auskünfte (Inhalt der SEED-Datenbank; vgl. Abschnitt 2.2.) zu ersuchen (Einzelauskunftsersuchen). Auf diesen Informationsaustausch finden die Datenschutzbestimmungen der RL 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (ABI. EG Nr. L 336 S 15) Anwendung. Art. 15b sieht weiters vor, dass im Falle eines derartigen

Informationsaustausches innerstaatliche Rechtsvorschriften, die die Anhörung der vom Informationsaustausch betroffenen Personen vorsehen, weiter angewendet werden können.

Unter der Bezeichnung "movement verification system" (Beförderungskontrollsyste) wurde ein Kontrollverfahren geschaffen, das der Überprüfung einer einzelnen innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren oder sämtlicher Transaktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums dient. Ziel ist die Überprüfung der bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu verwendenden Begleitdokumente auf ihre Übereinstimmung mit der tatsächlichen Warenbewegung, durch den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaat. Es handelt sich bei dem gegenständlichen Verfahren jedenfalls nur um ein Kontrollinstrument für einfache Fälle.

7.6.2. Inhalt des Einzelauskunftsersuchens

Zu verwenden ist das in Abschnitt 7.6.4. enthaltene Formular, welches sowohl für einen EDV-Einsatz als auch für hand- oder maschinschriftliches Ausfüllen geeignet ist. Die Antwort der ersuchten Behörde erfolgt auf demselben Formular, auf dem das Einzelauskunftsersuchen eingegangen ist. Ausgehende Ersuchen sind zweifach auszufertigen.

Die Übermittlung erfolgt (derzeit) per Telefax.

Zur Vermeidung von Sprachschwierigkeiten wird ein Dokument mit standardisiertem Format benutzt, das - von der Überschrift abgesehen - keinen Text enthält. Erläuterungen sind in Feld 13 des Vordrucks möglich, jedoch aus sprachlichen Gründen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie können in der Sprache des ersuchten Mitgliedstaates erfolgen.

Die einzelnen Felder des Formulars bedeuten:

Feld 1 Anfragende Behörde (Antragsteller): Der Name des betreffenden Mitgliedstaats ist nach dem ISO-Code einzutragen

- AT Österreich
- BE Belgien
- DE Deutschland
- DK Dänemark
- EL Griechenland
- ES Spanien

- FR Frankreich
- GB Vereinigtes Königreich
- IE Irland
- IT Italien
- LU Luxemburg
- NL Niederlande
- PT Portugal
- SE Schweden
- SF Finnland

Feld 2 Ersuchte Behörde (Adressat): Der Name des betreffenden Mitgliedstaats ist nach dem ISO-Code einzutragen.

Feld 3 Datum: Das Versanddatum der Anfrage ist vom Antragsteller einzutragen.

Feld 4 Bezugsnummer: Von der jeweiligen Eingabestelle auszufüllen. Die antragstellende Behörde muß dafür Sorge tragen, dass sich die für die Eingabe zuständige Stelle in dem Mitgliedstaat, aus dem die Anfrage kommt, anhand der Bezugsnummer feststellen läßt. Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Eingabestelle können angegeben werden. Dies gilt vor allem für den Fall, dass eine Antwort unmittelbar an ein regionales Amt gerichtet werden soll.

Feld 5 Beantwortungsfrist: Hier kann die Eingabestelle unter genauer Angabe des gewünschten Termins eine bis zu dreimonatige Beantwortungsfrist eintragen, wenn eine beschleunigte Bearbeitung dringend erforderlich ist.

Feld 6: Name, Anschrift und Verbrauchsteuernummer des Händlers des Mitgliedstaates, der die Überprüfung beantragt hat (vgl. Feld 1). Als Anschrift ist die Empfangs- bzw. Versandadresse der jeweiligen Sendung anzugeben. Das grau unterlegte Feld ist der auskunfterteilenden Behörde vorbehalten für den Fall, dass die eingetragenen Angaben von den ihr vorliegenden Angaben abweichen.

Feld 7 Kästchen A: Ist anzukreuzen, wenn der in Feld 6 genannte Händler Waren an den in Feld 10 angegebenen Händler versandt hat.

Kästchen B: Ist anzukreuzen, wenn der in Feld 6 genannte Händler Waren von dem in Feld 10 angegebenen Händler empfangen hat.

Feld 8 Verbrauchsteuer: Hier ist der Verbrauchsteuerstatus der Waren anzugeben. Ein Kreuz in Kästchen A bedeutet Verbrauchsteueraussetzung, in Kästchen B Verbrauchsteuererstattung.

Feld 9 Begründung der Überprüfung: Je nachdem, wie wichtig die Mitteilung der Eingabestelle ist, sind ein oder mehrere Kästchen anzukreuzen. Jedes Kästchen steht für einen bestimmten Anlaß zur Einleitung einer Überprüfung

- A - Die in den Feldern 6 und 10 genannten Händler haben neue Handelsbeziehungen aufgenommen.
- B - Die Ware weicht von der Warenart ab, mit der der in Feld 6 oder der in Feld 10 genannte Händler üblicherweise handelt.
- C - Die Warenmenge ist angesichts der Geschäftstätigkeiten des Händlers oder aufgrund der Art der Ware ungewöhnlich.
- D - Da in der Vergangenheit mehrfach Probleme bei der Beförderung von Waren auf Seiten des Versenders oder des Empfängers aufgetreten sind, bietet sich eine Überprüfung an.
- E - Die Eingabestelle hat Grund zu dem Verdacht, dass bei der WarenSendung Regelwidrigkeiten vorliegen, die zu einem Verbrauchsteuerausfall führen könnten. Wird dieses Kästchen angekreuzt, besteht dringender Handlungsbedarf.
- F - Andere Nachfragen betreffend die Beförderung von Waren.

Feld 10: Name, Anschrift und Verbrauchsteuernummer des Händlers in dem Mitgliedstaat, an den die Anfrage gerichtet wird (vgl. Feld 2). Als Anschrift ist die Empfangs- bzw. Versandadresse der jeweiligen Sendung anzugeben. Die grau unterlegten Felder sind wie in Feld 6 für etwaige Rückantworten vorgesehen (siehe oben).

Feld 11: Das Formular enthält drei Felder mit der Nummer 11, damit bis zu drei WarenSendungen bearbeitet werden können. Diese Felder sind noch einmal unterteilt und bieten Raum für folgende Angaben zur jeweiligen WarenSendung

- a - Nummer und Datum des begleitenden Verwaltungsdokuments oder Handelsdokuments.
- b - handelsübliche Bezeichnung der Ware.
- c - Warenmenge entsprechend den Angaben im begleitenden Verwaltungsdokument.

d - Gehalt der Ware, falls es sich um Alkohol oder alkoholische Getränke handelt, nach den Angaben im begleitenden Verwaltungsdokument.

e - Rechnungsnummer und -datum der jeweiligen Sendung (sofern bekannt).

f - Erkennungszeichen und Nummern, mit denen die Waren für den Versand versehen wurden; Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung.

g - Name und Anschrift des Beförderers der Sendung, soweit der Eingabestelle bekannt.

Anstatt Feld 11 auszufüllen, kann der Aussteller dem Dokument eine Ablichtung des betreffenden begleitenden Verwaltungsdokuments beifügen. In diesem Fall wäre das Randfeld neben Feld 11 (1) anzukreuzen. Ein zweites oder drittes begleitendes Verwaltungsdokument macht eine entsprechende Kennzeichnung der Randfelder bei Feld 11 (2) oder 11 (3) erforderlich.

Die in Feld 11 grau unterlegten Flächen sind der Rückantwort für den Fall vorbehalten, dass die während der Überprüfung festgestellten Angaben von denen der Eingabestelle abweichen.

Feld 12: Im Rahmen dieses Feldes kann die Eingabestelle die Behörden des Mitgliedstaats, an die sie sich wendet, um die Übermittlung von näheren Einzelheiten bzw. Unterlagen über die Umsätze zwischen den in den Feldern 6 und 10 genannten Händlern ersuchen. Am nützlichsten erweist sich in diesem Zusammenhang eine Kopie des jeweiligen begleitenden Verwaltungsdokuments.

Eine Anfrage liegt vor, wenn das erste Kästchen in Feld 12 angekreuzt ist. In den zwei darauffolgenden Reihen von jeweils sechs Kästchen ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Kann die um Auskunft ersuchte Behörde die gewünschten Angaben jedoch durch Ausfüllen des Feldes mit der Nummer 11 mitteilen, erübrigt sich die Übermittlung einer Kopie des begleitenden Verwaltungsdokuments.

Feld 13 Raum für Erläuterungen: (zB weitere Einzelheiten zu Anfragen oder Mitteilungen), falls der Raum in den übrigen Feldern nicht ausreicht oder zusätzliche Angaben gewünscht bzw. Mitteilungen gemacht werden. Hierunter können zB weitere Begründungen für das Auskunftverlangen oder Kommentare des Mitgliedstaates, der um eine Auskunft ersucht wurde, fallen. Im Hinblick auf etwaige Probleme sprachlicher Natur ist es unerlässlich, dass derartige Kommentare kurz und prägnant gefaßt werden.

Feld 14: Die Antwort des Mitgliedstaates, der um eine Auskunft ersucht wurde, ergibt sich aus einem Kreuz in einem der dafür vorgesehenen Kästchen.

Ein Kreuz in "A" bedeutet, dass alle eingetragenen Angaben überprüft und für ordnungsgemäß befunden wurden. Wurde das Feld mit der Nummer 12 angekreuzt und ausgefüllt, gibt ein Kreuz an dieser Stelle darüber hinaus an, dass die erbetenen Auskünfte/Unterlagen übermittelt werden.

Ein Kreuz in "B" bedeutet, dass bei der Überprüfung Probleme festgestellt worden sind. Hinweise darauf finden sich je nach den Umständen entweder in den entsprechenden grau unterlegten Feldern des Formulars, im Feld 13 oder in einem gesonderten Vermerk.

Ein Kreuz in "C" bedeutet, dass der Mitgliedstaat, der um eine Auskunft ersucht wurde, entschieden hat, die übermittelten Angaben nicht zu überprüfen oder auf die Anfrage nicht einzugehen.

Feld 15: Datum und Stempel des Adressaten zur Bestätigung der Antwort.

Hält die auskunftserteilende Behörde zusätzliche Angaben über ihre für die Antwort zuständige Dienststelle (zB Name eines Sachbearbeiters, Telefonnummer usw.) für erforderlich und reicht der Raum in Feld 15 für diese Zwecke nicht aus, kann Feld 13 dafür verwendet werden.

7.6.3. Ablauf des Verfahrens

Die Prüfung der Zulässigkeit und die Weiterleitung eingehender sowie ausgehender Ersuchen obliegt gemäß § 7 AVOG-DV Zollamt Linz Wels, Zollstelle Suben eingerichtete CC-ZV, Zoll- und-VST-Verfahren; siehe Abschnitt 2.1.4. und Abschnitt 2.2.).

Die Zollämter sind verantwortlich für die Ausfertigung ausgehender Ersuchen und die Durchführung der erforderlichen Feststellungen bei eingehenden Ersuchen.

Die örtliche Zuständigkeit des Zollamtes ergibt sich aus der vierten Stelle der Verbrauchsteuernummer des inländischen Verfahrensbeteiligten.

Bevor die Zentralstelle eingehende Ersuchen an die Zollämter weiterleitet, prüft sie zunächst, ob die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung bzw. die Weiterleitung vorliegen.

Dazu gehört insbesondere, dass

- der Vordruck richtig ausgefüllt ist und die dort enthaltenen Angaben schlüssig und nicht ergänzungsbedürftig sind;
- das Ersuchen sich nur auf die Feststellung einzelner einfacher Angaben bezieht und keine umfassende Prüfung der betrieblichen Unterlagen erfordert;

§ 48 MinStG 1995 nennt in diesem Zusammenhang auch Fahrzeuge, Maschinen und Motoren und das Betreten von Räumen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sich darin mit Mineralöl zu betreibende Fahrzeuge, Maschinen oder Motoren befinden;

Eine Reihe weiterer Maßnahmen nennt insb. § 87 AlkStG (zB Prüfen der Verschlußsicherheit von Herstellungsanlagen; Sicherung gegen eine Verwendung oder Veräußerung; Vornahme von Alkoholfeststellungen).

Im letztgenannten Fall ist das Ersuchen von der Zentralen Auskunftsstelle außerhalb des Beförderungskontrollverfahrens an das zuständige Zollamt mit dem Ersuchen um Amtshilfe weiterzuleiten; dieses übermittelt nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen die getroffenen Feststellungen dem Zollamt Zollamt Linz Wels, Zollstelle Suben eingerichtete CC-ZV, Zoll-und-VST-Verfahren, das gemäß § 7 AVOG-DV auch in diesen Fällen für die Weiterleitung der Antwort an die Behörden des anfragenden Mitgliedsstaat zuständig ist;

Die Zentralstelle hat in solchen Fällen die zuständige Behörde des anfragenden Mitgliedsstaat von der getroffenen Entscheidung, Amtshilfe außerhalb des Beförderungskontrollverfahrens zu leisten, unverzüglich zu verständigen.

Die Zentrale Auskunftsstelle kann im Zuge des Beförderungskontrollverfahrens und bei sonstigen Amtshilfeersuchen gemäß § 4 EG-AHG die Erteilung von Auskünften auch verweigern,

- wenn die dazu dienende Amtshandlung in einem Besteuerungsverfahren zur Erhebung inländischer Abgaben nach inländischem Recht nicht vorgenommen werden könnte oder der allgemeinen Verwaltungspraxis zuwiderlaufen würde (Z 1);
- wenn dies die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, insb. die Geheimhaltung in dem Mitgliedsstaat nicht im Umfang des § 5 EG-AHG (siehe Abschnitt 2.2.4.) gewährleistet ist (Z 2);
- soweit die Gefahr besteht, dass dem inländischen Beteiligten durch die Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens ein mit dem Zweck der Auskunftserteilung nicht zu vereinbarender Schaden entsteht (Z 3);
- wenn Anlaß zu der Annahme besteht, dass der ersuchende Mitgliedsstaat die eigenen Ermittlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, obwohl er von ihnen hätte Gebrauch machen können, ohne den Ermittlungszweck zu gefährden (Z 4);

- wenn keine Gegenseitigkeit besteht (Z 5);
- wenn die Auskünfte (insb. im Hinblick auf Anzahl und Art der Ersuchen innerhalb eines bestimmten Zeitraums) nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erteilt werden könnten (Z 6) bzw. durch die Erteilung der Auskünfte die Erfüllung der eigenen Aufgaben ernstlich gefährdet würde (Z 7).

Hält die Zentralstelle die Erfordernisse für eine Weiterleitung an das Zollamt nicht für erfüllt, hat sie das Ersuchen der anfragenden Behörde mit einem entsprechenden Hinweis zurückzusenden.

Ausgehende Ersuchen der Zollämter sind von der Zentralstelle beim Zollamt Zollamt Linz Wels, Zollstelle Suben eingerichtete CC-ZV, Zoll-und-VST-Verfahren daraufhin zu überprüfen, ob

- der Vordruck richtig ausgefüllt ist und die dort enthaltenen Angaben schlüssig und nicht ergänzungsbedürftig sind;
- Gegenseitigkeit besteht.

Ergibt die Überprüfung des Dokumentes, dass die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung bzw. die Weiterleitung gegeben sind, wird das Ersuchen von der Zentralstelle an das zuständige Zollamt (eingehende Ersuchen) bzw. an die zuständige Stelle im anderen Mitgliedstaat (ausgehende Ersuchen) übersandt.

Eingehenden Ersuchen ist von der Zentralstelle vor der Weiterleitung an das zuständige Zollamt ein Auszug aus der SEED-Datei (siehe Abschnitt 2.2.) beizufügen, um einen Abgleich der im Ersuchen enthaltenen Daten des ausländischen Verfahrensbeteiligten mit den in der Datei gespeicherten Daten zu ermöglichen. Ist der ausländische Verfahrensbeteiligte nicht in der SEED-Datei gespeichert, ist dies dem Zollamt mitzuteilen, das diesen Umstand im Ergebnis der Feststellungen (siehe unten) vermerkt.

Das örtlich zuständige Zollamt trifft die zur Beantwortung des Ersuchens notwendigen Feststellungen zu den erbetenen Auskünften.

Die Erledigung der Ersuchen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der amtlichen Aufsicht. Gemäß § 1 Abs. 2 EG-AHG sind erforderliche Erhebungsmaßnahmen nach den für die Erhebung von Abgaben in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften (Verbrauchsteuergesetze, BAO, Zollrecht) durchzuführen.

Benötigt das Zollamt für die Feststellungen zusätzliche Angaben seitens der ersuchenden Behörde, unterrichtet das Zollamt hierüber die Zentralstelle, die die ersuchende Behörde im anderen Mitgliedstaat um Ergänzung der Daten bittet.

Auch bei sonstigen, im Rahmen der Feststellungen auftretenden Problemen ist der Zentralstelle zu berichten.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rahmen der Erledigung der Ersuchen von anderen Mitgliedsstaat die Gegenseitigkeit nicht gewahrt wird, ist dem BMF durch die Zentralstelle zu berichten.

Die Zollämter haben sich bei der Erledigung der Ersuchen an die von der ersuchenden Stelle gesetzte Antwortfrist zu halten. Wenn in Feld 5 des Formulars (siehe Abschnitt 7.6.4.) keine Frist eingesetzt ist, gilt eine Bearbeitungszeit von höchstens drei Monaten. Kann die Frist in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist die Zentralstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Zentralstelle hat die Einhaltung der Erledigungsfrist zu überwachen.

Das Ergebnis der Feststellungen ist in standardisierter Form auf dem Formular zu dokumentieren. Eine Kopie des Prüfungsergebnisses hat das Zollamt zu seinen Akten zu nehmen.

Die gesamten sonstigen Unterlagen sind an die Zentralstelle zurückzusenden.

Diese überprüft die getroffenen Feststellungen insb. auf Vollständigkeit und Plausibilität und leitet die Dokumente schließlich weiter an die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates.

Einzelauskunftsersuchen der Zollämter an die Behörden anderer Mitgliedsstaat sind bei der Zentralen Auskunftsstelle chronologisch zu erfassen, evident zu halten und unverzüglich an die von dem ersuchten Mitgliedsstaat bekanntgegebene Kontaktstelle zu übersenden. Die Zentrale Auskunftsstelle führt allfällige Urgenzen durch und leitet die rücklängende Antwort unverzüglich dem anfragenden Zollamt zu.

Eine detaillierte Dienstanweisung über die von der Zentralen Auskunftsstelle anzuwendenden Verfahrensbestimmungen (insb. Ausfertigung von Empfangsbestätigungen, Mahnschreiben, Quartalsstatistiken und Führen von Logbüchern) wird ergehen.

7.6.4. Formular

Anhang 1 (VSt 1)

Begleitendes Verwaltungsdokument nach der VO (EWG) Nr. 2719/92 idF der VO (EWG) Nr. 2225/1993

Anhang 2

Sonderstempel nach der VO (EWG) Nr. 2225/1993

Anhang 3 (VSt 2)

Vereinfachtes Begleitdokument nach der VO (EWG) Nr. 3649/92

7.6.5. Österreichische Verbrauchsteuervorschriften, Allgemein

7.6.5.1. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Befreiungen von Verbrauchsteuern (Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung) BGBI. Nr. 3/1995

Auf Grund

1. des § 4 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1995, BGBI. Nr. 630/1994,
2. des § 4 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1995, BGBI. Nr. 701/1994,
3. des § 4 Abs. 2 des Schaumweinsteuergesetzes 1995, BGBI. Nr. 702/1994,
4. des § 4 Abs. 4 des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBI. Nr. 703/1994, und
5. des § 6 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBI. Nr. 704/1994,

wird verordnet:

§ 1. (1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus einem Drittland in das Steuergebiet im Sinne der Verbrauchsteuergesetze eingeführt werden, sind, soweit in den §§ 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist, von den Verbrauchsteuern befreit, wenn sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft nach

1. der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. EG Nr. L 105 S. 1, und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften,
 2. der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 S. 1, und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften,
 3. dem Zollrechts-Durchführungsgegesetz, BGBI. Nr. 659/1994,
- zollfrei sind.*

(2) Soweit in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, treten für die Befreiung von den Verbrauchsteuern an die Stelle des Zollgebietes der Gemeinschaft das Steuergebiet im Sinne der Verbrauchsteuergesetze, an die Stelle eines Drittlandes jedes Land, auf das die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine

System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, AbI. EG Nr. L 76 S. 1, keine Anwendung findet.

§ 2. (1) Bei der Einfuhr von Warenmustern oder -proben gemäß Artikel 91 der in § 1 Abs. 1 Z 1 genannten Verordnung sind von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen:

1. Waren der Position 2207 und der Unterpositionen 2208 90 91 und 2208 90 99 der Kombinierten Nomenklatur,

2. Tabakwaren gemäß § 2 des Tabaksteuergesetzes 1995.

(2) Für die nachstehend genannten Waren ist die Verbrauchsteuerbefreiung für Warenmuster oder -proben mengenmäßig wie folgt beschränkt:

1. für Getränke der Unterpositionen 2204 21 90, 2204 29 90, 2205 10 90 und 2205 90 90 der Kombinierten Nomenklatur sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Unterpositionen 2208 10 00 bis 2208 90 79 der Kombinierten Nomenklatur auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 0,1 l; die Gesamtmenge darf 1 l nicht übersteigen. Verschlußbrennereien, die Weindestillat aus Brennwein herstellen, dürfen jedoch Brennwein bis zu einer Menge von 2 l verbrauchsteuerfrei einführen;

2. für nicht von Z 1 erfaßte Getränke der Positionen 2204 und 2205 sowie der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 0,5 l;

3. für Mineralöl auf Mengen bis zu insgesamt 10 l.

§ 3. Bei der Einfuhr von Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken gemäß Artikel 100 bis 106 der in § 1 Abs. 1 Z 1 genannten Verordnung ist Mineralöl von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgenommen.

§ 4. Die Befreiung von den Verbrauchsteuern für Rückwaren gemäß Artikel 185 bis 187 der im § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Verordnung ist ausgeschlossen, wenn diese Waren unter Befreiung, Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern aus dem Zollgebiet ausgeführt worden waren. Unbeschadet des ersten Satzes wird die Verbrauchsteuerbefreiung auch für Waren gewährt, die in Artikel 185 Abs. 2 lit. b der genannten Verordnung angeführt sind.

§ 5. Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs gemäß Artikel 145 bis 160 der im § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, bleiben diese nur verbrauchsteuerfrei, wenn sie ohne eine Befreiung, Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern aus dem Zollgebiet ausgeführt worden waren. Waren, die in einem Drittland so verändert wurden, dass sich dadurch eine Verbrauchsteuerbelastung oder eine höhere Verbrauchsteuerbelastung ergeben würde, sind von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgenommen.

§ 6. Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Steuergebiet eingebracht werden, sind von den Verbrauchsteuern befreit, wenn die Einfuhr dieser Waren nach §§ 1 bis 3 steuerfrei wäre.

§ 7. (1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Luftverkehr an Reisende während einer Beförderung, die im Steuergebiet beginnt und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union endet, abgegeben werden sollen, sind in dem Umfang von den Verbrauchsteuern befreit, in dem im Reiseverkehr die Einfuhr solcher Waren aus einem Drittland verbrauchsteuerfrei wäre.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Luftverkehr an Reisende während einer Beförderung, die im Steuergebiet beginnt und in einem Drittland endet, abgegeben werden sollen, sind von den Verbrauchsteuern befreit, sofern sichergestellt ist, dass die Waren unmittelbar in das Drittland ausgeführt werden.

Die Steuerbefreiung gilt auch für Waren, die von Verkaufsstellen abgegeben und im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, die sich im Luftverkehr in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland begeben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen muß vom Unternehmen, das die Waren an die Reisenden abgibt, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(2) Verkaufsstellen im Sinne des Abs. 1 sind auf Flughäfen gelegene Geschäfte, deren Inhabern vom Hauptzollamt, in dessen Bereich sich das jeweilige Verkaufslokal befindet, die steuerfreie Abgabe von verbrauchsteuerpflichtigen Waren bewilligt wurde. Die Bewilligung ist nur Betriebsinhabern zu erteilen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Bewilligte Verkaufsstellen gelten beim Bezug verbrauchsteuerpflichtiger Waren als Steuerlager. Für Geschäfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zum steuerfreien Verkauf berechtigt sind, gilt die Bewilligung für die Dauer von sechs Monaten erteilt.

(3) Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die von Bordverkaufsstellen auf Donauschiffen zwischen der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland und der ersten Anlegestelle im Steuergebiet abgegeben werden sollen, sind in dem Umfang von den Verbrauchsteuern befreit, in dem im Reiseverkehr die Einfuhr solcher Waren aus einem Drittland verbrauchsteuerfrei wäre. Das Vorliegen der Voraussetzungen muß vom Unternehmen, das die Waren an die Reisenden abgibt, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bordverkaufsstellen sind auf Schiffen gelegene Geschäfte, deren Inhabern vom Hauptzollamt Linz die steuerfreie Abgabe von verbrauchsteuerpflichtigen Waren bewilligt wurde. Die Bewilligung ist nur Betriebsinhabern zu erteilen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Bewilligte Bordverkaufsstellen gelten beim Bezug verbrauchsteuerpflichtiger Waren als Steuerlager.

§ 8. *Die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften und internationaler Abkommen bestehenden Befreiungen von den Verbrauchsteuern bleiben unberührt.*

§ 9. *Von der Befreiung von den Eingangsabgaben nach § 132 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes sind die Verbrauchsteuern ausgeschlossen.*

§ 10. *Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit den Verbrauchsteuergesetzen, zu deren Durchführung sie erlassen wird, in Kraft.*

7.5.6.2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Begleitdokumente bei der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren,
(Verbrauchsteuerbegleitdokumentverordnung), BGBl. Nr. 4/1995

Auf Grund

1. der §§ 34 Abs. 2 und 4, 35 und 45 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 630/1994,

2. der §§ 19 Abs. 2 und 20 des Biersteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 701/1994,

3. der §§ 16 Abs. 2 und 17 des Schaumweinsteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 702/1994,

4. der §§ 38 Abs. 5, 42 Abs. 2 und 43 des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl. Nr. 703/1994 und

5. der §§ 20 Abs. 2 und 21 des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 704/1994,

wird verordnet:

§ 1. Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren über das Gebiet von EFTA-Ländern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht und wird dabei mit dem Einheitspapier gemäß Artikel 205 ff der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren gemäß Artikel 163 ff der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 S. 1, erklärt, gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger der verbrauchsteuerpflichtigen Waren jeweils zugleich zugelassener Versender oder zugelassener Empfänger nach Artikel 398 oder 406 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk "Unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Ware" eingetragen werden.

§ 2. Der Versender hat eine Ablichtung der ersten Ausfertigung des Einheitspapiers zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

§ 3. Der Empfänger von unter Steueraussetzung beförderten verbrauchsteuerpflichtigen Waren hat die zweite Ausfertigung des Begleitdokuments zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen und die dritte und vierte Ausfertigung mit seinem Empfangsvermerk versehen dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dieses bestätigt die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der zollamtlich bestätigte Rückschein ist vom Empfänger unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Rücklangen an den Versender zurückzusenden. Die vierte Ausfertigung verbleibt beim Zollamt.

§ 4. (1) Auf Antrag des Versenders von Mineralölen kann das Hauptzollamt mit Bescheid zulassen, dass andere als die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Mineralölsteuergesetzes 1995 angeführten Mineralöle auch ohne Ausstellung eines Begleitdokuments in oder durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbracht werden, sofern Vorschriften dieser Mitgliedstaaten dem nicht entgegenstehen und soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass die genannten Mineralöle der Besteuerung entzogen werden. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen Mineralöle unter Steueraussetzung ausgeführt werden.

(2) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Versenders befindet, schriftlich einzubringen. Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Versender nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass Vorschriften anderer Mitgliedstaaten dem Verzicht auf das Begleitdokument nicht entgegenstehen.

(3) Der Versender ist verpflichtet, in seinen Aufzeichnungen Mineralöle, bei deren Versand er von der Ausstellung eines Begleitdokumentes abgesehen hat, besonders kenntlich zu machen. Eine Anzeige nach § 38 Abs. 4 des Mineralölsteuergesetzes 1995 entfällt.

§ 5. (1) Auf Antrag des Empfängers von Mineralölen kann das Hauptzollamt mit Bescheid zulassen, dass andere als die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Mineralölsteuergesetzes 1995 angeführten Mineralöle unter Verzicht auf ein Begleitdokument in das Steuergebiet verbracht werden, sofern Vorschriften des Abgangsmitgliedstaates oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, über deren Staatsgebiete diese Mineralöle befördert werden, dem nicht entgegenstehen und soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, insbesondere soweit nicht zu befürchten ist, dass die genannten Mineralöle der Besteuerung entzogen werden.

(2) Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb, der Geschäfts- oder Wohnsitz des Empfängers befindet, schriftlich einzubringen. Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Empfänger nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass Vorschriften anderer Mitgliedstaaten dem Verzicht auf das Begleitdokument nicht entgegenstehen.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, in seinen Aufzeichnungen Mineralöle, bei deren Verbringung auf ein Begleitdokument verzichtet wurde, besonders kenntlich zu machen.

§ 6. *Werden Erzeugnisse gemäß § 1 des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995 unter Steueraussetzung im Steuergebiet befördert, bleiben die Felder 12, 13 und 14 des Begleitdokuments unausgefüllt.*

§ 7. *Die Angabe des Alkoholgehaltes in Feld 18a des Begleitdokuments oder in Feld 8 des vereinfachten Begleitdokuments hat entsprechend der Alkoholfeststellung oder der Feststellung des Alkoholgehaltes durch den Inhaber des Betriebes zu erfolgen.*

§ 8. *Für die Beförderung von vergälltem Alkohol gemäß § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995 unter Steueraussetzung im Steuergebiet ist das Begleitdokument nicht erforderlich.*

§ 9. *Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit den Verbrauchsteuergesetzen, zu deren Durchführung sie erlassen wird, in Kraft*